Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/217
22. 03. 77

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

A. Zielsetzung

Die internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen soll beschleunigt und verbessert werden. Vor allem soll der Rechtshilfeverkehr zwischen Staaten des kontinental-europäischen und des anglo-amerikanischen Rechtskreises auf eine gute vertragliche Grundlage gestellt werden können.

B. Lösung

Die Haager Konferenz für internationales Privatrecht hat die beiden ersten Teile des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (BGBl. 1958 II S. 577) überarbeitet und die Reformübereinkommen über die Zustellung und über die Beweisaufnahme im Ausland vorgelegt. In ihnen sind die multilateral erreichbaren Verbesserungen des internationalen Rechtshilfeverkehrs, vor allem zu Staaten des angloamerikanischen Rechtskreises, eingearbeitet. Die Bundesrepublik Deutschland soll beiden Übereinkommen beitreten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 451 00 — Üb 43/77

Bonn, den 21. März 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Übereinkommen in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zu den Übereinkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden Übereinkommen wird zugestimmt:

1. Dem in Den Haag am 15. November 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen;
2. dem in Den Haag am 18. März 1970 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 und das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen nach seinem Artikel 38 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf die beiden Haager Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Dieses Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 und der Zeitpunkt, in dem das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen nach seinem Artikel 38 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Convention on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil or Commercial Matters

Convention relative à la signification et la notification à l'étranger des actes judiciaires et extrajudiciaires en matière civile ou commerciale

The States signatory to the present Convention,

Desiring to create appropriate means to ensure that judicial and extrajudicial documents to be served abroad shall be brought to the notice of the addressee in sufficient time,

Desiring to improve the organisation of mutual judicial assistance for that purpose by simplifying and expediting the procedure,

Have resolved to conclude a Convention to this effect and have agreed upon the following provisions:

Les États signataires de la présente Convention,

Désirant créer les moyens appropriés pour que les actes judiciaires et extrajudiciaires qui doivent être signifiés ou notifiés à l'étranger soient connus de leurs destinataires en temps utile,

Soucieux d'améliorer à cette fin l'entraide judiciaire mutuelle en simplifiant et en accélérant la procédure,

Ont résolu de conclure une Convention à ces effets et sont convenus des dispositions suivantes:

(Übersetzung)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens —

in dem Wunsch, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind, ihren Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis gelangen,

in der Absicht, dafür die gegenseitige Rechtshilfe zu verbessern, indem das Verfahren vereinfacht und beschleunigt wird —

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Article 1

The present Convention shall apply in all cases, in civil or commercial matters, where there is occasion to transmit a judicial or extrajudicial document for service abroad.

This Convention shall not apply where the address of the person to be served with the document is not known.

Article premier

La présente Convention est applicable, en matière civile ou commerciale, dans tous les cas où un acte judiciaire ou extrajudiciaire doit être transmis à l'étranger pour y être signifié ou notifié.

La Convention ne s'applique pas lorsque l'adresse du destinataire de l'acte n'est pas connue.

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist in Zivil- oder Handelssachen in allen Fällen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln ist.

Das Übereinkommen gilt nicht, wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.

Chapter I

Judicial documents

Article 2

Each contracting State shall designate a Central Authority which will undertake to receive requests for service coming from other contracting States and to proceed in conformity with the provisions of articles 3 to 6.

Each State shall organise the Central Authority in conformity with its own law.

Chapitre I

Actes judiciaires

Article 2

Chaque État contractant désigne une Autorité centrale qui assume, conformément aux articles 3 à 6, la charge de recevoir les demandes de signification ou de notification en provenance d'un autre État contractant et d'y donner suite.

L'Autorité centrale est organisée selon les modalités prévues par l'État requis.

Kapitel I

Gerichtliche Schriftstücke

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die nach den Artikeln 3 bis 6 Anträge auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat.

Jeder Staat richtet die Zentrale Behörde nach Maßgabe seines Rechts ein.

Article 3

The authority or judicial officer competent under the law of the State in which the documents originate shall forward to the Central Authority of the State addressed a request conforming to the model annexed to the present Convention, without any requirement of legalisation or other equivalent formality.

The document to be served or a copy thereof shall be annexed to the request. The request and the document shall both be furnished in duplicate.

Article 4

If the Central Authority considers that the request does not comply with the provisions of the present Convention it shall promptly inform the applicant and specify its objections to the request.

Article 5

The Central Authority of the State addressed shall itself serve the document or shall arrange to have it served by an appropriate agency, either —

a) by a method prescribed by its internal law for the service of documents in domestic actions upon persons who are within its territory, or

b) by a particular method requested by the applicant, unless such a method is incompatible with the law of the State addressed.

Subject to sub-paragraph b) of the first paragraph of this article, the document may always be served by delivery to an addressee who accepts it voluntarily.

If the document is to be served under the first paragraph above, the Central Authority may require the document to be written in, or translated into, the official language or one of the official languages of the State addressed.

That part of the request, in the form attached to the present Convention, which contains a summary of the document to be served, shall be served with the document.

Article 6

The Central Authority of the State addressed or any authority which it may have designated for that purpose, shall complete a certificate in the form of the model annexed to the present Convention.

Article 3

L'autorité ou l'officier ministériel compétents selon les lois de l'État d'origine adresse à l'Autorité centrale de l'État requis une demande conforme à la formule modèle annexée à la présente Convention, sans qu'il soit besoin de la légalisation des pièces ni d'une autre formalité équivalente.

La demande doit être accompagnée de l'acte judiciaire ou de sa copie, le tout en double exemplaire.

Article 4

Si l'Autorité centrale estime que les dispositions de la Convention n'ont pas été respectées, elle en informe immédiatement le requérant en précisant les griefs articulés à l'encontre de la demande.

Article 5

L'Autorité centrale de l'État requis procède ou fait procéder à la signification ou à la notification de l'acte:

a) soit selon les formes prescrites par la législation de l'État requis pour la signification ou la notification des actes dressés dans ce pays et qui sont destinés aux personnes se trouvant sur son territoire;

b) soit selon la forme particulière demandée par le requérant, pourvu que celle-ci ne soit pas incompatible avec la loi de l'État requis.

Sauf le cas prévu à l'alinéa premier, lettre b), l'acte peut toujours être remis au destinataire qui l'accepte volontairement.

Si l'acte doit être signifié ou notifié conformément à l'alinéa premier, l'Autorité centrale peut demander que l'acte soit rédigé ou traduit dans la langue ou une des langues officielles de son pays.

La partie de la demande conforme à la formule modèle annexée à la présente Convention, qui contient les éléments essentiels de l'acte, est remise au destinataire.

Article 6

L'Autorité centrale de l'État requis ou toute autorité qu'il aura désignée à cette fin établit une attestation conforme à la formule modèle annexée à la présente Convention.

Artikel 3

Die nach dem Recht des Ursprungsstaats zuständige Behörde oder der nach diesem Recht zuständige Justizbeamte richtet an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates einen Antrag, der dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht, ohne daß die Schriftstücke der Legalisation oder einer anderen entsprechenden Förmlichkeit bedürfen.

Dem Antrag ist das gerichtliche Schriftstück oder eine Abschrift davon beizufügen. Antrag und Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln.

Artikel 4

Ist die Zentrale Behörde der Ansicht, daß der Antrag nicht dem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Stelle und führt dabei die Einwände gegen den Antrag einzeln an.

Artikel 5

Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Zentralen Behörde des ersuchten Staates bewirkt oder veranlaßt, und zwar

a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,

b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Stelle gewünschten Form, es sei denn, daß diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

Ist das Schriftstück nach Absatz 1 zuzustellen, so kann die Zentrale Behörde verlangen, daß das Schriftstück in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefaßt oder in diese übersetzt ist.

Der Teil des Antrags, der entsprechend dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster den wesentlichen Inhalt des Schriftstücks wiedergibt, ist dem Empfänger auszuhändigen.

Artikel 6

Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates oder jede von diesem hierzu bestimmte Behörde stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht.

The certificate shall state that the document has been served and shall include the method, the place and the date of service and the person to whom the document was delivered. If the document has not been served, the certificate shall set out the reasons which have prevented service.

The applicant may require that a certificate not completed by a Central Authority or by a judicial authority shall be countersigned by one of these authorities.

The certificate shall be forwarded directly to the applicant.

Article 7

The standard terms in the model annexed to the present Convention shall in all cases be written either in French or in English. They may also be written in the official language, or in one of the official languages, of the State in which the documents originate.

The corresponding blanks shall be completed either in the language of the State addressed or in French or in English.

Article 8

Each contracting State shall be free to effect service of judicial documents upon persons abroad, without application of any compulsion, directly through its diplomatic or consular agents.

Any State may declare that it is opposed to such service within its territory, unless the document is to be served upon a national of the State in which the documents originate.

Article 9

Each contracting State shall be free, in addition, to use consular channels to forward documents, for the purpose of service, to those authorities of another contracting State which are designated by the latter for this purpose.

Each contracting State may, if exceptional circumstances so require, use diplomatic channels for the same purpose.

Article 10

Provided the State of destination does not object, the present Convention shall not interfere with —

a) the freedom to send judicial documents, by postal channels, directly to persons abroad,

L'attestation relate l'exécution de la demande; elle indique la forme, le lieu et la date de l'exécution ainsi que la personne à laquelle l'acte a été remis. Le cas échéant, elle précise le fait qui aurait empêché l'exécution.

Le requérant peut demander que l'attestation qui n'est pas établie par l'Autorité centrale ou par une autorité judiciaire soit visée par l'une de ces autorités.

L'attestation est directement adressée au requérant.

Article 7

Les mentions imprimées dans la formule modèle annexée à la présente Convention sont obligatoirement rédigées soit en langue française, soit en langue anglaise. Elles peuvent, en outre, être rédigées dans la langue ou une des langues officielles de l'État d'origine.

Les blancs correspondant à ces mentions sont remplis soit dans la langue de l'État requis, soit en langue française, soit en langue anglaise.

Article 8

Chaque État contractant a la faculté de faire procéder directement, sans contrainte, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, aux significations ou notifications d'actes judiciaires aux personnes se trouvant à l'étranger.

Tout État peut déclarer s'opposer à l'usage de cette faculté sur son territoire, sauf si l'acte doit être signifié ou notifié à un ressortissant de l'État d'origine.

Article 9

Chaque État contractant a, de plus, la faculté d'utiliser la voie consulaire pour transmettre, aux fins de signification ou de notification, des actes judiciaires aux autorités d'un autre État contractant que celui-ci a désignées.

Si des circonstances exceptionnelles l'exigent, chaque État contractant a la faculté d'utiliser, aux mêmes fins, la voie diplomatique.

Article 10

La présente Convention ne fait pas obstacle, sauf si l'État de destination déclare s'y opposer:

a) à la faculté d'adresser directement, par la voie de la poste, des actes judiciaires aux personnes se trouvant à l'étranger,

Das Zeugnis enthält die Angaben über die Erledigung des Antrags; in ihm sind Form, Ort und Zeit der Erledigung sowie die Person anzugeben, der das Schriftstück übergeben worden ist. Gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.

Die ersuchende Stelle kann verlangen, daß ein nicht durch die Zentrale Behörde oder durch eine gerichtliche Behörde ausgestelltes Zeugnis mit einem Sichtvermerk einer dieser Behörden versehen wird.

Das Zeugnis wird der ersuchenden Stelle unmittelbar zugesandt.

Artikel 7

Die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Muster vorgedruckten Teile müssen in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein. Sie können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats abgefaßt sein.

Die Eintragungen können in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache gemacht werden.

Artikel 8

Jedem Vertragsstaat steht es frei, Personen, die sich im Ausland befinden, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen.

Jeder Staat kann erklären, daß er einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widerspricht, außer wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen ist.

Artikel 9

Jedem Vertragsstaat steht es ferner frei, den konsularischen Weg zu benutzen, um gerichtliche Schriftstücke zum Zweck der Zustellung den Behörden eines anderen Vertragsstaats, die dieser hierfür bestimmt hat, zu übermitteln.

Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann jeder Vertragsstaat zu demselben Zweck den diplomatischen Weg benutzen.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen schließt, sofern der Bestimmungsstaat keinen Widerspruch erklärt, nicht aus,

a) daß gerichtliche Schriftstücke im Ausland befindlichen Personen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,

b) the freedom of judicial officers, officials or other competent persons of the State of origin to effect service of judicial documents directly through the judicial officers, officials or other competent persons of the State of destination,

c) the freedom of any person interested in a judicial proceeding to effect service of judicial documents directly through the judicial officers, officials or other competent persons of the State of destination.

b) à la faculté, pour les officiers ministériels, fonctionnaires ou autres personnes compétents de l'État d'origine, de faire procéder à des significations ou notifications d'actes judiciaires directement par les soins des officiers ministériels, fonctionnaires ou autres personnes compétents de l'État de destination,

c) à la faculté, pour toute personne intéressée à une instance judiciaire, de faire procéder à des significations ou notifications d'actes judiciaires directement par les soins des officiers ministériels, fonctionnaires ou autres personnes compétents de l'État de destination.

b) daß Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Ursprungsstaats Zustellungen unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen dürfen,

c) daß jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen darf.

Article 11

The present Convention shall not prevent two or more contracting States from agreeing to permit, for the purpose of service of judicial documents, channels of transmission other than those provided for in the preceding articles and, in particular, direct communication between their respective authorities.

Article 11

La présente Convention ne s'oppose pas à ce que des États contractants s'entendent pour admettre, aux fins de signification ou de notification des actes judiciaires, d'autres voies de transmission que celles prévues par les articles qui précèdent et notamment la communication directe entre leurs autorités respectives.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

Article 12

The service of judicial documents coming from a contracting State shall not give rise to any payment or reimbursement of taxes or costs for the services rendered by the State addressed.

The applicant shall pay or reimburse the costs occasioned by —

a) the employment of a judicial officer or of a person competent under the law of the State of destination,

b) the use of a particular method of service.

Article 12

Les significations ou notifications d'actes judiciaires en provenance d'un État contractant ne peuvent donner lieu au paiement ou au remboursement de taxes ou de frais pour les services de l'État requis.

Le requérant est tenu de payer ou de rembourser les frais occasionnés par:

a) l'intervention d'un officier ministériel ou d'une personne compétente selon la loi de l'État de destination,

b) l'emploi d'une forme particulière.

Artikel 12

Für Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke aus einem Vertragsstaat darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

Die ersuchende Stelle hat jedoch die Auslagen zu zahlen oder zu erstatten, die dadurch entstehen,

a) daß bei der Zustellung ein Justizbeamter oder eine nach dem Recht des Bestimmungsstaats zuständige Person mitwirkt,

b) daß eine besondere Form der Zustellung angewendet wird.

Article 13

Where a request for service complies with the terms of the present Convention, the State addressed may refuse to comply therewith only if it deems that compliance would infringe its sovereignty or security.

It may not refuse to comply solely on the ground that, under its internal law, it claims exclusive jurisdiction over the subject-matter of the action or that its internal law would not permit the action upon which the application is based.

The Central Authority shall, in case of refusal, promptly inform the applicant and state the reasons for the refusal.

Article 13

L'exécution d'une demande de signification ou de notification conforme aux dispositions de la présente Convention ne peut être refusée que si l'État requis juge que cette exécution est de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

L'exécution ne peut être refusée pour le seul motif que la loi de l'État requis revendique la compétence judiciaire exclusive dans l'affaire en cause ou ne connaît pas de voie de droit répondant à l'objet de la demande.

En cas de refus, l'Autorité centrale en informe immédiatement le requérant et indique les motifs.

Artikel 13

Die Erledigung eines Zustellungsantrags nach diesem Übereinkommen kann nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Die Erledigung darf nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, daß der ersuchte Staat nach seinem Recht die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das der Antrag gestellt wird.

Über die Ablehnung unterrichtet die Zentrale Behörde unverzüglich die ersuchende Stelle unter Angabe der Gründe.

Article 14

Difficulties which may arise in connection with the transmission of judicial documents for service shall be settled through diplomatic channels.

Article 15

Where a writ of summons or an equivalent document had to be transmitted abroad for the purpose of service, under the provisions of the present Convention, and the defendant has not appeared, judgment shall not be given until it is established that —

a) the document was served by a method prescribed by the internal law of the State addressed for the service of documents in domestic actions upon persons who are within its territory, or

b) the document was actually delivered to the defendant or to his residence by another method provided for by this Convention,

and that in either of these cases the service or the delivery was effected in sufficient time to enable the defendant to defend.

Each contracting State shall be free to declare that the judge, notwithstanding the provisions of the first paragraph of this article, may give judgment even if no certificate of service or delivery has been received, if all the following conditions are fulfilled —

a) the document was transmitted by one of the methods provided for in this Convention,

b) a period of time of not less than six months, considered adequate by the judge in the particular case, has elapsed since the date of the transmission of the document,

c) no certificate of any kind has been received, even though every reasonable effort has been made to obtain it through the competent authorities of the State addressed.

Notwithstanding the provisions of the preceding paragraphs the judge may order, in case of urgency, any provisional or protective measures.

Article 16

When a writ of summons or an equivalent document had to be transmitted abroad for the purpose of service, under the provisions of the

Article 14

Les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion de la transmission, aux fins de signification ou de notification, d'actes judiciaires seront réglées par la voie diplomatique.

Article 15

Lorsqu'un acte introductif d'instance ou un acte équivalent a dû être transmis à l'étranger aux fins de signification ou de notification, selon les dispositions de la présente Convention, et que le défendeur ne comparaît pas, le juge est tenu de surseoir à statuer aussi longtemps qu'il n'est pas établi:

a) ou bien que l'acte a été signifié ou notifié selon les formes prescrites par la législation de l'État requis pour la signification ou la notification des actes dressés dans ce pays et qui sont destinés aux personnes se trouvant sur son territoire,

b) ou bien que l'acte a été effectivement remis au défendeur ou à sa demeure selon un autre procédé prévu par la présente Convention,

et que, dans chacune de ces éventualités, soit la signification ou la notification, soit la remise a eu lieu en temps utile pour que le défendeur ait pu se défendre.

Chaque État contractant a la faculté de déclarer que ses juges, nonobstant les dispositions de l'alinéa premier, peuvent statuer si les conditions suivantes sont réunies, bien qu'aucune attestation constatant soit la signification ou la notification, soit la remise, n'ait été reçue:

a) l'acte a été transmis selon un des modes prévus par la présente Convention,

b) un délai que le juge appréciera dans chaque cas particulier et qui sera d'au moins six mois, s'est écoulé depuis la date d'envoi de l'acte,

c) nonobstant toutes diligences utiles auprès des autorités compétentes de l'État requis, aucune attestation n'a pu être obtenue.

Le présent article ne fait pas obstacle à ce qu'en cas d'urgence, le juge ordonne toutes mesures provisoires ou conservatoires.

Article 16

Lorsqu'un acte introductif d'instance ou un acte équivalent a dû être transmis à l'étranger aux fins de signification ou de notification, selon

Artikel 14

Schwierigkeiten, die aus Anlaß der Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke zum Zweck der Zustellung entstehen, werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 15

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat der Richter das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,

a) daß das Schriftstück in einer der Formen zugestellt worden ist, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder

b) daß das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder aber in seiner Wohnung nach einem anderen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist

und daß in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder übergeben worden ist, daß der Beklagte sich hätte verteidigen können.

Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, daß seine Richter ungeachtet des Absatzes 1 den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist, vorausgesetzt,

a) daß das Schriftstück nach einem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist,

b) daß seit der Absendung des Schriftstücks eine Frist verstrichen ist, die der Richter nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet und die mindestens sechs Monate betragen muß, und

c) daß trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates ein Zeugnis nicht zu erlangen war.

Dieser Artikel hindert nicht, daß der Richter in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnet.

Artikel 16

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der

present Convention, and a judgment has been entered against a defendant who has not appeared, the judge shall have the power to relieve the defendant from the effects of the expiration of the time for appeal from the judgment if the following conditions are fulfilled —

a) the defendant, without any fault on his part, did not have knowledge of the document in sufficient time to defend, or knowledge of the judgment in sufficient time to appeal, and

b) the defendant has disclosed a *prima facie* defence to the action on the merits.

An application for relief may be filed only within a reasonable time after the defendant has knowledge of the judgment.

Each contracting State may declare that the application will not be entertained if it is filed after the expiration of a time to be stated in the declaration but which shall in no case be less than one year following the date of the judgment.

This article shall not apply to judgments concerning status or capacity of persons.

les dispositions de la présente Convention, et qu'une décision a été rendue contre un défendeur qui n'a pas comparu, le juge a la faculté de relever ce défendeur de la forclusion résultant de l'expiration des délais de recours, si les conditions suivantes sont réunies:

a) le défendeur, sans qu'il y ait eu faute de sa part, n'a pas eu connaissance en temps utile dudit acte pour se défendre et de la décision pour exercer un recours,

b) les moyens du défendeur n'apparaissent pas dénués de tout fondement.

La demande tendant au relevé de la forclusion est irrecevable si elle n'est pas formée dans un délai raisonnable à partir du moment où le défendeur a eu connaissance de la décision.

Chaque État contractant a la faculté de déclarer que cette demande est irrecevable si elle est formée après l'expiration d'un délai qu'il précisera dans sa déclaration, pourvu que ce délai ne soit pas inférieur à un an à compter du prononcé de la décision.

Le présent article ne s'applique pas aux décisions concernant l'état des personnes.

Zustellung in das Ausland zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen den Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm der Richter in bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, vorausgesetzt,

a) daß der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, daß er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, daß er sie hätte anfechten können, und

b) daß die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos scheint.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zulässig, wenn der Beklagte ihn innerhalb einer angemessenen Frist stellt, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, daß dieser Antrag nach Ablauf einer in der Erklärung festgelegten Frist unzulässig ist, vorausgesetzt, daß diese Frist nicht weniger als ein Jahr beträgt, vom Erlaß der Entscheidung an gerechnet.

Dieser Artikel ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die den Personenstand betreffen.

Chapter II
Extrajudicial documents

Article 17

Extrajudicial documents emanating from authorities and judicial officers of a contracting State may be transmitted for the purpose of service in another contracting State by the methods and under the provisions of the present Convention.

Chapitre II
Actes extrajudiciaires

Article 17

Les actes extrajudiciaires émanant des autorités et officiers ministériels d'un État contractant peuvent être transmis aux fins de signification ou de notification dans un autre État contractant selon les modes et aux conditions prévus par la présente Convention.

Kapitel II
Außergerichtliche Schriftstücke

Artikel 17

Außergerichtliche Schriftstücke, die von Behörden und Justizbeamten eines Vertragsstaats stammen, können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Vertragsstaat nach den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren und Bedingungen übermittelt werden.

Chapter III
General clauses

Article 18

Each contracting State may designate other authorities in addition to the Central Authority and shall determine the extent of their competence.

The applicant shall, however, in all cases, have the right to address a request directly to the Central Authority.

Federal States shall be free to designate more than one Central Authority.

Chapitre III
Dispositions générales

Article 18

Tout État contractant peut désigner, outre l'Autorité centrale, d'autres autorités dont il détermine les compétences.

Toutefois, le requérant a toujours le droit de s'adresser directement à l'Autorité centrale.

Les États fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs Autorités centrales.

Kapitel III
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann außer der Zentralen Behörde weitere Behörden bestimmen, deren Zuständigkeit er festlegt.

Die ersuchende Stelle hat jedoch stets das Recht, sich unmittelbar an die Zentrale Behörde zu wenden.

Bundesstaaten steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.

Article 19

To the extent that the internal law of a contracting State permits methods of transmission, other than those provided for in the preceding articles, of documents coming from abroad, for service within its territory, the present Convention shall not affect such provisions.

Article 20

The present Convention shall not prevent an agreement between any two or more contracting States to dispense with —

a) the necessity for duplicate copies of transmitted documents as required by the second paragraph of article 3,

b) the language requirements of the third paragraph of article 5 and article 7,

c) the provisions of the fourth paragraph of article 5,

d) the provisions of the second paragraph of article 12.

Article 21

Each contracting State shall, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession, or at a later date, inform the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands of the following —

a) the designation of authorities, pursuant to articles 2 and 18,

b) the designation of the authority competent to complete the certificate pursuant to article 6,

c) the designation of the authority competent to receive documents transmitted by consular channels, pursuant to article 9.

Each contracting State shall similarly inform the Ministry, where appropriate, of —

a) opposition to the use of methods of transmission pursuant to articles 8 and 10,

b) declarations pursuant to the second paragraph of article 15 and the third paragraph of article 16,

c) all modifications of the above designations, oppositions and declarations.

Article 22

Where Parties to the present Convention are also Parties to one or both of the Conventions on civil procedure signed at The Hague on 17th July 1905, and on 1st March 1954, this Convention shall replace as between them articles 1 to 7 of the earlier Conventions.

Article 19

La présente Convention ne s'oppose pas à ce que la loi interne d'un État contractant permette d'autres formes de transmission non prévues dans les articles précédents, aux fins de signification ou de notification, sur son territoire, des actes venant de l'étranger.

Article 20

La présente Convention ne s'oppose pas à ce que des États contractants s'entendent pour déroger:

a) à l'article 3, alinéa 2, en ce qui concerne l'exigence du double exemplaire des pièces transmises,

b) à l'article 5, alinéa 3, et à l'article 7, en ce qui concerne l'emploi des langues,

c) à l'article 5, alinéa 4,

d) à l'article 12, alinéa 2.

Article 21

Chaque État contractant notifiera au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas soit au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, soit ultérieurement:

a) la désignation des autorités prévues aux articles 2 et 18,

b) la désignation de l'autorité compétente pour établir l'attestation prévue à l'article 6,

c) la désignation de l'autorité compétente pour recevoir les actes transmis par la voie consulaire selon l'article 9.

Il notifiera, le cas échéant, dans les mêmes conditions:

a) son opposition à l'usage des voies de transmission prévues aux articles 8 et 10,

b) les déclarations prévues aux articles 15, alinéa 2 et 16, alinéa 3,

c) toute modification des désignations, opposition et déclarations mentionnées ci-dessus.

Article 22

La présente Convention remplacera dans les rapports entre les États qui l'auront ratifiée, les articles 1 à 7 des Conventions relatives à la procédure civile, respectivement signées à La Haye, le 17 juillet 1905 et le premier mars 1954, dans la mesure où lesdits États sont Parties à l'une ou à l'autre de ces Conventions.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaats außer den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen auch andere Verfahren zuläßt, nach denen Schriftstücke aus dem Ausland zum Zweck der Zustellung in seinem Hoheitsgebiet übermittelt werden können.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß Vertragsstaaten vereinbaren, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

a) Artikel 3 Absatz 2 in bezug auf das Erfordernis, die Schriftstücke in zwei Stücken zu übermitteln,

b) Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 in bezug auf die Verwendung von Sprachen,

c) Artikel 5 Absatz 4,

d) Artikel 12 Absatz 2.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt

a) die Bezeichnung der Behörden nach den Artikeln 2 und 18,

b) die Bezeichnung der Behörde, die das in Artikel 6 vorgesehene Zustellungszeugnis ausstellt,

c) die Bezeichnung der Behörde, die Schriftstücke entgegennimmt, die nach Artikel 9 auf konsularischem Weg übermittelt werden.

Er notifiziert gegebenenfalls auf gleiche Weise

a) seinen Widerspruch gegen die Benutzung der in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Übermittlungswege,

b) die in den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 vorgesehenen Erklärungen,

c) jede Änderung der vorstehend erwähnten Behördenbezeichnungen, Widersprüche und Erklärungen.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 1 bis 7 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozeß und des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozeß, soweit diese Staaten Vertragsparteien jenes Abkommens oder jenes Übereinkommens sind.

Article 23

The present Convention shall not affect the application of article 23 of the Convention on civil procedure signed at The Hague on 17th July 1905, or of article 24 of the Convention on civil procedure signed at The Hague on 1st March 1954.

These articles shall, however, apply only if methods of communication, identical to those provided for in these Conventions, are used.

Article 24

Supplementary agreements between Parties to the Conventions of 1905 and 1954 shall be considered as equally applicable to the present Convention, unless the Parties have otherwise agreed.

Article 25

Without prejudice to the provisions of articles 22 and 24, the present Convention shall not derogate from Conventions containing provisions on the matters governed by this Convention to which the contracting States are, or shall become, Parties.

Article 26

The present Convention shall be open for signature by the States represented at the Tenth Session of the Hague Conference on Private International Law.

It shall be ratified, and the instruments of ratification shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Article 27

The present Convention shall enter into force on the sixtieth day after deposit of the third instrument of ratification referred to in the second paragraph of article 26.

The Convention shall enter into force for each signatory State which ratifies subsequently on the sixtieth day after the deposit of its instrument of ratification.

Article 28

Any State not represented at the Tenth Session of the Hague Conference on Private International Law may accede to the present Convention after it has entered into force in accordance with the first paragraph of article 27. The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Article 23

La présente Convention ne porte pas atteinte à l'application de l'article 23 de la Convention relative à la procédure civile, signée à La Haye, le 17 juillet 1905, ni de l'article 24 de celle signée à La Haye, le premier mars 1954.

Ces articles ne sont toutefois applicables que s'il est fait usage de modes de communication identiques à ceux prévus par lesdites Conventions.

Article 24

Les accords additionnels auxdites Conventions de 1905 et de 1954, conclus par les États contractants, sont considérés comme également applicables à la présente Convention à moins que les États intéressés n'en conviennent autrement.

Article 25

Sans préjudice de l'application des articles 22 et 24, la présente Convention ne déroge pas aux Conventions auxquelles les États contractants sont ou seront Parties et qui contiennent des dispositions sur les matières réglées par la présente Convention.

Article 26

La présente Convention est ouverte à la signature des États représentés à la Dixième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Article 27

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après le dépôt du troisième instrument de ratification prévu par l'article 26, alinéa 2.

La Convention entrera en vigueur, pour chaque État signataire ratifiant postérieurement, le soixantième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 28

Tout État non représenté à la Dixième session de la Conférence de La Haye de droit international privé pourra adhérer à la présente Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 27, alinéa premier. L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Artikel 23

Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung des Artikels 23 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozeß noch die Anwendung des Artikels 24 des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozeß.

Diese Artikel sind jedoch nur anwendbar, wenn die in diesen Übereinkünften vorgesehenen Übermittlungswege benutzt werden.

Artikel 24

Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen von 1905 und dem Übereinkommen von 1954, die Vertragsstaaten geschlossen haben, sind auch auf das vorliegende Übereinkommen anzuwenden, es sei denn, daß die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

Artikel 25

Unbeschadet der Artikel 22 und 24 berührt dieses Übereinkommen nicht die Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über Rechtsgebiete enthalten, die durch dieses Übereinkommen geregelt sind.

Artikel 26

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Artikel 27

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der gemäß Artikel 26 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 28

Jeder auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

The Convention shall enter into force for such a State in the absence of any objection from a State, which has ratified the Convention before such deposit, notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands within a period of six months after the date on which the said Ministry has notified it of such accession.

In the absence of any such objection, the Convention shall enter into force for the acceding State on the first day of the month following the expiration of the last of the periods referred to in the preceding paragraph.

Article 29

Any State may, at the time of signature, ratification or accession, declare that the present Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect on the date of entry into force of the Convention for the State concerned.

At any time thereafter, such extensions shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for the territories mentioned in such an extension on the sixtieth day after the notification referred to in the preceding paragraph.

Article 30

The present Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of article 27, even for States which have ratified it or acceded to it subsequently.

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands at least six months before the end of the five year period.

It may be limited to certain of the territories to which the Convention applies.

The denunciation shall have effect only as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other contracting States.

Article 31

The Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands shall give notice to the States referred to in article 26,

La Convention n'entrera en vigueur pour un tel État qu'à défaut d'opposition de la part d'un État ayant ratifié la Convention avant ce dépôt, notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas dans un délai de six mois à partir de la date à laquelle ce Ministère lui aura notifié cette adhésion.

A défaut d'opposition, la Convention entrera en vigueur pour l'État adhérant le premier jour du mois qui suit l'expiration du dernier des délais mentionnés à l'alinéa précédent.

Article 29

Tout État, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, pourra déclarer que la présente Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour les territoires visés par l'extension, le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

Article 30

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 27, alinéa premier, même pour les États qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Elle pourra se limiter à certains des territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres États contractants.

Article 31

Le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas notifiera aux États visés à l'article 26, ainsi qu'aux États

Das Übereinkommen tritt für einen solchen Staat nur in Kraft, wenn keiner der Staaten, die es vor dieser Hinterlegung ratifiziert haben, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande binnen sechs Monaten, nachdem ihm das genannte Ministerium diesen Beitritt notifiziert hat, einen Einspruch notifiziert.

Erfolgt kein Einspruch, so tritt das Übereinkommen für den beitretenden Staat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf der letzten in Absatz 2 erwähnten Frist folgt.

Artikel 29

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat in Kraft tritt, der sie abgegeben hat.

Jede spätere Erstreckung dieser Art wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 2 erwähnten Notifikation in Kraft.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 31

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 26 bezeichne-

and to the States which have acceded in accordance with article 28, of the following —

a) the signatures and ratifications referred to in article 26;

b) the date on which the present Convention enters into force in accordance with the first paragraph of article 27;

c) the accessions referred to in article 28 and the dates on which they take effect;

d) the extensions referred to in article 29 and the dates on which they take effect;

e) the designations, oppositions and declarations referred to in article 21;

f) the denunciations referred to in the third paragraph of article 30.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed the present Convention.

DONE at The Hague, on the 15th day of November, 1965, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through the diplomatic channel, to each of the States represented at the Tenth Session of the Hague Conference on Private International Law.

qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 28:

a) les signatures et ratifications visées à l'article 26;

b) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 27, alinéa premier;

c) les adhésions visées à l'article 28 et la date à laquelle elles auront effet;

d) les extensions visées à l'article 29 et la date à laquelle elles auront effet;

e) les désignations, opposition et déclarations mentionnées à l'article 21;

f) les dénonciations visées à l'article 30, alinéa 3.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le 15 novembre 1965, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des États représentés à la Dixième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

ten Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 28 beigetreten sind,

a) jede Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 26;

b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 27 Absatz 1 in Kraft tritt;

c) jeden Beitritt nach Artikel 28 und den Tag, an dem er wirksam wird;

d) jede Erstreckung nach Artikel 29 und den Tag, an dem sie wirksam wird;

e) jede Behördenbezeichnung, jeden Widerspruch und jede Erklärung nach Artikel 21;

f) jede Kündigung nach Artikel 30 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 15. November 1965 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Annex

Forms

REQUEST

FOR SERVICE ABROAD OF JUDICIAL OR EXTRAJUDICIAL DOCUMENTS

Convention on the service abroad of judicial and extrajudicial documents in civil or commercial matters, signed at The Hague, on the 15th of November, 1965.

Identity and address of the applicant	Address of receiving authority

The undersigned applicant has the honour to transmit—in duplicate—the documents listed below and, in conformity with article 5 of the above-mentioned Convention, requests prompt service of one copy thereof on the addressee, i.e.,

(identity and address) ....

....

a) in accordance with the provisions of sub-paragraph a) of the first paragraph of article 5 of the Convention *).

b) in accordance with the following particular method (sub-paragraph b) of the first paragraph of article 5) *): ....

....

....

....

c) by delivery to the addressee, if he accepts it voluntarily (second paragraph of article 5) *).

The authority is requested to return or to have returned to the applicant a copy of the documents—and of the annexes *)—with a certificate as provided on the reverse side.

List of documents

....

....

....

....

....

....

.... Done at ...., the ....

....

.... Signature and/or stamp.

*) Delete if inappropriate.

Reverse of the request

CERTIFICATE

The undersigned authority has the honour to certify, in conformity with article 6 of the Convention,

1) that the document has been served *)

— the (date) ....

— at (place, street, number) ....

....

— in one of the following methods authorised by article 5 —

a) in accordance with the provisions of sub-paragraph a) of the first paragraph of article 5 of the Convention *).

b) in accordance with the following particular method *): ....

....

c) by delivery to the addressee, who accepted it voluntarily *).

The documents referred to in the request have been delivered to:

— (identity and description of person) ....

....

— relationship to the addressee (family, business or other): ....

....

2) that the document has not been served, by reason of the following facts *):

....

....

....

In conformity with the second paragraph of article 12 of the Convention, the applicant is requested to pay or reimburse the expenses detailed in the attached statement *).

Annexes

Documents returned: ....

....

....

In appropriate cases, documents establishing the service: ....

....

....

....

Done at ...., the ....

Signature and/or stamp.

*) Delete if inappropriate.

SUMMARY OF THE DOCUMENT TO BE SERVED

Convention on the service abroad of judicial and extrajudicial documents in civil or commercial matters, signed at The Hague, on the 15th of November, 1965.

(article 5, fourth paragraph)

Name and address of the requesting authority: ....

....

....

Particulars of the parties *): ....

....

....

JUDICIAL DOCUMENT **)

Nature and purpose of the document: ....

....

....

Nature and purpose of the proceedings and, where appropriate, the amount in dispute: ....

....

....

Date and place for entering appearance **): ....

....

Court which has given judgment **): ....

....

Date of judgment **): ....

Time limits stated in the document **): ....

....

EXTRAJUDICIAL DOCUMENT **)

Nature and purpose of the document: ....

....

....

Time limits stated in the document **): ....

....

....

*) If appropriate, identity and address of the person interested in the transmission of the document.
**) Delete if inappropriate.

Annexe

Formules de demande et d'attestation

DEMANDE

AUX FINS DE SIGNIFICATION OU DE NOTIFICATION À L'ÉTRANGER D'UN ACTE JUDICIAIRE OU EXTRAJUDICIAIRE

Convention relative à la signification et à la notification à l'étranger des actes judiciaires ou extrajudiciaires en matière civile ou commerciale, signée à La Haye, le 15 novembre 1965.

Identité et adresse du requérant	Adresse de l'autorité destinataire

Le requérant soussigné a l'honneur de faire parvenir — en double exemplaire — à l'autorité destinataire les documents ci-dessous énumérés, en la priant, conformément à l'article 5 de la Convention précitée, d'en faire remettre sans retard un exemplaire au destinataire, à savoir:

(identité et adresse) ....

....

a) selon les formes légales (article 5, alinéa premier, lettre a) *).

b) selon la forme particulière suivante (article 5, alinéa premier, lettre b) *): ....

....

....

....

c) le cas échéant, par remise simple (article 5, alinéa 2) *).

Cette autorité est priée de renvoyer ou de faire renvoyer au requérant un exemplaire de l'acte — et de ses annexes *) — avec l'attestation figurant au verso.

Énumération des pièces

....

....

....

....

....

....

.... Fait à ...., **le** ....

....

.... Signature et/ou cachet.

*) Rayer les mentions inutiles.

Verso de la demande

ATTESTATION

L'autorité soussignée a l'honneur d'attester conformément à l'article 6 de ladite Convention,

1. que la demande a été exécutée*)

   — le (date) ....

   — à (localité, rue, numéro) ....

   ....

   — dans une des formes suivantes prévues à l'article 5:

   a) selon les formes légales (article 5, alinéa premier, lettre a) *).

   b) selon la forme particulière suivante*): ....

   ....

   c) par remise simple*).

   Les documents mentionnés dans la demande ont été remis à:

   — (identité et qualité de la personne) ....

   ....

   — liens de parenté, de subordination ou autres, avec le destinataire de l'acte: ....

   ....

2. que la demande n'a pas été exécutée, en raison des faits suivants*):

   ....

   ....

   ....

Conformément à l'article 12, alinéa 2, de ladite Convention, le requérant est prié de payer ou de rembourser les frais dont le détail figure au mémoire ci-joint*).

Annexes

Pièces renvoyées: ....

....

....

Le cas échéant, les documents justificatifs de l'exécution: ....

....

....

....

Fait à ...., le ....

Signature et/ou cachet.

*) Rayer les mentions inutiles.

ÉLÉMENTS ESSENTIELS DE L'ACTE

Convention relative à la signification et à la notification à l'étranger des actes judiciaires et extrajudiciaires en matière civile ou commerciale, signée à La Haye, le 15 novembre 1965.

(article 5, alinéa 4)

Nom et adresse de l'autorité requérante: ...

Identité des parties *): ...

ACTE JUDICIAIRE **)

Nature et objet de l'acte: ...

Nature et objet de l'instance, le cas échéant, le montant du litige: ...

Date et lieu de la comparution **): ...

Juridiction qui a rendu la décision **): ...

Date de la décision **): ...

Indication des délais figurant dans l'acte **): ...

ACTE EXTRAJUDICIAIRE **)

Nature et objet de l'acte: ...

Indication des délais figurant dans l'acte **): ...

*) S'il y a lieu, identité et adresse de la personne intéressée à la transmission de l'acte.
**) Rayer les mentions inutiles.

Anlage

Muster für den Antrag und das Zustellungszeugnis

ANTRAG

AUF ZUSTELLUNG EINES GERICHTLICHEN ODER AUSSERGERICHTLICHEN SCHRIFTSTÜCKS IM AUSLAND

Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, unterzeichnet in Den Haag am 15. November 1965.

Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Stelle	Anschrift der Bestimmungsbehörde

Die ersuchende Stelle beehrt sich, der Bestimmungsbehörde — in zwei Stücken — die unten angegebenen Schriftstücke mit der Bitte zu übersenden, davon nach Artikel 5 des Übereinkommens ein Stück unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich

(Name und Anschrift) ....

....

a) in einer der gesetzlichen Formen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) *).

b) in der folgenden besonderen Form (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) *): ....

....

....

....

c) gegebenenfalls durch einfache Übergabe (Artikel 5 Absatz 2) *).

Die Behörde wird gebeten, der ersuchenden Stelle ein Stück des Schriftstücks — und seiner Anlagen *) — mit dem Zustellungszeugnis auf der Rückseite zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Verzeichnis der Schriftstücke

....

....

....

....

....

....

.... Ausgefertigt in .... am ....

....

.... Unterschrift und/oder Stempel.

*) Unzutreffendes streichen.

Rückseite des Antrags

ZUSTELLUNGSZEUGNIS

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 6 des Übereinkommens zu bescheinigen,

1. daß der Antrag erledigt worden ist*)
   - am (Datum) ....
   - in (Ort, Straße, Nummer) ....

     ....
   - in einer der folgenden Formen nach Artikel 5:
     a) in einer der gesetzlichen Formen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)*).
     b) in der folgenden besonderen Form*): ....

     ....
     c) durch einfache Übergabe*).

   Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:
   - (Name und Stellung der Person) ....

     ....
   - Verwandtschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger: ....

     ....

2. daß der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte*):

   ....

   ....

   ....

Nach Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens wird die ersuchende Stelle gebeten, die Auslagen, die in der beiliegenden Aufstellung im einzelnen angegeben sind, zu zahlen oder zu erstatten*).

Anlagen

Zurückgesandte Schriftstücke: ....

....

....

Gegebenenfalls Erledigungsstücke: ....

.... Ausgefertigt in .... am ....

....

.... Unterschrift und/oder Stempel.

*) Unzutreffendes streichen.

ANGABEN UBER DEN WESENTLICHEN INHALT DES ZUZUSTELLENDEN SCHRIFTSTUCKS

Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, unterzeichnet in Den Haag am 15. November 1965.

(Artikel 5 Absatz 4)

Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Stelle: ……………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

Bezeichnung der Parteien *): ……………………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

GERICHTLICHES SCHRIFTSTUCK **)

Art und Gegenstand des Schriftstücks: ……………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

Art und Gegenstand des Verfahrens, gegebenenfalls Betrag der geltend gemachten Forderung: …………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

Termin und Ort für die Einlassung auf das Verfahren **): ……………………………

……………………………………………………………………………

Gericht, das die Entscheidung erlassen hat **): ……………………………………

……………………………………………………………………………

Datum der Entscheidung **): ……………………………………………………

Im Schriftstück vermerkte Fristen **): ……………………………………………

……………………………………………………………………………

AUSSERGERICHTLICHES SCHRIFTSTUCK **)

Art und Gegenstand des Schriftstücks: ……………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

Im Schriftstück vermerkte Fristen **): ……………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

*) Gegebenenfalls Name und Anschrift der an der Übersendung des Schriftstücks interessierten Person.
**) Unzutreffendes streichen.

Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Convention on the Taking of Evidence Abroad in Civil or Commercial Matters

Convention sur l'obtention des preuves à l'étranger en matière civile ou commerciale

The States signatory to the present Convention,

Desiring to facilitate the transmission and execution of Letters of Request and to further the accommodation of the different methods which they use for this purpose,

Desiring to improve mutual judicial co-operation in civil or commercial matters,

Have resolved to conclude a Convention to this effect and have agreed upon the following provisions —

Chapter I

Letters of Request

Article 1

In civil or commercial matters a judicial authority of a Contracting State may, in accordance with the provisions of the law of that State, request the competent authority of another Contracting State, by means of a Letter of Request, to obtain evidence, or to perform some other judicial act.

A Letter shall not be used to obtain evidence which is not intended for use in judicial proceedings, commenced or contemplated.

The expression 'other judicial act' does not cover the service of judicial documents or the issuance of any process by which judgments or orders are executed or enforced, or orders for provisional or protective measures.

Article 2

A Contracting State shall designate a Central Authority which will undertake to receive Letters of Request

Les États signataires de la présente Convention,

Désirant faciliter la transmission et l'exécution des commissions rogatoires et promouvoir le rapprochement des diverses méthodes qu'ils utilisent à ces fins,

Soucieux d'accroître l'efficacité de la coopération judiciaire mutuelle en matière civile ou commerciale,

Ont résolu de conclure une Convention à ces effets et sont convenus des dispositions suivantes:

Chapitre I

Commissions rogatoires

Article premier

En matière civile ou commerciale, l'autorité judiciaire d'un État contractant peut, conformément aux dispositions de sa législation, demander par commission rogatoire à l'autorité compétente d'un autre État contractant de faire tout acte d'instruction, ainsi que d'autres actes judiciaires.

Un acte d'instruction ne peut pas être demandé pour permettre aux parties d'obtenir des moyens de preuves qui ne soient pas destinés à être utilisés dans une procédure engagée ou future.

L'expression «autres actes judiciaires» ne vise ni la signification ou la notification d'actes judiciaires, ni les mesures conservatoires ou d'exécution.

Article 2

Chaque État contractant désigne une Autorité centrale qui assume la charge de recevoir les commissions

(Übersetzung)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens —

in dem Wunsch, die Übermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen zu erleichtern sowie die Angleichung der verschiedenen dabei angewandten Verfahrensweisen zu fördern,

in der Absicht, die gegenseitige gerichtliche Zusammenarbeit in Zivil- oder Handelssachen wirksamer zu gestalten —

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I

Rechtshilfeersuchen

Artikel 1

In Zivil- oder Handelssachen kann die gerichtliche Behörde eines Vertragsstaats nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaats ersuchen, eine Beweisaufnahme oder eine andere gerichtliche Handlung vorzunehmen.

Um die Aufnahme von Beweisen, die nicht zur Verwendung in einem bereits anhängigen oder künftigen gerichtlichen Verfahren bestimmt sind, darf nicht ersucht werden.

Der Ausdruck „andere gerichtliche Handlung" umfaßt weder die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke noch Maßnahmen der Sicherung oder der Vollstreckung.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die von einer gerichtlichen Behörde eines anderen

coming from a judicial authority of another Contracting State and to transmit them to the authority competent to execute them. Each State shall organize the Central Authority in accordance with its own law.

Letters shall be sent to the Central Authority of the State of execution without being transmitted through any other authority of that State.

Article 3

A Letter of Request shall specify —

a) the authority requesting its execution and the authority requested to execute it, if known to the requesting authority;
b) the names and addresses of the parties to the proceedings and their representatives, if any;
c) the nature of the proceedings for which the evidence is required, giving all necessary information in regard thereto;
d) the evidence to be obtained or other judicial act to be performed.

Where appropriate, the Letter shall specify, *inter alia* —

e) the names and addresses of the persons to be examined;
f) the questions to be put to the persons to be examined or a statement of the subject-matter about which they are to be examined;
g) the documents or other property, real or personal, to be inspected;
h) any requirement that the evidence is to be given on oath or affirmation, and any special form to be used;
i) any special method or procedure to be followed under Article 9.

A Letter may also mention any information necessary for the application of Article 11.

No legalization or other like formality may be required.

Article 4

A Letter of Request shall be in the language of the authority requested to execute it or be accompanied by a translation into that language.

Nevertheless, a Contracting State shall accept a Letter in either English or French, or a translation into one of these languages, unless it has made the reservation authorized by Article 33.

rogatoires émanant d'une autorité judiciaire d'un autre État contractant et de les transmettre à l'autorité compétente aux fins d'exécution. L'Autorité centrale est organisée selon les modalités prévues par l'État requis.

Les commissions rogatoires sont transmises à l'Autorité centrale de l'État requis sans intervention d'une autre autorité de cet État.

Article 3

La commission rogatoire contient les indications suivantes:

a) l'autorité requérante et, si possible, l'autorité requise;
b) l'identité et l'adresse des parties et, le cas échéant, de leurs représentants;
c) la nature et l'objet de l'instance et un exposé sommaire des faits;
d) les actes d'instruction ou autres actes judiciaires à accomplir.

Le cas échéant, la commission rogatoire contient en outre:

e) les nom et adresse des personnes à entendre;
f) les questions à poser aux personnes à entendre ou les faits sur lesquels elles doivent être entendues;
g) les documents ou autres objets à examiner;
h) la demande de recevoir la déposition sous serment ou avec affirmation et, le cas échéant, l'indication de la formule à utiliser;
i) les formes spéciales dont l'application est demandée conformément à l'article 9.

La commission rogatoire mentionne aussi, s'il y a lieu, les renseignements nécessaires à l'application de l'article 11.

Aucune légalisation ni formalité analogue ne peut être exigée.

Article 4

La commission rogatoire doit être rédigée dans la langue de l'autorité requise ou accompagnée d'une traduction faite dans cette langue.

Toutefois, chaque État contractant doit accepter la commission rogatoire rédigée en langue française ou anglaise, ou accompagnée d'une traduction dans l'une de ces langues, à moins qu'il ne s'y soit opposé en faisant la réserve prévue à l'article 33.

Vertragsstaats ausgehende Rechtshilfeersuchen entgegennimmt und sie der zuständigen Behörde zur Erledigung zuleitet. Jeder Staat richtet die Zentrale Behörde nach Maßgabe seines Rechts ein.

Rechtshilfeersuchen werden der Zentralen Behörde des ersuchten Staates ohne Beteiligung einer weiteren Behörde dieses Staates übermittelt.

Artikel 3

Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

a) die ersuchende und, soweit bekannt, die ersuchte Behörde;
b) den Namen und die Anschrift der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
c) die Art und den Gegenstand der Rechtssache sowie eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts;
d) die Beweisaufnahme oder die andere gerichtliche Handlung, die vorgenommen werden soll.

Das Rechtshilfeersuchen enthält außerdem je nach Sachlage

e) den Namen und die Anschrift der zu vernehmenden Personen;
f) die Fragen, welche an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, oder die Tatsachen, über die sie vernommen werden sollen;
g) die Urkunden oder die anderen Gegenstände, die geprüft werden sollen;
h) den Antrag, die Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung durchzuführen, und gegebenenfalls die dabei zu verwendende Formel;
i) den Antrag, eine besondere Form nach Artikel 9 einzuhalten.

In das Rechtshilfeersuchen werden gegebenenfalls auch die für die Anwendung des Artikels 11 erforderlichen Erläuterungen aufgenommen.

Eine Legalisation oder eine ähnliche Förmlichkeit darf nicht verlangt werden.

Artikel 4

Das Rechtshilfeersuchen muß in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

Jeder Vertragsstaat muß jedoch, sofern er nicht den Vorbehalt nach Artikel 33 gemacht hat, ein Rechtshilfeersuchen entgegennehmen, das in französischer oder englischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist.

A Contracting State which has more than one official language and cannot, for reasons of internal law, accept Letters in one of these languages for the whole of its territory, shall, by declaration, specify the language in which the Letter or translation thereof shall be expressed for execution in the specified parts of its territory. In case of failure to comply with this declaration, without justifiable excuse, the costs of translation into the required language shall be borne by the State of origin.

A Contracting State may, by declaration, specify the language or languages other than those referred to in the preceding paragraphs, in which a Letter may be sent to its Central Authority.

Any translation accompanying a Letter shall be certified as correct, either by a diplomatic officer or consular agent or by a sworn translator or by any other person so authorized in either State.

Tout État contractant qui a plusieurs langues officielles et ne peut, pour des raisons de droit interne, accepter les commissions rogatoires dans l'une de ces langues pour l'ensemble de son territoire, doit faire connaître, au moyen d'une déclaration, la langue dans laquelle la commission rogatoire doit être rédigée ou traduite en vue de son exécution dans les parties de son territoire qu'il a déterminées. En cas d'inobservation sans justes motifs de l'obligation découlant de cette déclaration, les frais de la traduction dans la langue exigée sont à la charge de l'État requérant.

Tout État contractant peut, au moyen d'une déclaration, faire connaître la ou les langues autres que celles prévues aux alinéas précédents dans lesquelles la commission rogatoire peut être adressée à son Autorité centrale.

Toute traduction annexée à une commission rogatoire doit être certifiée conforme, soit par un agent diplomatique ou consulaire, soit par un traducteur assermenté ou juré, soit par toute autre personne autorisée à cet effet dans l'un des deux États.

Ein Vertragsstaat mit mehreren Amtssprachen, der aus Gründen seines innerstaatlichen Rechts Rechtshilfeersuchen nicht für sein gesamtes Hoheitsgebiet in einer dieser Sprachen entgegennehmen kann, muß durch eine Erklärung die Sprache bekanntgeben, in der ein Rechtshilfeersuchen abgefaßt oder in die es übersetzt sein muß, je nachdem, in welchem Teil seines Hoheitsgebiets es erledigt werden soll. Wird dieser Erklärung ohne hinreichenden Grund nicht entsprochen, so hat der ersuchende Staat die Kosten einer Übersetzung in die geforderte Sprache zu tragen.

Neben den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Sprachen kann jeder Vertragsstaat durch eine Erklärung eine oder mehrere weitere Sprachen bekanntgeben, in denen ein Rechtshilfeersuchen seiner Zentralen Behörde übermittelt werden kann.

Die einem Rechtshilfeersuchen beigefügte Übersetzung muß von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter, von einem beeidigten Übersetzer oder von einer anderen hierzu befugten Person in einem der beiden Staaten beglaubigt sein.

Article 5

If the Central Authority considers that the request does not comply with the provisions of the present Convention, it shall promptly inform the authority of the State of origin which transmitted the Letter of Request, specifying the objections to the Letter.

Article 5

Si l'Autorité centrale estime que les dispositions de la Convention n'ont pas été respectées, elle en informe immédiatement l'autorité de l'État requérant qui lui a transmis la commission rogatoire, en précisant les griefs articulés à l'encontre de la demande.

Artikel 5

Ist die Zentrale Behörde der Ansicht, daß das Ersuchen nicht dem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die Behörde des ersuchenden Staates, die ihr das Rechtshilfeersuchen übermittelt hat, und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

Article 6

If the authority to whom a Letter of Request has been transmitted is not competent to execute it, the Letter shall be sent forthwith to the authority in the same State which is competent to execute it in accordance with the provisions of its own law.

Article 6

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire est transmise d'office et sans retard à l'autorité judiciaire compétente du même État suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Artikel 6

Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so wird das Rechtshilfeersuchen von Amts wegen unverzüglich an die nach den Rechtsvorschriften ihres Staates zuständige Behörde weitergeleitet.

Article 7

The requesting authority shall, if it so desires, be informed of the time when, and the place where, the proceedings will take place, in order that the parties concerned, and their representatives, if any, may be present. This information shall be sent directly to the parties or their representatives when the authority of the State of origin so requests.

Article 7

L'autorité requérante est, si elle le demande, informée de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure sollicitée, afin que les parties intéressées et, le cas échéant, leurs représentants puissent y assister. Cette communication est adressée directement auxdites parties ou à leurs représentants, lorsque l'autorité requérante en a fait la demande.

Artikel 7

Die ersuchende Behörde wird auf ihr Verlangen von dem Zeitpunkt und dem Ort der vorzunehmenden Handlung benachrichtigt, damit die beteiligten Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter anwesend sein können. Diese Mitteilung wird auf Verlangen der ersuchenden Behörde den Parteien oder ihren Vertretern unmittelbar übersandt.

Article 8

A Contracting State may declare that members of the judicial personnel of the requesting authority of another Contracting State may be present at the execution of a Letter of Request.

Article 8

Tout État contractant peut déclarer que des magistrats de l'autorité requérante d'un autre État contractant peuvent assister à l'exécution d'une commission rogatoire. Cette mesure

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend

Prior authorization by the competent authority designated by the declaring State may be required.

peut être soumise à l'autorisation préalable de l'autorité compétente désignée par l'État déclarant.

sein können. Hierfür kann die vorherige Genehmigung durch die vom erklärenden Staat bestimmte zuständige Behörde verlangt werden.

Article 9

The judicial authority which executes a Letter of Request shall apply its own law as to the methods and procedures to be followed.

However, it will follow a request of the requesting authority that a special method or procedure be followed, unless this is incompatible with the internal law of the State of execution or is impossible of performance by reason of its internal practice and procedure or by reason of practical difficulties.

A Letter of Request shall be executed expeditiously.

Article 9

L'autorité judiciaire qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire, applique les lois de son pays en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il est déféré à la demande de l'autorité requérante tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, à moins que celle-ci ne soit incompatible avec la loi de l'État requis, ou que son application ne soit pas possible, soit en raison des usages judiciaires de l'État requis, soit de difficultés pratiques.

La commission rogatoire doit être exécutée d'urgence.

Artikel 9

Die gerichtliche Behörde verfährt bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nach den Formen, die ihr Recht vorsieht.

Jedoch wird dem Antrag der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, entsprochen, es sei denn, daß diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder ihre Einhaltung nach der gerichtlichen Übung im ersuchten Staat oder wegen tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

Das Rechtshilfeersuchen muß rasch erledigt werden.

Article 10

In executing a Letter of Request the requested authority shall apply the appropriate measures of compulsion in the instances and to the same extent as are provided by its internal law for the execution of orders issued by the authorities of its own country or of requests made by parties in internal proceedings.

Article 10

En exécutant la commission rogatoire, l'autorité requise applique les moyens de contrainte appropriés et prévus par sa loi interne dans les cas et dans la même mesure où elle y serait obligée pour l'exécution d'une commission des autorités de l'État requis ou d'une demande formulée à cet effet par une partie intéressée.

Artikel 10

Bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens wendet die ersuchte Behörde geeignete Zwangsmaßnahmen in den Fällen und in dem Umfang an, wie sie das Recht des ersuchten Staates für die Erledigung eines Ersuchens inländischer Behörden oder eines zum gleichen Zweck gestellten Antrags einer beteiligten Partei vorsieht.

Article 11

In the execution of a Letter of Request the person concerned may refuse to give evidence in so far as he has a privilege or duty to refuse to give the evidence —

a) under the law of the State of execution; or
b) under the law of the State of origin, and the privilege or duty has been specified in the Letter, or, at the instance of the requested authority, has been otherwise confirmed to that authority by the requesting authority.

A Contracting State may declare that, in addition, it will respect privileges and duties existing under the law of States other than the State of origin and the State of execution, to the extent specified in that declaration.

Article 11

La commission rogatoire n'est pas exécutée pour autant que la personne qu'elle vise invoque une dispense ou une interdiction de déposer, établies:

a) soit par la loi de l'État requis; ou
b) soit par la loi de l'État requérant et spécifiées dans la commission rogatoire ou, le cas échéant, attestées par l'autorité requérante à la demande de l'autorité requise.

En outre, tout État contractant peut déclarer qu'il reconnaît de telles dispenses et interdictions établies par la loi d'autres États que l'État requérant et l'État requis, dans la mesure spécifiée dans cette déclaration.

Artikel 11

Ein Rechtshilfeersuchen wird nicht erledigt, soweit die Person, die es betrifft, sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot beruft,

a) das nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist oder
b) das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgesehen und im Rechtshilfeersuchen bezeichnet oder erforderlichenfalls auf Verlangen der ersuchten Behörde von der ersuchenden Behörde bestätigt worden ist.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er außerdem Aussageverweigerungsrechte und Aussageverbote, die nach dem Recht anderer Staaten als des ersuchenden oder des ersuchten Staates bestehen, insoweit anerkennt, als dies in der Erklärung angegeben ist.

Article 12

The execution of a Letter of Request may be refused only to the extent that —

a) in the State of execution the execution of the Letter does not fall within the functions of the judiciary; or
b) the State addressed considers that its sovereignty or security would be prejudiced thereby.

Article 12

L'exécution de la commission rogatoire ne peut être refusée que dans la mesure où:

a) l'exécution, dans l'État requis, ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire; ou
b) l'État requis la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Artikel 12

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens kann nur insoweit abgelehnt werden, als

a) die Erledigung des Ersuchens im ersuchten Staat nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt oder
b) der ersuchte Staat die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Execution may not be refused solely on the ground that under its internal law the State of execution claims exclusive jurisdiction over the subject-matter of the action or that its internal law would not admit a right of action on it.

L'exécution ne peut être refusée pour le seul motif que la loi de l'État requis revendique une compétence judiciaire exclusive dans l'affaire en cause ou ne connaît pas de voies de droit répondant à l'objet de la demande portée devant l'autorité requérante.

Die Erledigung darf nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, daß der ersuchte Staat nach seinem Recht die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird.

Article 13

The documents establishing the execution of the Letter of Request shall be sent by the requested authority to the requesting authority by the same channel which was used by the latter.

In every instance where the Letter is not executed in whole or in part, the requesting authority shall be informed immediately through the same channel and advised of the reasons.

Article 13

Les pièces constatant l'exécution de la commission rogatoire sont transmises par l'autorité requise à l'autorité requérante par la même voie que celle utilisée par cette dernière.

Lorsque la commission rogatoire n'est pas exécutée en tout ou en partie, l'autorité requérante en est informée immédiatement par la même voie et les raisons lui en sont communiquées.

Artikel 13

Die ersuchte Behörde leitet die Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ergibt, der ersuchenden Behörde auf demselben Weg zu, den diese für die Übermittlung des Ersuchens benutzt hat.

Wird das Rechtshilfeersuchen ganz oder teilweise nicht erledigt, so wird dies der ersuchenden Behörde unverzüglich auf demselben Weg unter Angabe der Gründe für die Nichterledigung mitgeteilt.

Article 14

The execution of the Letter of Request shall not give rise to any reimbursement of taxes or costs of any nature.

Nevertheless, the State of execution has the right to require the State of origin to reimburse the fees paid to experts and interpreters and the costs occasioned by the use of a special procedure requested by the State of origin under Article 9, paragraph 2.

The requested authority whose law obliges the parties themselves to secure evidence, and which is not able itself to execute the Letter, may, after having obtained the consent of the requesting authority, appoint a suitable person to do so. When seeking this consent the requested authority shall indicate the approximate costs which would result from this procedure. If the requesting authority gives its consent it shall reimburse any costs incurred; without such consent the requesting authority shall not be liable for the costs.

Article 14

L'exécution de la commission rogatoire ne peut donner lieu au remboursement de taxes ou de frais, de quelque nature que ce soit.

Toutefois, l'État requis a le droit d'exiger de l'État requérant le remboursement des indemnités payées aux experts et interprètes et des frais résultant de l'application d'une forme spéciale demandée par l'État requérant, conformément à l'article 9, alinéa 2.

L'autorité requise, dont la loi laisse aux parties le soin de réunir les preuves et qui n'est pas en mesure d'exécuter elle-même la commission rogatoire, peut en charger une personne habilitée à cet effet, après avoir obtenu le consentement de l'autorité requérante. En demandant celui-ci, l'autorité requise indique le montant approximatif des frais qui résulteraient de cette intervention. Le consentement implique pour l'autorité requérante l'obligation de rembourser ces frais. À défaut de celui-ci, l'autorité requérante n'est pas redevable de ces frais.

Artikel 14

Für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf die Erstattung von Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht verlangt werden.

Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, vom ersuchenden Staat die Erstattung der an Sachverständige und Dolmetscher gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, daß auf Antrag des ersuchenden Staates nach Artikel 9 Absatz 2 eine besondere Form eingehalten worden ist.

Eine ersuchte Behörde, nach deren Recht die Parteien für die Aufnahme der Beweise zu sorgen haben und die das Rechtshilfeersuchen nicht selbst erledigen kann, darf eine hierzu geeignete Person mit der Erledigung beauftragen, nachdem sie das Einverständnis der ersuchenden Behörde eingeholt hat. Bei der Einholung dieses Einverständnisses gibt die ersuchte Behörde den ungefähren Betrag der Kosten an, die durch diese Art der Erledigung entstehen würden. Durch ihr Einverständnis verpflichtet sich die ersuchende Behörde, die entstehenden Kosten zu erstatten. Fehlt das Einverständnis, so ist die ersuchende Behörde zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

Chapter II

Taking of evidence by diplomatic officers, consular agents and commissioners

Article 15

In civil or commercial matters, a diplomatic officer or consular agent of a Contracting State may, in the territory of another Contracting State

Chapitre II

Obtention des preuves par des agents diplomatiques ou consulaires et par des commissaires

Article 15

En matière civile ou commerciale, un agent diplomatique ou consulaire d'un État contractant peut procéder, sans contrainte, sur le territoire d'un

Kapitel II

Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter und durch Beauftragte

Artikel 15

In Zivil- oder Handelssachen kann ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Ver-

and within the area where he exercises his functions, take the evidence without compulsion of nationals of a State which he represents in aid of proceedings commenced in the courts of a State which he represents.

A Contracting State may declare that evidence may be taken by a diplomatic officer or consular agent only if permission to that effect is given upon application made by him or on his behalf to the appropriate authority designated by the declaring State.

Article 16

A diplomatic officer or consular agent of a Contracting State may, in the territory of another Contracting State and within the area where he exercises his functions, also take the evidence, without compulsion, of nationals of the State in which he exercises his functions or of a third State, in aid of proceedings commenced in the courts of a State which he represents, if —

a) a competent authority designated by the State in which he exercises his functions has given its permission either generally or in the particular case, and
b) he complies with the conditions which the competent authority has specified in the permission.

A Contracting State may declare that evidence may be taken under this Article without its prior permission.

Article 17

In civil or commercial matters, a person duly appointed as a commissioner for the purpose may, without compulsion, take evidence in the territory of a Contracting State in aid of proceedings commenced in the courts of another Contracting State, if —

a) a competent authority designated by the State where the evidence is to be taken has given its permission either generally or in the particular case; and
b) he complies with the conditions which the competent authority has specified in the permission.

A Contracting State may declare that evidence may be taken under this Article without its prior permission.

Article 18

A Contracting State may declare that a diplomatic officer, consular

autre État contractant et dans la circonscription où il exerce ses fonctions, à tout acte d'instruction ne visant que les ressortissants d'un État qu'il représente et concernant une procédure engagée devant un tribunal dudit État.

Tout État contractant a la faculté de déclarer que cet acte ne peut être effectué que moyennant l'autorisation accordée sur demande faite par cet agent ou en son nom par l'autorité compétente désignée par l'État déclarant.

Article 16

Un agent diplomatique ou consulaire d'un État contractant peut en outre procéder, sans contrainte, sur le territoire d'un autre État contractant et dans la circonscription où il exerce ses fonctions, à tout acte d'instruction visant les ressortissants de l'État de résidence ou d'un État tiers, et concernant une procédure engagée devant un tribunal d'un État qu'il représente:

a) si une autorité compétente désignée par l'État de résidence a donné son autorisation, soit d'une manière générale, soit pour chaque cas particulier, et
b) s'il respecte les conditions que l'autorité compétente a fixées dans l'autorisation.

Tout État contractant peut déclarer que les actes d'instruction prévus ci-dessus peuvent être accomplis sans son autorisation préalable.

Article 17

En matière civile ou commerciale, toute personne régulièrement désignée à cet effet comme commissaire, peut procéder, sans contrainte, sur le territoire d'un État contractant à tout acte d'instruction concernant une procédure engagée devant un tribunal d'un autre État contractant:

a) si une autorité compétente désignée par l'État de l'exécution a donné son autorisation, soit d'une manière générale, soit pour chaque cas particulier; et
b) si elle respecte les conditions que l'autorité compétente a fixées dans l'autorisation.

Tout État contractant peut déclarer que les actes d'instruction prévus ci-dessus peuvent être accomplis sans son autorisation préalable.

Article 18

Tout État contractant peut déclarer qu'un agent diplomatique ou consu-

tragsstaats und in dem Bezirk, in dem er sein Amt ausübt, ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen, das vor einem Gericht eines von ihm vertretenen Staates anhängig ist, wenn nur Angehörige desselben Staates betroffen sind.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß in dieser Art Beweis erst nach Vorliegen einer Genehmigung aufgenommen werden darf, welche die durch den erklärenden Staat bestimmte zuständige Behörde auf einen von dem Vertreter oder in seinem Namen gestellten Antrag erteilt.

Artikel 16

Ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter eines Vertragsstaats kann außerdem im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats und in dem Bezirk, in dem er sein Amt ausübt, ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen, das vor einem Gericht eines von ihm vertretenen Staates anhängig ist, sofern Angehörige des Empfangsstaats oder eines dritten Staates betroffen sind,

a) wenn eine durch den Empfangsstaat bestimmte zuständige Behörde ihre Genehmigung allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat und
b) wenn der Vertreter die Auflagen erfüllt, welche die zuständige Behörde in der Genehmigung festgesetzt hat.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß Beweis nach dieser Bestimmung ohne seine vorherige Genehmigung aufgenommen werden darf.

Artikel 17

In Zivil- oder Handelssachen kann jede Person, die zu diesem Zweck ordnungsgemäß zum Beauftragten bestellt worden ist, im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen, das vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist,

a) wenn eine von dem Staat, in dem Beweis aufgenommen werden soll, bestimmte zuständige Behörde ihre Genehmigung allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat und
b) wenn die Person die Auflagen erfüllt, welche die zuständige Behörde in der Genehmigung festgesetzt hat.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß Beweis nach dieser Bestimmung ohne seine vorherige Genehmigung aufgenommen werden darf.

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß ein diplomatischer oder konsula-

agent or commissioner authorized to take evidence under Articles 15, 16 or 17, may apply to the competent authority designated by the declaring State for appropriate assistance to obtain the evidence by compulsion. The declaration may contain such conditions as the declaring State may see fit to impose.

If the authority grants the application it shall apply any measures of compulsion which are appropriate and are prescribed by its law for use in internal proceedings.

Article 19

The competent authority, in giving the permission referred to in Articles 15, 16 or 17, or in granting the application referred to in Article 18, may lay down such conditions as it deems fit, *inter alia*, as to the time and place of the taking of the evidence. Similarly it may require that it be given reasonable advance notice of the time, date and place of the taking of the evidence; in such a case a representative of the authority shall be entitled to be present at the taking of the evidence.

Article 20

In the taking of evidence under any Article of this Chapter persons concerned may be legally represented.

Article 21

Where a diplomatic officer, consular agent or commissioner is authorized under Articles 15, 16 or 17 to take evidence —

a) he may take all kinds of evidence which are not incompatible with the law of the State where the evidence is taken or contrary to any permission granted pursuant to the above Articles, and shall have power within such limits to administer an oath or take an affirmation;

b) a request to a person to appear or to give evidence shall, unless the recipient is a national of the State where the action is pending, be drawn up in the language of the place where the evidence is taken or be accompanied by a translation into such language;

c) the request shall inform the person that he may be legally represented and, in any State that has not filed a declaration under Article 18, shall also inform him that he is

laire ou un commissaire, autorisé à procéder à un acte d'instruction conformément aux articles 15, 16 et 17, a la faculté de s'adresser à l'autorité compétente désignée par ledit État, pour obtenir l'assistance nécessaire à l'accomplissement de cet acte par voie de contrainte. La déclaration peut comporter toute condition que l'État déclarant juge convenable d'imposer.

Lorsque l'autorité compétente fait droit à la requête, elle applique les moyens de contrainte appropriés et prévus par sa loi interne.

Article 19

L'autorité compétente, en donnant l'autorisation prévue aux articles 15, 16 et 17 ou dans l'ordonnance prévue à l'article 18, peut déterminer les conditions qu'elle juge convenables, relatives notamment aux heure, date et lieu de l'acte d'instruction. Elle peut de même demander que ces heure, date et lieu soient notifiés au préalable et en temps utile; en ce cas, un représentant de ladite autorité peut être présent à l'acte d'instruction.

Article 20

Les personnes visées par un acte d'instruction prévu dans ce chapitre peuvent se faire assister par leur conseil.

Article 21

Lorsqu'un agent diplomatique ou consulaire ou un commissaire est autorisé à procéder à un acte d'instruction en vertu des articles 15, 16 et 17:

a) il peut procéder à tout acte d'instruction qui n'est pas incompatible avec la loi de l'État de l'exécution ou contraire à l'autorisation accordée en vertu desdits articles et recevoir, dans les mêmes conditions, une déposition sous serment ou avec affirmation;

b) à moins que la personne visée par l'acte d'instruction ne soit ressortissante de l'État dans lequel la procédure est engagée, toute convocation à comparaître ou à participer à un acte d'instruction est rédigée dans la langue du lieu où l'acte d'instruction doit être accompli, ou accompagnée d'une traduction dans cette langue;

c) la convocation indique que la personne peut être assistée de son conseil, et, dans tout État qui n'a pas fait la déclaration prévue à l'article 18, qu'elle n'est pas tenue

rischer Vertreter oder ein Beauftragter, der befugt ist, nach Artikel 15, 16 oder 17 Beweis aufzunehmen, sich an eine von diesem Staat bestimmte zuständige Behörde wenden kann, um die für diese Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten. In seiner Erklärung kann der Staat die Auflagen festlegen, die er für zweckmäßig hält.

Gibt die zuständige Behörde dem Antrag statt, so wendet sie die in ihrem Recht vorgesehenen geeigneten Zwangsmaßnahmen an.

Artikel 19

Die zuständige Behörde kann, wenn sie die Genehmigung nach Artikel 15, 16 oder 17 erteilt oder dem Antrag nach Artikel 18 stattgibt, von ihr für zweckmäßig erachtete Auflagen festsetzen, insbesondere hinsichtlich Zeit und Ort der Beweisaufnahme. Sie kann auch verlangen, daß sie rechtzeitig vorher von Zeitpunkt und Ort benachrichtigt wird; in diesem Fall ist ein Vertreter der Behörde zur Teilnahme an der Beweisaufnahme befugt.

Artikel 20

Personen, die eine in diesem Kapitel vorgesehene Beweisaufnahme betrifft, können einen Rechtsberater beiziehen.

Artikel 21

Ist ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder ein Beauftragter nach Artikel 15, 16 oder 17 befugt, Beweis aufzunehmen,

a) so kann er alle Beweise aufnehmen, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen werden soll, unvereinbar ist oder der nach den angeführten Artikeln erteilten Genehmigung widerspricht, und unter denselben Bedingungen auch einen Eid abnehmen oder eine Bekräftigung entgegennehmen;

b) so ist jede Ladung zum Erscheinen oder zur Mitwirkung an einer Beweisaufnahme in der Sprache des Ortes der Beweisaufnahme abzufassen oder eine Übersetzung in diese Sprache beizufügen, es sei denn, daß die durch die Beweisaufnahme betroffene Person dem Staat angehört, in dem das Verfahren anhängig ist;

c) so ist in der Ladung anzugeben, daß die Person einen Rechtsberater beiziehen kann, sowie in einem Staat, der nicht die Erklärung nach Artikel 18 abgegeben hat, daß sie

not compelled to appear or to give evidence;

d) the evidence may be taken in the manner provided by the law applicable to the court in which the action is pending provided that such manner is not forbidden by the law of the State where the evidence is taken;

e) a person requested to give evidence may invoke the privileges and duties to refuse to give the evidence contained in Article 11.

de comparaître ni de participer à l'acte d'instruction;

d) l'acte d'instruction peut être accompli suivant les formes prévues par la loi du tribunal devant lequel la procédure est engagée, à condition qu'elles ne soient pas interdites par la loi de l'État de l'exécution;

e) la personne visée par l'acte d'instruction peut invoquer les dispenses et interdictions prévues à l'article 11.

nicht verpflichtet ist, zu erscheinen oder sonst an der Beweisaufnahme mitzuwirken;

d) so können die Beweise in einer der Formen aufgenommen werden, die das Recht des Gerichts vorsieht, vor dem das Verfahren anhängig ist, es sei denn, daß das Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen wird, diese Form verbietet;

e) so kann sich die von der Beweisaufnahme betroffene Person auf die in Artikel 11 vorgesehenen Rechte zur Aussageverweigerung oder Aussageverbote berufen.

Article 22

The fact that an attempt to take evidence under the procedure laid down in this Chapter has failed, owing to the refusal of a person to give evidence, shall not prevent an application being subsequently made to take the evidence in accordance with Chapter I.

Article 22

Le fait qu'un acte d'instruction n'ait pu être accompli conformément aux dispositions du présent chapitre en raison du refus d'une personne d'y participer, n'empêche pas qu'une commission rogatoire soit adressée ultérieurement pour le même acte, conformément aux dispositions du chapitre premier.

Artikel 22

Daß ein Beweis wegen der Weigerung einer Person mitzuwirken nicht nach diesem Kapitel aufgenommen werden konnte, schließt ein späteres Rechtshilfeersuchen nach Kapitel I mit demselben Gegenstand nicht aus.

Chapter III
General clauses

Article 23

A Contracting State may at the time of signature, ratification or accession, declare that it will not execute Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents as known in Common Law countries.

Article 24

A Contracting State may designate other authorities in addition to the Central Authority and shall determine the extent of their competence. However, Letters of Request may in all cases be sent to the Central Authority.

Federal States shall be free to designate more than one Central Authority.

Article 25

A Contracting State which has more than one legal system may designate the authorities of one of such systems, which shall have exclusive competence to execute Letters of Request pursuant to this Convention.

Article 26

A Contracting State, if required to do so because of constitutional limitations, may request the reimbursement

Chapitre III
Dispositions générales

Article 23

Tout État contractant peut, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, déclarer qu'il n'exécute pas les commissions rogatoires qui ont pour objet une procédure connue dans les États du Common Law sous le nom de «pre-trial discovery of documents».

Article 24

Tout État contractant peut désigner, outre l'Autorité centrale, d'autres autorités dont il détermine les compétences. Toutefois, les commissions rogatoires peuvent toujours être transmises à l'Autorité centrale.

Les États fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs Autorités centrales.

Article 25

Tout État contractant, dans lequel plusieurs systèmes de droit sont en vigueur, peut désigner les autorités de l'un de ces systèmes, qui auront compétence exclusive pour l'exécution des commissions rogatoires en application de la présente Convention.

Article 26

Tout État contractant, s'il y est tenu pour des raisons de droit constitutionnel, peut inviter l'État requé-

Kapitel III
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, daß er Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des „Common Law" unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents" bekannt ist.

Artikel 24

Jeder Vertragsstaat kann außer der Zentralen Behörde weitere Behörden bestimmen, deren Zuständigkeit er festlegt. Rechtshilfeersuchen können jedoch stets der Zentralen Behörde übermittelt werden.

Bundesstaaten steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.

Artikel 25

Jeder Vertragsstaat, in dem mehrere Rechtssysteme bestehen, kann bestimmen, daß die Behörden eines dieser Systeme für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach diesem Übereinkommen ausschließlich zuständig sind.

Artikel 26

Jeder Vertragsstaat kann, wenn sein Verfassungsrecht dies gebietet, vom ersuchenden Staat die Erstattung

by the State of origin of fees and costs, in connection with the execution of Letters of Request, for the service of process necessary to compel the appearance of a person to give evidence, the costs of attendance of such persons, and the cost of any transcript of the evidence.

Where a State has made a request pursuant to the above paragraph, any other Contracting State may request from that State the reimbursement of similar fees and costs.

Article 27

The provisions of the present Convention shall not prevent a Contracting State from —

a) declaring that Letters of Request may be transmitted to its judicial authorities through channels other than those provided for in Article 2;
b) permitting, by internal law or practice, any act provided for in this Convention to be performed upon less restrictive conditions;
c) permitting, by internal law or practice, methods of taking evidence other than those provided for in this Convention.

Article 28

The present Convention shall not prevent an agreement between any two or more Contracting States to derogate from —

a) the provisions of Article 2 with respect to methods of transmitting Letters of Request;
b) the provisions of Article 4 with respect to the languages which may be used;
c) the provisions of Article 8 with respect to the presence of judicial personnel at the execution of Letters;
d) the provisions of Article 11 with respect to the privileges and duties of witnesses to refuse to give evidence;
e) the provisions of Article 13 with respect to the methods of returning executed Letters to the requesting authority;
f) the provisions of Article 14 with respect to fees and costs;
g) the provisions of Chapter II.

Article 29

Between Parties to the present Convention who are also Parties to one or both of the Conventions on Civil Procedure signed at The Hague on

rant à rembourser les frais d'exécution de la commission rogatoire et concernant la signification ou la notification à comparaître, les indemnités dues à la personne qui fait la déposition et l'établissement du procès-verbal de l'acte d'instruction.

Lorsqu'un État a fait usage des dispositions de l'alinéa précédent, tout autre État contractant peut inviter cet État à rembourser les frais correspondants.

Article 27

Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle à ce qu'un État contractant:

a) déclare que des commissions rogatoires peuvent être transmises à ses autorités judiciaires par d'autres voies que celles prévues à l'article 2;
b) permette, aux termes de sa loi ou de sa coutume interne, d'exécuter les actes auxquels elle s'applique dans des conditions moins restrictives;
c) permette, aux termes de sa loi ou de sa coutume interne, des méthodes d'obtention de preuves autres que celles prévues par la présente Convention.

Article 28

La présente Convention ne s'oppose pas à ce que des États contractants s'entendent pour déroger:

a) à l'article 2, en ce qui concerne la voie de transmission des commissions rogatoires;
b) à l'article 4, en ce qui concerne l'emploi des langues;
c) à l'article 8, en ce qui concerne la présence de magistrats à l'exécution des commissions rogatoires;
d) à l'article 11, en ce qui concerne les dispenses et interdictions de déposer;
e) à l'article 13, en ce qui concerne la transmission des pièces constatant l'exécution;
f) à l'article 14, en ce qui concerne le règlement des frais;
g) aux dispositions du chapitre II.

Article 29

La présente Convention remplacera, dans les rapports entre les États qui l'auront ratifiée, les articles 8 à 16 des Conventions relatives à la procé-

der Kosten verlangen, die bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens durch die Zustellung der Ladung, die Entschädigung der vernommenen Person und die Anfertigung eines Protokolls über die Beweisaufnahme entstehen.

Hat ein Staat von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht, so kann jeder andere Vertragsstaat von diesem Staat die Erstattung der entsprechenden Kosten verlangen.

Artikel 27

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht,

a) zu erklären, daß Rechtshilfeersuchen seinen gerichtlichen Behörden auch auf anderen als den in Artikel 2 vorgesehenen Wegen übermittelt werden können;
b) nach seinem innerstaatlichen Recht oder seiner innerstaatlichen Übung zuzulassen, daß Handlungen, auf die dieses Übereinkommen anwendbar ist, unter weniger einschränkenden Bedingungen vorgenommen werden;
c) nach seinem innerstaatlichen Recht oder seiner innerstaatlichen Übung andere als die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren der Beweisaufnahme zuzulassen.

Artikel 28

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß Vertragsstaaten vereinbaren, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

a) Artikel 2 in bezug auf den Übermittlungsweg für Rechtshilfeersuchen;
b) Artikel 4 in bezug auf die Verwendung von Sprachen;
c) Artikel 8 in bezug auf die Anwesenheit von Mitgliedern der gerichtlichen Behörde bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen;
d) Artikel 11 in bezug auf die Aussageverweigerungsrechte und Aussageverbote;
e) Artikel 13 in bezug auf die Übermittlung von Erledigungsstücken;
f) Artikel 14 in bezug auf die Regelung der Kosten;
g) den Bestimmungen des Kapitels II.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 8 bis 16 des am 17. Juli 1905 in Den Haag

the 17th of July 1905 and the 1st of March 1954, this Convention shall replace Articles 8-16 of the earlier Conventions.

Article 30

The present Convention shall not affect the application of Article 23 of the Convention of 1905, or of Article 24 of the Convention of 1975.

Article 31

Supplementary Agreements between Parties to the Conventions of 1905 and 1954 shall be considered as equally applicable to the present Convention unless the Parties have otherwise agreed.

Article 32

Without prejudice to the provisions of Articles 29 and 31, the present Convention shall not derogate from conventions containing provisions on the matters covered by this Convention to which the Contracting States are, or shall become Parties.

Article 33

A State may, at the time of signature, ratification or accession exclude, in whole or in part, the application of the provisions of paragraph 2 of Article 4 and of Chapter II. No other reservation shall be permitted.

Each Contracting State may at any time withdraw a reservation it has made; the reservation shall cease to have effect on the sixtieth day after notification of the withdrawal.

When a State has made a reservation, any other State affected thereby may apply the same rule against the reserving State.

Article 34

A State may at any time withdraw or modify a declaration.

Article 35

A Contracting State shall, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession, or at a later date, inform the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands of the designation of authorities, pursuant to Articles 2, 8, 24 and 25.

dure civile, respectivement signées à La Haye le 17 juillet 1905 et le premier mars 1954, dans la mesure où lesdits États sont Parties à l'une ou l'autre de ces Conventions.

Article 30

La présente Convention ne porte pas atteinte à l'application de l'article 23 de la Convention de 1905, ni de l'article 24 de celle de 1954.

Article 31

Les accords additionnels aux Conventions de 1905 et de 1954, conclus par les États contractants, sont considérés comme également applicables à la présente Convention, à moins que les États intéressés n'en conviennent autrement.

Article 32

Sans préjudice de l'application des articles 29 et 31, la présente Convention ne déroge pas aux conventions auxquelles les États contractants sont ou seront Parties et qui contiennent des dispositions sur les matières réglées par la présente Convention.

Article 33

Tout État, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, a la faculté d'exclure en tout ou en partie l'application des dispositions de l'alinéa 2 de l'article 4, ainsi que du chapitre II. Aucune autre réserve ne sera admise.

Tout État contractant pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite; l'effet de la réserve cessera le soixantième jour après la notification du retrait.

Lorsqu'un État aura fait une réserve, tout autre État affecté par celle-ci peut appliquer la même règle à l'égard de l'État qui a fait la réserve.

Article 34

Tout État peut à tout moment retirer ou modifier une déclaration.

Article 35

Tout État contractant indiquera au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas, soit au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, soit ultérieurement, les autorités prévues aux articles 2, 8, 24 et 25.

unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozeß und des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozeß, soweit diese Staaten Vertragsparteien jenes Abkommens oder jenes Übereinkommens sind.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung des Artikels 23 des Abkommens von 1905 noch die Anwendung des Artikels 24 des Übereinkommens von 1954.

Artikel 31

Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen von 1905 und dem Übereinkommen von 1954, die Vertragsstaaten geschlossen haben, sind auch auf das vorliegende Übereinkommen anzuwenden, es sei denn, daß die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

Artikel 32

Unbeschadet der Artikel 29 und 31 berührt dieses Übereinkommen nicht die Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über Rechtsgebiete enthalten, die durch dieses Übereinkommen geregelt sind.

Artikel 33

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt die Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 sowie des Kapitels II ganz oder teilweise ausschließen. Ein anderer Vorbehalt ist nicht zulässig.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er gemacht hat, jederzeit zurücknehmen; der Vorbehalt wird am sechzigsten Tag nach der Notifikation der Rücknahme unwirksam.

Hat ein Staat einen Vorbehalt gemacht, so kann jeder andere Staat, der davon berührt wird, die gleiche Regelung gegenüber dem Staat anwenden, der den Vorbehalt gemacht hat.

Artikel 34

Jeder Staat kann eine Erklärung jederzeit zurücknehmen oder ändern.

Artikel 35

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt die nach den Artikeln 2, 8, 24 und 25 bestimmten Behörden.

A Contracting State shall likewise inform the Ministry, where appropriate, of the following —

a) the designation of the authorities to whom notice must be given, whose permission may be required, and whose assistance may be invoked in the taking of evidence by diplomatic officers and consular agents, pursuant to Articles 15, 16 and 18 respectively;

b) the designation of the authorities whose permission may be required in the taking of evidence by commissioners pursuant to Article 17 and of those who may grant the assistance provided for in Article 18;

c) declarations pursuant to Articles 4, 8, 11, 15, 16, 17, 18, 23 and 27;

d) any withdrawal or modification of the above designations and declarations;

e) the withdrawal of any reservation.

Article 36

Any difficulties which may arise between Contracting States in connection with the operation of this Convention shall be settled through diplomatic channels.

Article 37

The present Convention shall be open for signature by the States represented at the Eleventh Session of the Hague Conference on Private International Law.

It shall be ratified, and the instruments of ratification shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Article 38

The present Convention shall enter into force on the sixtieth day after the deposit of the third instrument of ratification referred to in the second paragraph of Article 37.

The Convention shall enter into force for each signatory State which ratifies subsequently on the sixtieth day after the deposit of its instrument of ratification.

Article 39

Any State not represented at the Eleventh Session of the Hague Conference on Private International Law which is a Member of this Conference or of the United Nations or of a specialized agency of that Organization, or a Party to the Statute of the International Court of Justice may accede to the present Convention after it has entered into force in accordance with the first paragraph of Article 38.

Il notifiera, le cas échéant, dans les mêmes conditions:

a) la désignation des autorités auxquelles les agents diplomatiques ou consulaires doivent s'adresser en vertu de l'article 16 et de celles qui peuvent accorder l'autorisation ou l'assistance prévues aux articles 15, 16 et 18;

b) la désignation des autorités qui peuvent accorder au commissaire l'autorisation prévue à l'article 17 ou l'assistance prévue à l'article 18;

c) les déclarations visées aux articles 4, 8, 11, 15, 16, 17, 18, 23 et 27;

d) tout retrait ou modification des désignations et déclarations mentionnées ci-dessus;

e) tout retrait de réserves.

Article 36

Les difficultés qui s'élèveraient entre les États contractants à l'occasion de l'application de la présente Convention seront réglées par la voie diplomatique.

Article 37

La présente Convention est ouverte à la signature des États représentés à la Onzième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Article 38

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après le dépôt du troisième instrument de ratification prévu par l'article 37, alinéa 2.

La Convention entrera en vigueur, pour chaque État signataire ratifiant postérieurement, le soixantième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 39

Tout État non représenté à la Onzième session de la Conférence de La Haye de droit international privé qui est Membre de la Conférence ou de l'Organisation des Nations Unies ou d'une institution spécialisée de celle-ci ou Partie au Statut de la Cour internationale de Justice pourra adhérer à la présente Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 38, alinéa premier.

Er notifiziert gegebenenfalls auf gleiche Weise

a) die Bezeichnung der Behörden, an die sich diplomatische oder konsularische Vertreter nach Artikel 16 wenden müssen, und derjenigen, die nach den Artikeln 15, 16 und 18 Genehmigungen erteilen oder Unterstützung gewähren können;

b) die Bezeichnung der Behörden, die den Beauftragten die in Artikel 17 vorgesehene Genehmigung erteilen oder die in Artikel 18 vorgesehene Unterstützung gewähren können;

c) die Erklärungen nach den Artikeln 4, 8, 11, 15, 16, 17, 18, 23 und 27;

d) jede Rücknahme oder Änderung der vorstehend erwähnten Behördenbezeichnungen und Erklärungen;

e) jede Rücknahme eines Vorbehalts.

Artikel 36

Schwierigkeiten, die zwischen Vertragsstaaten bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen, werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 37

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Artikel 38

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der gemäß Artikel 37 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 39

Jeder auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat, der Mitglied der Konferenz oder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist, kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 38 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for a State acceding to it on the sixtieth day after the deposit of its instrument of accession.

The accession will have effect only as regards the relations between the acceding State and such Contracting States as will have declared their acceptance of the accession. Such declaration shall be deposited at the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands; this Ministry shall forward, through diplomatic channels, a certified copy to each of the Contracting States.

The Convention will enter into force as between the acceding State and the State that has declared its acceptance of the accession on the sixtieth day after the deposit of the declaration of acceptance.

Article 40

Any State may, at the time of signature, ratification or accession, declare that the present Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect on the date of entry into force of the Convention for the State concerned.

At any time thereafter, such extensions shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for the territories mentioned in such an extension on the sixtieth day after the notification indicated in the preceding paragraph.

Article 41

The present Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 38, even for States which have ratified it or acceded to it subsequently.

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands at least six months before the end of the five year period.

It may be limited to certain of the territories to which the Convention applies.

The denunciation shall have effect only as regards the State which has

L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour l'État adhérant, le soixantième jour après le dépôt de son instrument d'adhésion.

L'adhésion n'aura d'effet que dans les rapports entre l'État adhérant et les États contractants qui auront déclaré accepter cette adhésion. Cette déclaration sera déposée auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas; celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie certifiée conforme, à chacun des États contractants.

La Convention entrera en vigueur entre l'État adhérant et l'État ayant déclaré accepter cette adhésion soixante jours après le dépôt de la déclaration d'acceptation.

Article 40

Tout État, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, pourra déclarer que la présente Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour les territoires visés par l'extension, le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

Article 41

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur, conformément à l'article 38, alinéa premier, même pour les États qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Elle pourra se limiter à certains des territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur für die Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, daß sie diesen Beitritt annehmen. Diese Erklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt; dieses Ministerium übersendet jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift dieser Erklärung.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und einem Staat, der erklärt hat, daß er den Beitritt annimmt, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Artikel 40

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat in Kraft tritt, der sie abgegeben hat.

Jede spätere Erstreckung dieser Art wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 2 erwähnten Notifikation in Kraft.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 38 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die

notified it. The Convention shall remain in force for the other Contracting States.

Article 42

The Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands shall give notice to the States referred to in Article 37, and to the States which have acceded in accordance with Article 39, of the following —

a) the signatures and ratifications referred to in Article 37;
b) the date on which the present Convention enters into force in accordance with the first paragraph of Article 38;
c) the accessions referred to in Article 39 and the dates on which they take effect;
d) the extensions referred to in Article 40 and the dates on which they take effect;
e) the designations, reservations and declarations referred to in Articles 33 and 35;
f) the denunciations referred to in the third paragraph of Article 41.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Convention.

DONE at The Hague, on the 18th day of March, 1970, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through the diplomatic channel, to each of the States represented at the Eleventh Session of the Hague Conference on Private International Law.

La Convention restera en vigueur pour les autres États contractants.

Article 42

Le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas notifiera aux États visés à l'article 37, ainsi qu'aux États qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 39:

a) les signatures et ratifications visées à l'article 37;
b) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 38, alinéa premier;
c) les adhésions visées à l'article 39 et la date à laquelle elles auront effet;
d) les extensions visées à l'article 40 et la date à laquelle elles auront effet;
e) les désignations, réserves et déclarations mentionnées aux articles 33 et 35;
f) les dénonciations visées à l'article 41, alinéa 3.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le 18 mars 1970, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des États représentés à la Onzième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 42

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 37 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 39 beigetreten sind,

a) jede Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 37;
b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 38 Absatz 1 in Kraft tritt;
c) jeden Beitritt nach Artikel 39 und den Tag, an dem er wirksam wird;
d) jede Erstreckung nach Artikel 40 und den Tag, an dem sie wirksam wird;
e) jede Behördenbezeichnung, jeden Vorbehalt und jede Erklärung nach den Artikeln 33 und 35;
f) jede Kündigung nach Artikel 41 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 18. März 1970 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Denkschrift zu den Übereinkommen

I.

Überblick

1. Die Bedeutung der bisherigen Haager Zivilprozeßübereinkommen

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat sich von Anfang an mit dem internationalen Zivilprozeß beschäftigt. Das erste Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409; vgl. auch das Ausführungsgesetz vom 5. April 1909 — Reichsgesetzbl. S. 430), das aus einer Revision des Haager Abkommens über das internationale Privatrecht vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 hervorging (Reichsgesetzblatt 1899 S. 285, 295), hat weitgehend seine Bedeutung verloren. Es ist für die Bundesrepublik Deutschland nur noch im Verhältnis zu Island und Surinam in Kraft.

Nach verschiedenen Reformbestrebungen zwischen den beiden Weltkriegen, die zu keinen konkreten Ergebnissen geführt haben (vgl. Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 2. Aufl. A I 1 a, 100.4/5), wurde von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht auf ihrer VII. Tagung im Jahre 1951 eine revidierte Fassung des Übereinkommens über den Zivilprozeß verabschiedet und am 1. März 1954 zur Zeichnung aufgelegt.

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1960 in Kraft getreten (Vertragsgesetz vom 18. Dezember 1958 — Bundesgesetzblatt 1958 II S. 576; Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 2. Dezember 1959 — Bundesgesetzblatt 1959 II S. 1388; vgl. auch das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 939). Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten in Kraft:

Vertragsparteien	in Kraft am	Bundesgesetzblatt Jahrgang	Seite
Belgien	23. 6. 1958	1959 II	1388
Dänemark	18. 11. 1958	1959 II	1388
Finnland	12. 4. 1957	1959 II	1388
Frankreich	22. 6. 1959	1959 II	1388
Israel	19. 8. 1968	1968 II	809
Italien	12. 4. 1957	1959 II	1388
Japan	26. 7. 1970	1970 II	751
Jugoslawien	11. 12. 1962	1963 II	1328
Libanon	7. 1. 1975	1975 II	42
Luxemburg	12. 4. 1957	1959 II	1388
Marokko	14. 9. 1972	1972 II	1472
Niederlande	27. 6. 1959	1959 II	1388
Norwegen	20. 7. 1958	1959 II	1388
Österreich	12. 4. 1957	1959 II	1388
Polen	13. 3. 1963	1963 II	1466
Portugal	31. 8. 1967	1967 II	2299
Rumänien	29. 1. 1972	1972 II	78
Schweden	19. 2. 1958	1959 II	1388
Schweiz	5. 7. 1957	1959 II	1388
Sowjetunion	26. 7. 1967	1967 II	2046
Spanien	19. 11. 1961	1961 II	1660
Tschechoslowakei	11. 8. 1966	1966 II	767
Türkei	11. 7. 1973	1973 II	1415
Ungarn	18. 2. 1966	1966 II	84
Vatikanstadt	17. 5. 1967	1967 II	1536

Die Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 und vom 1. März 1954 geben den Vertragsstaaten eine Reihe von Möglichkeiten, durch bilaterale Zusatzvereinbarungen den Rechtshilfeverkehr zwischen zwei Staaten noch weiter zu vereinfachen, vor allem dadurch, daß ein direkter Übermittlungsweg vorgesehen wird, daß Übersetzungsfragen geregelt und auf die Erstattung von Kosten, die bei der Erledigung von Ersuchen entstehen, in weiterem Umfang verzichtet wird, als dies in den Übereinkommen vorgesehen ist. Solche Zusatzvereinbarungen, über deren Fortgeltung Einverständnis hergestellt wurde, auch wenn sie zum alten Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 abgeschlossen wurden (Bundesgesetzblatt 1960 II S. 1853), bestehen mit Belgien (vom 25. April 1959 — Bundesgesetzbl. II S. 1524 —), Dänemark (vom 1. Juni 1910 — Reichsgesetzbl. S. 871, 873 — i. d. F. der Vereinbarung vom 6. Januar 1932 — Reichsgesetzbl. II S. 20 — und vom 1. Juni 1914 — Reichsgesetzbl. S. 205 —), Frankreich (vom 6. Mai 1961 — Bundesgesetzbl. II S. 1040 —), Luxemburg (vom 1. August 1909 — Reichsgesetzbl. S. 907, 910 —), den Niederlanden (vom 30. August 1962 — Bundesgesetzblatt 1964 II S. 468 —), Norwegen (vom 2. August 1909 — Reichsgesetzbl. S. 907, 912 —), Österreich (vom 6. Juni 1959 — Bundesgesetzbl. II S. 1523 —), Schweden (vom 1. Februar 1910 — Reichsgesetzbl. S. 455 —) und im Verhältnis zur Schweiz (vom 30. April 1910 — Reichsgesetzbl. S. 674 — und 24. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1 —).

Welche Bedeutung das Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 1. März 1954 und die dazu geltenden Zusatzvereinbarungen haben, kann den Statistiken entnommen werden, die von den Ländern Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geführt werden.

Von den Gerichten dieser Bundesländer wurden im Jahre 1974 5 115 Zustellungsersuchen ins Ausland gesandt. Davon entfielen 3 686 (72,1 %) auf Vertragsstaaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954. 2 736 Ersuchen (53,5 %) gingen in solche Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland den unmittelbaren Geschäftsverkehr vereinbart hat. Von den 2 717 Rechtshilfeersuchen, die aus diesen fünf Bundesländern im Ausland zu erledigen waren, entfielen 2 113 (77,8 %) auf Vertragsstaaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954.

Bei den eingehenden Ersuchen ist der Anteil der Staaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954 noch höher.

In den Bundesländern Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gingen im Jahre 1974 13 486 Zustellungsersuchen aus dem Ausland ein, davon 13 331 (98,8 %) aus Staaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954 (10 835 Zustellungsersuchen — 80,3 % — kamen aus Staaten, mit denen der unmittelbare Geschäftsverkehr vereinbart ist). Von den 1 966 ausländischen Rechtshilfeersuchen, die in diesen Ländern im Jahre 1974 zu erledigen waren, entfielen 1 941 (98,7 %) auf Staaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954 (1 550 Rechtshilfeersuchen — 78,8 % — kamen auf dem direkten Geschäftsweg).

Es ist davon auszugehen, daß der Anteil der Vertragsstaaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954 am gesamten Rechtshilfeverkehr in den anderen Bundesländern etwa ähnlich hoch ist.

2. Die Revision des Haager Zivilprozeßübereinkommens vom 1. März 1954

   Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat auf ihrer X. Tagung im Jahre 1964 begonnen, das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß in Etappen zu revidieren. Damit wurde die bisher einheitliche multilaterale Grundlage des internationalen Rechtsverkehrs in Zivil- und Handelssachen aufgegeben, eine Entwicklung, die von der Haager Konferenz früher abgelehnt worden war (vgl. Actes de la quatrième conférence de la Haye pour le droit international privé — Akten der IV. Konferenz — 1904, S. 82 f.). Durch die Teilung des Übereinkommens bestand die Gefahr, daß der einheitliche Übermittlungsweg für Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen aufgegeben werden könnte. Eine solche Entwicklung wurde dadurch vermieden, daß, nachdem die Vorschriften über die Zustellung in dem Übereinkommen über die Zustellung vom 15. November 1965 revidiert worden waren, auch die Vorschriften über Rechtshilfeersuchen im Rahmen des neuen Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland überarbeitet wurden. Durch die Zusammenfassung der beiden Reformübereinkommen in einem Vertragsgesetz und in einem Ausführungsgesetz wird in der Bundesrepublik Deutschland die Zusammengehörigkeit von Zustellung und Rechtshilfe im internationalen Zivilprozeß hervorgehoben.

   a) Das neue Haager Übereinkommen über die Zustellung

      Mit dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen werden nur die Artikel 1 bis 7, also das Zustellungswesen, der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 durch neue Bestimmungen ersetzt. Diese Wirkung tritt allerdings nur zwischen den Vertragsstaaten der alten Übereinkommen ein, die dem neuen Übereinkommen angehören. Im Verhältnis eines Vertragsstaats der alten Verträge und des Übereinkommens vom 15. November 1965 zu einem Staat, der nur Mitglied der Konventionen von 1905 oder 1954 ist, sowie zwischen Staaten, die nur den früheren Konventionen angehören, bleiben die Übereinkommen von 1905 oder 1954 in Kraft. Staaten können auch nur dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung beitreten, ohne je Vertragsstaat der Zivilprozeßübereinkommen von 1905 oder 1954 gewesen zu sein.

      Das Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 ist zunächst von folgenden Staaten ratifiziert worden und für sie am 10. Februar 1969 in Kraft getreten: Vereinigte Staaten von Amerika, auch für District of Columbia, Guam, Puerto Rico, Virgin Islands (10. Februar 1969), Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, von dem das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 29 ausgedehnt wurde auf Hongkong, Antigua, Bermuda, British Honduras, Virgin Islands, British Solomon Islands Protectorate, Cayman Islands, Central and Southern Line Islands, Falkland Islands, Fiji, Gibraltar, Gilbert and Ellice Islands, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat, Pitcairn, Saint Helena, Saint Lucia, Saint Vincent, Seychelles, Turks and Caicos Islands (19. Juli 1970), Vereinigte Arabische Republik. Seitdem ist es ferner für Botsuana (1. September 1969), Norwegen, Dänemark, Schweden, Barbados (1. Oktober 1969), Finnland (10. November 1969), Japan (27. Juli 1970), Belgien (18. Januar 1971), Türkei (28. April 1972), Frankreich (1. September 1972), Israel (13. Oktober 1972), Malawi (1. Dezember 1972), Portugal (25. Februar 1974) und Luxemburg (7. September 1975) wirksam geworden. Die Niederlande haben ihre Ratifikationsurkunde am 3. November 1975 hinterlegt; das Übereinkommen tritt für diesen Staat am 2. Januar 1976 in Kraft. Außer der Bundesrepublik Deutschland haben das Übereinkommen noch die Niederlande gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

   b) Das neue Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme

      Bei der XI. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 7. bis 26. Oktober 1968 wurde das II. Kapitel (Artikel 8 bis 16) der Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1905 und 1954 revidiert. Die Konferenz hat am 18. März 1970 das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen zur Zeichnung aufgelegt. Auch dieses Übereinkommen berührt nicht die Geltung der früheren Übereinkommen im Verhältnis zu und zwischen den Staaten, die das neue Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben.

      Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme ist zunächst von Dänemark, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert worden und für diese Staaten nach seinem Artikel 38 Abs. 1 am 7. Oktober 1972 in Kraft getreten. Es ist seitdem ferner für Frankreich am 6. Oktober 1974, Portugal am 11. Mai 1975 und Schweden am 1. Juli 1975 wirksam geworden. Die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Tschechoslowakei, Italien und Luxemburg haben das Übereinkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben das Übereinkommen mit Wirkung vom 10. April 1973 gemäß seinem Artikel 40 auf Guam, Puerto Rico und die Virgin Islands ausgedehnt.

II.

Zum Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

A. Grundzüge

1. Die wichtigste Neuerung

   Den wesentlichen Fortschritt des Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung im Ausland gegenüber dem geltenden Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 577) ebenso wie gegenüber dem (alten) Abkommen vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409) stellen die Bestimmungen in den Artikeln 15 und 16 dar. Mit diesen Vorschriften werden die Gefahren eingeschränkt, die vor allem von der „remise au parquet" für eine in einem anderen Staat wohnende Partei eines gerichtlichen Verfahrens und für den internationalen Rechtsverkehr ausgehen.

   a) Nach dem Recht der Länder, welche die „remise au parquet" kennen (Frankreich, Griechenland, Luxemburg und die Niederlande sowie mit gewissen Einschränkungen auch Belgien und Italien), gilt ein Schriftstück, das für eine Person im Ausland

bestimmt ist, bereits in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem der Gerichtsvollzieher es dem Staatsanwalt des zuständigen inländischen Gerichts übergeben oder es an das Ministerium des Äußeren abgesandt hat. Daneben ist, z. T. neuerdings, nach mehreren dieser Rechtsordnungen eine Übersendung der zugestellten Schriftstücke durch eingeschriebenen Brief und auf dem Wege des internationalen Rechtshilfeverkehrs notwendig (z. B. in Frankreich, Dekret Nr. 72 — 788 vom 28. August 1972, Journal Officiel vom 30. August 1972). Die Übermittlung auf dem Weg, den das Haager Übereinkommen vorsieht, dient jedoch lediglich der Unterrichtung des Zustellungsempfängers. Damit laufen die Einlassungsfristen bei Klagen oder Vorladungen sowie die Fristen, innerhalb derer Rechtsmittel eingelegt werden müssen, von einem fiktiven Zeitpunkt an, und zwar grundsätzlich ohne daß es auf den tatsächlichen Zugang des zuzustellenden Schriftstückes ankommt. Die Folge dieser Fiktion ist, daß häufig gegen den im Ausland ansässigen Beklagten bereits ein Versäumnisurteil ergangen oder die Rechtsmittelfrist verstrichen ist, bevor er überhaupt Kenntnis von dem Verfahren oder von dem gegen ihn ergangenen Urteil erlangen konnte.

b) Das Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung im Ausland enthält zur remise au parquet eine Kompromißlösung, die weitgehend einem alten deutschen Anliegen Rechnung trägt. Schon bei den Verhandlungen über das Haager Zivilprozeßabkommen von 1905 hatte die deutsche Delegation gefordert, international die remise au parquet zu beseitigen und festzulegen, daß Zustellungen an Empfänger in anderen Vertragsstaaten nur in den Verfahren bewirkt werden dürften, die in dem Zivilprozeßabkommen zugelassen seien (vgl. Akten der IV. Konferenz 1904, S. 90 f.). Diese deutsche Forderung konnte seinerzeit — ebenso wie bei späteren Reformbestrebungen (Akten der V. Tagung 1925, S. 299 ff., 322 f., 333, 345 f.) — nicht durchgesetzt werden. Auch das geltende Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1954 läßt die innerstaatliche Regelung über die Zustellung unberührt.

Vom deutschen Standpunkt her wäre eine vollständige Beseitigung der remise au parquet erwünscht gewesen. Jedoch ließ sich diese Lösung auch jetzt nicht erreichen. Die Vertreter der Länder, deren Recht die remise au parquet vorsieht, räumten zwar ein, daß die Auswirkungen dieses Systems im internationalen Rechtsverkehr unerwünscht seien und abgeschwächt werden müßten. Sie hielten jedoch eine Regelung, die wie das deutsche Recht grundsätzlich die Zustellung des Schriftstückes an den Empfänger im Ausland verlangt, ebenfalls für eine „extreme Lösung": So wie das System der remise au parquet einseitig den Kläger begünstige, schütze das System des tatsächlichen Zugangs bei Prozessen mit internationalem Einschlag weitgehend den Beklagten auf Kosten des Klägers. Die Zustellung im Ausland nehme oft recht lange Zeit in Anspruch, wobei der Kläger oder die sonst an der Prozeßführung interessierte Person Rechtsnachteile erlitten, die ihnen nicht zuzumuten seien.

c) Das Übereinkommen sieht deshalb eine vermittelnde Lösung vor. Der Kompromiß ist darin gefunden worden, daß für die besonders wichtige Zustellung der Klage (Vorladung) und des Versäumnisurteils „mittelbare Sanktionen" eingeführt werden, welche die Durchführung des vertraglich festgelegten Übermittlungsverfahrens sicherstellen sollen.

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zwecke der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat der Richter das Verfahren so lange auszusetzen, bis er festgestellt hat, daß das Schriftstück dem Beklagten so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich hätte verteidigen können. Der Richter darf eine Versäumnisentscheidung also nicht schon deswegen erlassen, weil nach seinem Recht die Zustellung bereits als rechtzeitig im Inland erfolgt gilt. Durch diese Regelung soll das Interesse des Beklagten geschützt werden, von einem Verfahren Kenntnis zu erhalten, das gegen ihn in einem anderen Vertragsstaat geführt wird. Um unzumutbare Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, kann jeder Staat jedoch gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens über die Zustellung erklären, daß seine Richter unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtsstreit entscheiden können, obwohl kein Zustellungszeugnis vom ersuchten Staat eingegangen ist, wenn seit der Absendung des Schriftstücks mindestens 6 Monate vergangen sind. Solche Erklärungen haben die meisten bisherigen Vertragsstaaten abgegeben.

Ist eine Entscheidung gegen den nicht erschienenen Beklagten ergangen und hat ein Beklagter, der sich im Ausland befindet, von dem das Verfahren einleitenden Schriftstück und von der Entscheidung nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt, so kann er nach Artikel 16 des Übereinkommens in einem Staat, in dem die Zustellung ordnungsgemäß im Inland ausgeführt worden war, innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Entscheidung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

d) Eine solche Regelung ist für das deutsche Verfahrensrecht nicht notwendig, weil es nach den Vorschriften der §§ 199, 202, 335 Abs. 1 Nr. 2 Zivilprozeßordnung ausgeschlossen ist, daß ein Versäumnisurteil ergeht, ohne daß der Nachweis über die Zustellung an den Beklagten im Ausland vorliegt und die Einlassungsfrist gewahrt ist (§ 262 Abs. 2, § 335 Abs. 1 Nr. 2 Zivilprozeßordnung). Ist die ordnungsgemäße Zustellung im Ausland nicht nachgewiesen, kann der Richter, wenn die Voraussetzungen des § 203 Abs. 2 Zivilprozeßordnung vorliegen, die öffentliche Zustellung bewilligen. An diesen Grundsätzen soll sich für das deutsche Recht durch das Übereinkommen nichts ändern. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung nicht, eine Erklärung nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens abzugeben, daß deutsche Richter nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Versäumnisurteil auch dann erlassen können, wenn ein Nachweis über die ordnungsgemäße Auslandszustellung nicht vorliegt.

2. Keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, Zustellung im Ausland zu verlangen

Das Übereinkommen geht nicht so weit, einheitlich für alle Vertragsstaaten festzulegen, in welchen Fällen zur Einleitung und während eines gerichtlichen Verfahrens eine Zustellung im Ausland notwendig ist. Es bestimmt sich vielmehr allein nach dem Recht des Gerichts, vor dem ein Verfahren schwebt, in welchen Fällen die „Zustellung" im Ausland bewirkt werden muß. Damit bleibt insbesondere das System des

Wahldomizils am Orte des Prozeßbevollmächtigten (Artikel 23 Abs. 2 französisches Dekret Nr. 71-740 vom 9. September 1971, Journal Officiel vom 11. September 1971) oder das System des Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 Abs. 2, § 175 Zivilprozeßordnung) sowie der öffentlichen Zustellung (§§ 203 ff. Zivilprozeßordnung) unberührt. Die Dritte Kommission der X. Haager Konferenz ging aber von der Erwartung aus, daß Schriftstücke, die für einen Empfänger im Ausland bestimmt sind, von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen in das Ausland übermittelt werden (vgl. unten zu Artikel 1). Das Übereinkommen hat jedenfalls insofern verpflichtenden Charakter, als es die Übermittlungswege festlegt, auf denen Ersuchen zu übermitteln sind, wenn nach dem Recht des Prozeßgerichts eine Zustellung oder Mitteilung in einem anderen Vertragsstaat erforderlich wird. Außerdem folgt aus dem Übereinkommen die Verpflichtung des ersuchten Staates, einem solchen Ersuchen stattzugeben und die „Zustellung" in der für entsprechende inländische Verfahren vorgeschriebenen Form zu bewirken.

3. Neuer Übermittlungsweg

Die zweite wichtige Neuerung, die das Übereinkommen vorsieht, betrifft die technische Abwicklung der Zustellung. Entsprechend dem Auftrag der IX. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 5. bis 26. Oktober 1960 (vgl. die Entschließung im Schlußprotokoll zu B. III, Akten und Dokumente der IX. Tagung Band I S. 314) enthält das Übereinkommen eine neue Lösung mit dem Ziel, die Übermittlung der Zustellungsanträge und der zuzustellenden Schriftstücke sowie des Zustellungszeugnisses zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In einer Aufzeichnung der Internationalen Union der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Vollzugsbeamten, die der IX. Tagung der Haager Konferenz vorlag, war vorgeschlagen worden, den internationalen Zustellungsverkehr zwischen den Gerichtsvollziehern der Vertragsstaaten abzuwickeln. Da bei einem unmittelbaren Verkehr von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher Fehlleitungen und damit erhebliche Verzögerungen zu befürchten waren, hat die Internationale Union der Gerichtsvollzieher später vorgeschlagen, eine zentrale Stelle einzurichten, die von den nationalen Gerichtsvollzieherorganisationen gebildet werden solle.

Die X. Haager Konferenz hat den Gedanken einer „Zentralen Stelle" aufgegriffen, deren Organisation und Zusammensetzung aber den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Zustellung bestimmt jeder Staat eine Zentrale Behörde, die Anträge auf Zustellungen von Schriftstücken entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat. Bundesstaaten können gemäß Artikel 18 Abs. 3 des Übereinkommens mehrere Stellen bestimmen. Von dieser Möglichkeit soll in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht werden.

Soweit nicht in Zusatzvereinbarungen der direkte Übermittlungsweg vereinbart ist, soll die Übermittlung über die Zentrale Behörde in Zukunft in gleicher Weise wie bei dem Übereinkommen über die Beweisaufnahme der regelmäßige Weg sein. Sie soll noch dadurch besonders erleichtert werden, daß nach dem Übereinkommen einheitliche Formulare für den Zustellungsantrag und das Zustellungszeugnis eingeführt werden. Die bisherigen Übermittlungswege — der konsularische und der diplomatische Weg — sollen daneben für eine Zustellung nur noch hilfsweise in besonderen Fällen eingeschlagen werden (Artikel 9 des Übereinkommens).

4. Andere Übermittlungsarten

Das Übereinkommen schreibt nicht vor, daß alle Ersuchen über diese Zentrale Behörde zu leiten sind. Es sieht vier Formen der unmittelbaren Zustellung vor, bei denen Organe des Staates, in dem die Zustellung stattfinden soll, nicht oder nur am Rande beteiligt werden (Artikel 8 und 10 des Übereinkommens). Diese Formen der Zustellung stellen nach vielen Rechtsordnungen, insbesondere auch der deutschen, einen Eingriff in die staatlichen Hoheitsrechte dar. Deshalb wird die Bundesregierung wie viele andere Vertragsstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, Widerspruch gegen diese Zustellungsform einzulegen (vgl. unten zu Artikel 8 und Artikel 10).

5. Zusatzvereinbarungen

Nach Artikel 24 des Übereinkommens sind Zusatzvereinbarungen zwischen Vertragsstaaten zu den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 auch auf das Übereinkommen über die Zustellung von 1965 anzuwenden. Da für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu den Staaten, mit denen ein starker Rechtshilfeverkehr besteht, Zusatzvereinbarungen über einen unmittelbaren Geschäftsverkehr in Kraft sind (Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz), werden auch dann, wenn alle Vertragsstaaten der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 dem Übereinkommen über die Zustellung von 1965 beitreten, etwa 80 % des internationalen Zustellungsverkehrs nicht über die Zentrale Behörde, sondern auf dem direkten Weg abgewickelt werden.

6. Beschränkung auf das Gebiet der Zivil- und Handelssachen

Ebenso wie die Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 gilt das Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung nur für Zivil- und Handelssachen, zu denen Arbeitsrechtssachen gehören, soweit sie dem Zivilrecht zuzurechnen sind; Straf-, Verwaltungs- und Steuersachen sind aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Die Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und von 1954 lassen es offen, nach welchem Recht zu bestimmen ist, ob eine Angelegenheit als Zivil- oder Handelssache zu werten ist (vgl. dazu Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 2. Aufl. A I 1 a, 100.8). Auch das Übereinkommen über die Zustellung regelt diese Frage nicht. Ein gewisser Hinweis ist dem gemeinsamen Formular für das Zustellungsersuchen zu entnehmen. Verwendet der ersuchende Staat dieses Formular, das mit „Ersuchen in einer Zivil- oder Handelssache" überschrieben ist und auf das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung im Ausland Bezug nimmt, so ist damit zugleich ein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß es bei dem Verfahren, in dem um eine Zustellung ersucht wird, wenigstens nach dem Recht des ersuchenden Staates um eine Zivil- oder Handelssache geht.

7. Gebrauch des Wortes „Zustellung"

Im Sprachgebrauch des neuen Haager Übereinkommens über die Zustellung ist eine Veränderung eingetreten. Das Abkommen von 1905 und das Übereinkommen von 1954 verwenden im maßgebenden französischen Text in der Überschrift des ersten Titels das

Wort „communication", das in der deutschen Übersetzung für das Abkommen von 1905 mit „Mitteilung", für das Übereinkommen von 1954 mit „Zustellung" wiedergegeben wird. Im neuen Übereinkommen über die Zustellung spricht der französische Text von „signification et notification", der englische Text nur von „service"; die deutsche Übersetzung verwendet den Begriff „Zustellung". Hinter diesem scheinbar formellen Problem der Terminologie verbergen sich sachliche Unterschiede zwischen den Rechten der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz auf dem Gebiet des Zustellungswesens. Während für die Staaten des französischen Rechtskreises die Zuleitung eines Schriftstückes im Ausland in der Regel nur eine Mitteilung ist, bedeutet sie für die anderen Staaten eine Zustellung. Die deutsche Übersetzung geht, wie schon beim Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß, von der deutschen Sicht aus und verwendet in der Überschrift nur das Wort „Zustellung", so wie der englische Text, der ebenfalls maßgeblich ist, nur das Wort „service" gebraucht.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Zu Artikel 1

Der erste Artikel beschreibt den Inhalt und bestimmt den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Das Übereinkommen gilt für Zivil- und Handelssachen, ohne daß das Übereinkommen diesen Begriff beschreibt oder festlegt, nach welchem Recht er zu bestimmen ist (vgl. oben II A 6).

Anwendbar ist das Übereinkommen dann, wenn nach dem Recht des ersuchenden Staates ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück zum Zwecke der Zustellung in das Ausland zu übermitteln ist. Eine verbindliche Verpflichtung für einen Vertragsstaat, notwendige Zustellungen an Personen im Ausland gemäß dem Übereinkommen auch im Ausland durchführen zu lassen, wenn nach dem Recht des Vertragsstaats die Zustellung bereits im Inland bewirkt werden kann, enthält das Übereinkommen nicht. Die Dritte Kommission der X. Tagung der Haager Konferenz hat das Übereinkommen jedoch dahin interpretiert, daß es von den Vertragsstaaten so angewendet wird, daß erforderliche Zustellungen nach diesem Übereinkommen im Ausland vorgenommen werden (vgl. den Erläuternden Bericht des Berichterstatters V. Taborda Ferreira, Actes et documents de la dixième session, Band III, Notification S. 366, 367, im folgenden Bericht Taborda Ferreira, Akten der X. Tagung).

Das Übereinkommen über die Zustellung hat jedoch insofern verpflichtenden Charakter, als es die Wege festlegt, auf denen Ersuchen zu übermitteln sind, wenn nach dem Recht des Prozeßgerichts eine Zustellung oder Mitteilung in einem anderen Vertragsstaat erforderlich wird. Außerdem folgt aus dem Übereinkommen die Verpflichtung des ersuchten Staates, einem solchen Ersuchen stattzugeben.

Die Formulierung „gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke" ist den Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 entnommen und hat dieselbe Bedeutung wie in diesen Konventionen (vgl. hierzu Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen A I 1 b Fußnoten 7 und 8).

Absatz 2 des Artikels 1 stellt klar, daß ein Ersuchen nicht in einen anderen Vertragsstaat geleitet werden darf, ohne daß die Anschrift des Empfängers bekannt ist. Das Übereinkommen enthält also keine Verpflichtung, auf Ersuchen eines Staates die Anschrift des Zustellungsempfängers ausfindig zu machen. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern des ersuchten Staates oder der Anschlag an einer Gerichtstafel im ersuchten Staat ist nach dem Übereinkommen ebenfalls nicht vorgesehen. Jeder Staat regelt vielmehr in seinem nationalen Recht, wie ein Schriftstück zuzustellen ist, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Ist der Zustellungsempfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln, so entspricht es der Übung, daß die ersuchte Behörde die neue Anschrift beim Einwohnermeldeamt ermittelt. Das Ersuchen wird dann an dem neuen Wohnort des Zustellungsempfängers erledigt. Stellt sich heraus, daß der Empfänger in einem anderen Staat wohnt, so weist die ersuchte Behörde bei der Rückgabe des unerledigten Ersuchens auf den neuen Wohnsitz hin. Diese Übung wird durch Artikel 1 Abs. 2 nicht berührt.

Zu Artikel 2

Wie in den einleitenden Bemerkungen bereits dargelegt wurde (oben II A 3), führt der regelmäßige Übermittlungsweg über eine von den Mitgliedstaaten einzurichtende „Zentrale Behörde". Diese Zentrale Behörde hat die Aufgabe:

a) die Zustellungsersuchen unmittelbar entgegenzunehmen;
b) die Zustellung der Schriftstücke an den Empfänger zu bewirken oder zu veranlassen;
c) das Zustellungszeugnis zu übermitteln oder für die Übermittlung zu sorgen.

Durch diesen Weg über eine „Zentrale Behörde" wird der konsularische Übermittlungsweg weitgehend ersetzt, den die Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 als die Regel vorsehen. Nach Ansicht der Haager Konferenz entspricht der konsularische Weg nicht mehr den Erfordernissen des modernen Rechtsverkehrs, weil er wegen der Vielzahl der eingeschalteten Stellen zu langwierig und zu zeitraubend sei.

Die Dritte Kommission der X. Tagung der Haager Konferenz hat es abgelehnt, den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gericht (Behörde) oder zwischen dem Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamten) im Absendestaat und dem Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamten) im Empfangsstaat zur Regel zu erheben. Der unmittelbare Verkehr kann zwar zwischen benachbarten Staaten, deren Gerichts- und Behördenaufbau ähnlich oder für jede Seite überschaubar ist, zweckmäßig sein; in den Beziehungen zwischen Ländern, für welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen, müßte aber mit solchen Schwierigkeiten gerechnet werden, daß der unmittelbare Weg keinen Fortschritt darstellen würde.

Abgelehnt wurde auch der Vorschlag, die in Artikel 6 Nr. 1 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 vorgesehene unmittelbare Zustellung durch die Post allgemein zuzulassen und zum regelmäßigen Verfahren zu machen. Maßgebend dafür war vor allem der deutsche Standpunkt, daß bei der Zustellung öffentliche Interessen berührt sind und schon zum Schutze des Empfängers Gerichte oder Behörden des Empfangsstaats nicht völlig übergangen werden dürfen. Das unmittelbare Zustellungsverfahren der Post bietet auch nicht genügend Sicherheit, um daran die oft weitgehenden Zustellungswirkungen für Prozesse zu knüpfen.

Die zentrale Übermittlungsstelle bietet den Vorteil, daß die Gerichte, Behörden oder Gerichtsvollzieher des Absendestaates sich nur an eine Stelle im Empfangsstaat zu wenden haben, deren Anschrift ihnen ohne weiteres

bekannt ist. Weitere Stellen wie diplomatische oder konsularische Vertreter und Ministerien sind nicht mehr einzuschalten; Organisation und Zusammensetzung der Zentralen Behörde bleiben jedem Mitgliedstaat überlassen (Absatz 2). Ihre Aufgaben können auch bereits bestehenden Behörden oder Instanzen übertragen werden. Der Ausdruck „Behörde" (autorité) wurde gewählt, um klarzustellen, daß die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Zentrale Behörde übernehmen müssen.

Artikel 2 ist in Verbindung mit Artikel 18 des Übereinkommens zu sehen, der Ausnahmen von dem Grundsatz zuläßt, daß in jedem Staat nur eine einzige Zentrale Behörde gebildet werden darf.

Auf Wunsch der britischen Delegation sieht Artikel 18 Abs. 1 für einen Staat die Möglichkeit vor, außer der Zentralen Behörde weitere für ein bestimmtes Gebiet zuständige Nebenbehörden zu bestimmen. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für England, für Schottland und für Nordirland je eine Nebenbehörde bestimmt. Die ersuchende Stelle muß sich jedoch nicht immer an diese Behörden, sondern kann sich auch an die Zentrale Behörde wenden (Artikel 18 Abs. 2). Die Vorschriften des Übereinkommens über die Zentrale Behörde gelten auch für die Nebenbehörden.

Einem Anliegen der deutschen Delegation folgend ermöglicht es Artikel 18 Abs. 3 den Bundesstaaten, für jedes Bundesland eine Zentrale Behörde zu bestimmen. Diese Regelung berücksichtigt, daß die Justiz in Bundesstaaten Aufgabe der Länder sein kann. Nach § 1 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes soll in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Land eine Zentrale Behörde gebildet werden.

Nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a) muß jeder Staat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande die nach Artikel 2 und 18 des Übereinkommens als Zentrale Behörden bestimmten Stellen notifizieren, und zwar entweder bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder der Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu Artikel 3

Welche staatliche oder gerichtliche Stelle im Absendestaat das Ersuchen an die Zentrale Behörde im Empfangsstaat richten kann, bestimmt sich nach dem nationalen Recht des Absendestaates. Auf deutscher Seite wird bei gerichtlichen Schriftstücken in erster Linie das Prozeßgericht in Frage kommen (§ 202 der Zivilprozeßordnung). Artikel 3 steht nicht entgegen, daß das ersuchende deutsche Gericht — wie bisher — seinen Zustellungsantrag über eine Prüfungsstelle leitet (§§ 9, 27 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen).

Private Personen können sich nicht an die Zentrale Behörde werden. Dem Wortlaut des Artikels 3 steht aber nicht entgegen, daß ein englischer solicitor, der nach englischem Recht für die Zustellung Sorge zu tragen hat, die Zentrale Behörde um die Zustellung ersucht.

Für die Abfassung des Ersuchens ist das der Konvention als Anlage beigefügte Muster zu verwenden, dessen Standardtext in englischer oder in französischer Sprache abgefaßt sein muß und außerdem in der Amtssprache des ersuchenden Staates abgefaßt sein kann (vgl. unten zu Artikel 7). Das Übereinkommen schreibt nicht vor, daß dieser Standardtext gedruckt sein muß.

In Absatz 1 ist ausdrücklich bestimmt, daß weder der Antrag noch die anderen beigefügten Schriftstücke der Legalisation oder einer anderen entsprechenden Förmlichkeit bedürfen. Es genügt, wenn der Antrag die Unterschrift oder den Stempel des Absenders trägt. Ein Siegel ist nicht erforderlich.

Mit der Vorschrift des Absatzes 2, daß von allen Schriftstücken ein Doppel beizufügen ist, soll die Aufgabe der ersuchten Zentralen Behörde erleichtert werden. Nach Artikel 20 Buchstabe a) können Vertragsstaaten vereinbaren, diese Bestimmung nicht anzuwenden, also davon absehen, in ihrem Rechtshilfeverkehr Doppel beizufügen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift bezieht sich vor allem auf formelle Mängel des Ersuchens (Fehlen der Anlagen, falsche Anschriften, Übersetzungsfehler, Fehlen eines Doppels usw.), die der Antragsteller abstellen soll. Artikel 13 des Übereinkommens über die Zustellung bestimmt demgegenüber, wann ein Ersuchen abgelehnt werden kann.

Um Verzögerungen zu vermeiden, soll die Zentrale Behörde des ersuchten Staates den Antragsteller alsbald unterrichten, wenn sie der Ansicht ist, daß den Erfordernissen des Übereinkommens nicht entsprochen wurde.

Der Antragsteller kann einen bestehenden Fehler leichter korrigieren, wenn die ersuchte Behörde ihm mitteilt, welcher Mangel nach ihrer Ansicht vorliegt. Artikel 4 des Übereinkommens verlangt deshalb, daß die ersuchte Behörde die Einwände gegen den Antrag einzeln anführt.

Zu Artikel 5

Die Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 unterscheiden zwischen der formlosen Zustellung, bei der das Schriftstück dem Empfänger übergeben wird, wenn er zur Annahme bereit ist, und der förmlichen Zustellung, bei der das Schriftstück nach den Formen, die von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschrieben sind, oder auf Wunsch des ersuchenden Staates in einer besonderen Form zugestellt wird (vgl. Artikel 2, 3 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954).

Bei der formlosen Zustellung kann der Empfänger das zuzustellende Schriftstück zunächst einsehen, um sich zu entscheiden, ob er das Schriftstück annehmen will oder nicht. Er kann die Annahme aus beliebigen Gründen, also auch deshalb ablehnen, weil das Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist. Lehnt er die Annahme ab, so kann eine formlose Zustellung nicht erfolgen; Zwang wird nicht angewandt.

Voraussetzung für die förmliche Zustellung ist es, daß das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist. Ist das der Fall, so kann, wie bei der Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für ein inländisches Verfahren, das Schriftstück auch gegen den Willen des Empfängers zugestellt werden.

Das Übereinkommen über die Zustellung stellt, anders als die Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954, die förmliche Zustellung in den Vordergrund. Die förmliche Zustellung, die nach dem Recht des ersuchten Staates für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen im Inland erfolgt, wird grundsätzlich als Garantie dafür angesehen, daß die Zustellung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

In Absatz 2 wird jedoch noch ausdrücklich anerkannt, daß das Schriftstück, wenn der Antragsteller keine besondere Form wünscht, dem Empfänger durch einfache Übergabe zugestellt werden kann, wenn er zur Annahme bereit ist. Somit ist die formlose Zustellung ohne Zwang auch nach dem Übereinkommen über die Zustellung möglich.

Neben der Tatsache, daß nach dem Übereinkommen über die Zustellung die förmliche Zustellung auch im inter-

nationalen Zustellungsverkehr in den Vordergrund tritt, ist die neue, von den Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 grundsätzlich abweichende Regelung der Übersetzungsfrage von erheblicher Bedeutung.

Während nach den bisherigen Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 die förmliche Zustellung auch gegen den Willen des Empfängers nur möglich ist, wenn das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt ist, kann nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Zustellung auch ein fremdsprachiges Schriftstück förmlich zugestellt werden. Einen Ausgleich für die fehlende Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke in die Sprache der ersuchten Behörde sieht Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens darin, daß nach dem Muster des Antrages der wesentliche Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke in englischer oder französischer Sprache oder in der Sprache des ersuchten Staates wiederzugeben ist (Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens). Kann der Zustellungsempfänger diese Angaben in englischer oder französischer Sprache nicht verstehen oder reichen die Angaben nicht aus, um seine Prozeßführung im ersuchenden Staat vorzubereiten, so muß er selbst für die vollständige Übersetzung des Schriftstückes sorgen.

Nach dem Erläuternden Bericht des Berichterstatters der Dritten Kommission der X. Haager Konferenz (vgl. Bericht Taborda Ferreira, Akten der X. Tagung Band III, S. 370) soll mit dieser Regelung die Bürde der Übersetzung in gerechter und vernünftiger Weise auf den Kläger und den Beklagten verteilt werden. Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß diese Regelung den Schutz des Beklagten wesentlich beeinträchtigt.

Eine Zustellung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie in einer Weise geschieht, daß der Empfänger von ihr Kenntnis nehmen kann, daß also eine Sprache verwendet wird, die der Empfänger verstehen kann. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß auch nur ein Teil der Zustellungsempfänger, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, bei dem großen Kreis der Vertragsstaaten ein Schriftstück mit juristischem Text in der Sprache des ersuchenden Staates verstehen kann. Der Empfänger kann damit in der Regel nur Kenntnis nehmen, wenn das Schriftstück übersetzt ist oder von ihm eine Übersetzung besorgt wird.

Dem Zustellungsempfänger kann die Beschaffung der Übersetzung schon aus Kosten- und Zeitgründen nicht zugemutet werden. Die Anfertigung umfangreicher Übersetzungen ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Ein Privatmann wird auch fast immer Mühe haben, in kurzer Zeit einen geeigneten Übersetzer zu finden. Dies gilt vor allem für kleinere, abgelegene Orte und für die weniger verbreiteten Sprachen. Erfahrungsgemäß nehmen die Übersetzungen oft noch längere Zeit, meist mehrere Wochen in Anspruch. Nicht selten verzögert sich die Erledigung durch Überlastung, Krankheit oder andere Verhinderungen des Übersetzers, auf die der Zustellungsempfänger keinen Einfluß hat. In vielen Fällen wird daher der Zustellungsempfänger innerhalb der ihm zugebilligten Einlassungsfrist nicht einmal Kenntnis von dem Schriftstück erhalten, geschweige denn seine Verteidigung vorbereiten können. Schließlich muß auch damit gerechnet werden, daß im Falle des Obsiegens des Beklagten die Frage der Erstattung der Übersetzungskosten Schwierigkeiten bereitet. Aus den angeführten Gründen wäre es unvermeidlich, die zuzustellenden Schriftstücke bei der Zentralen Behörde übersetzen zu lassen. Die Erledigung der Zustellungsersuchen würde sich auch dadurch wesentlich verzögern und die Stellung des Beklagten könnte sich durch diese Verzögerung verschlechtern, da nach der in Artikel 15, 16 des Übereinkommens über die Zustellung vorgesehenen Regelung im ersuchenden Staat möglicherweise schon dann eine Versäumnisentscheidung gegen ihn erlassen werden kann, wenn seit der Absendung des Schriftstücks durch den ersuchenden Staat sechs Monate vergangen sind.

Die im Formblatt für die Zustellung vorgesehene zusammenfassende Angabe des Streitgegenstandes kann allenfalls für den ersuchten Staat die Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe erleichtern, für den Zustellungsempfänger aber kann sie eine vollständige Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke nicht ersetzen, zumal das Formular in Englischer oder Französischer Sprache oder in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt ist und in Englisch oder in Französisch ausgefüllt sein kann. Selbst wenn der Empfänger die Sprache, in der das Formular ausgefüllt ist, versteht, muß damit gerechnet werden, daß das Formular nur stichwortartige Angaben enthält, die es dem Zustellungsempfänger nicht ermöglichen, seine Einlassung auf den Rechtsstreit vorzubereiten.

Den Zentralen Behörden kann auch nicht die Aufgabe übertragen werden, in jedem Fall, in dem ein Schriftstück in einer fremden Sprache zugestellt werden soll, zu prüfen, ob der Empfänger diese Sprache so ausreichend versteht, daß die Zustellung gegen den Willen des Empfängers durchgeführt werden kann, ohne seinen Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Damit jeder Staat Nachteile aus dieser Regelung für einen in seinem Gebiet wohnenden Zustellungsempfänger vermeiden kann, gibt Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zustellung der Zentralen Behörde die Befugnis zu verlangen, daß das zuzustellende Schriftstück, wenn es förmlich zugestellt werden soll, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefaßt oder in diese übersetzt sein muß. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß eine solche Übersetzung in allen Fällen für die förmliche Zustellung in der Bundesrepublik Deutschland verlangt werden muß. Es soll also nicht im Einzelfall von der Zentralen Behörde entschieden werden, ob die förmliche Zustellung eines Schriftstückes zulässig ist, obwohl es nur in einer fremden Sprache vorliegt. Im Entwurf des Ausführungsgesetzes zu diesem Übereinkommen schlägt die Bundesregierung in § 3 eine Regelung vor, daß in allen Fällen Übersetzungen vorliegen müssen, wenn ein Schriftstück förmlich zugestellt werden soll.

Um die anderen Vertragsstaaten von dieser Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu unterrichten, wird die Bundesregierung gegenüber der Depositarmacht erklären, daß Schriftstücke in einer fremden Sprache grundsätzlich nicht förmlich zugestellt werden können. Entsprechende Erklärungen haben Botsuana, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland abgegeben.

Artikel 20 Buchstabe b) läßt jedoch auch Vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten zu, daß die Zentralen Behörden der beteiligten Staaten keine Übersetzungen mehr verlangen. Ebenso können Staaten vereinbaren, daß auch keine zusammenfassende Darstellung des Inhalts der zuzustellenden Schriftstücke dem Empfänger übergeben werden muß.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung verbessert die Vorschriften des Artikels 5 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 über den Nachweis der Zustellung. Das Zustellungszeugnis ist nach Artikel 6 des Übereinkommens nach dem Muster auszustellen, das dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist; es befindet sich auf der Rückseite des Zustellungsantrages.

Das Zustellungszeugnis wird dadurch hergestellt, daß dieses Formular von der ersuchten Behörde ausgefüllt

wird. Das Zustellungszeugnis kann entweder von der Zentralen Behörde selbst oder von einer dazu bestimmten Stelle (Gericht, Gerichtsvollzieher, solicitor usw., je nach dem Recht des ersuchten Staates) angefertigt und dem Absender übermittelt werden.

Wird nach dem Recht des ersuchten Staates ein Zustellungszeugnis nicht durch die Zentrale Behörde oder ein Gericht ausgestellt, so kann der Antragsteller nach Absatz 3 verlangen, daß das Zeugnis mit einem Sichtvermerk einer dieser Behörden versehen wird. Es wird jedoch keine Legalisation vorgeschrieben; eine einfache Beglaubigung genügt.

Das Zeugnis enthält Angaben über die Erledigung des Antrags; in ihm sind Form, Ort und Zeit der Erledigung sowie die Person anzugeben, der das Schriftstück zugestellt worden ist (Artikel 6 Abs. 2). Da es wichtig ist zu wissen, wer die Zustellung erhalten hat, sieht das Formular für das Zeugnis ausdrücklich Angaben zur Identität der Person, der das Schriftstück ausgehändigt worden ist, und zu der Eigenschaft, in der diese Person die Zustellung erhalten hat, sowie über das Verwandtschaftsverhältnis oder Arbeitsverhältnis oder ähnliches zu dem Empfänger des Schriftstückes vor. Diese Angaben können im Verlaufe des Prozesses von Bedeutung sein.

Konnte der Antrag nicht erledigt werden, so muß die zuständige Behörde die Gründe angeben, die sie daran gehindert haben. Diese Gründe sind in das Formular des Zustellungszeugnisses einzutragen.

Nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b) sind die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande entweder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt die für die Erteilung des Zustellungszeugnisses bestimmte Behörde mitzuteilen (vgl. dazu § 5 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes).

Zu Artikel 7

Nach Artikel 7 des Übereinkommens über die Zustellung müssen die vorformulierten Teile des in der Anlage beigefügten Musters in französischer oder in englischer Sprache abgefaßt sein, ohne daß der gleichzeitige Gebrauch beider Sprachen bindend ist. Zusätzlich kann auch die Sprache des ersuchenden Staates verwendet werden.

Das Formular ist entweder in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache auszufüllen.

Auf die Formulierung der dem Übereinkommen beigefügten Formulare hat die Dritte Kommission der X. Haager Konferenz großen Wert gelegt.

In dem Zustellungsantrag sind oben Name und Anschrift der ersuchenden Stelle sowie die Anschrift der Bestimmungsbehörde anzugeben. Dann sind der Name und die Anschrift des Empfängers und das Verfahren anzugeben, das bei der Zustellung zu befolgen ist. Die ersuchende Stelle muß also erklären, ob das Schriftstück nach einer der gesetzlichen Formen des ersuchten Staates oder in einer besonderen Form oder durch einfache Übergabe zuzustellen ist. Nach dem Muster wird die Bestimmungsbehörde dann gebeten, der ersuchenden Stelle ein Stück des Schriftstücks und ggfs. seiner Anlagen mit dem Zustellungszeugnis auf der Rückseite zurückzusenden. Das Muster enthält auch noch Raum für die Aufzählung der zugestellten Schriftstücke. Der Antrag muß mit der Unterschrift oder einem Stempel des Antragstellers versehen sein.

Das Zustellungszeugnis soll sich auf der Rückseite des Antrages befinden.

Das dritte diesem Übereinkommen beigefügte Formular gibt den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes wieder; nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens ist es dem Empfänger auszuhändigen. Auf diesem Formular sind Name und Anschrift der ersuchenden Stelle und die Namen der Parteien anzugeben. Ist ein gerichtliches Schriftstück zuzustellen, sind Art und Gegenstand des Schriftstückes, Art und Gegenstand des Verfahrens und, sofern es von Interesse sein könnte, der Betrag der geltend gemachten Forderung, Termin und Ort für die Einlassung auf das Verfahren, das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, und das Datum einer Entscheidung sowie in dem Schriftstück vermerkte Fristen anzugeben. Ist ein außergerichtliches Schriftstück zuzustellen, werden Art und Gegenstand des Schriftstückes und die darin vermerkten Fristen angegeben.

Die Formulare sollen dazu beitragen, den internationalen Zustellungsverkehr zu vereinfachen.

Vorbemerkungen zu Artikel 8 bis 11 des Übereinkommens über die Zustellung

Die Übermittlung über die Zentrale Behörde steht nach der Fassung des Übereinkommens über die Zustellung im Vordergrund; die neue Regelung soll aber nicht ausschließlichen Charakter haben. Dementsprechend werden die unmittelbare Übermittlung durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter (Artikel 8), der diplomatische und konsularische Übermittlungsweg (Artikel 9), andere Übermittlungswege (Artikel 10) sowie der unmittelbare Geschäftsverkehr (Artikel 11 des Übereinkommens) weiterhin als subsidiäre Übermittlungswege (allgemein oder nur unter gewissen Voraussetzungen) zur Wahl gestellt.

Die Artikel 8 bis 11 des Übereinkommens sind in Anlehnung an die einschlägigen Artikel der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 formuliert worden.

Das Übereinkommen über die Zustellung will die Zweifel, ob und in welchen Fällen ein Staat die unmittelbare Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter auf seinem Territorium und andere unmittelbare Übermittlungsformen zuläßt, beseitigen, die zu Artikel 6 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 bestehen (vgl. Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 2. Aufl., A I 1 a, Anm. 38). Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Zustellung muß deshalb jeder Staat einen Widerspruch gegen die Benutzung der in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Übermittlungswege dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifizieren, damit die Vertragsstaaten die Einstellung ihrer Partner zu diesen Fragen genau kennen.

Zu Artikel 8

Die Regelung des Artikels 8 hat ihr Vorbild in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954.

Nach Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens steht es jedem Vertragsstaat frei, gerichtliche Schriftstücke in einem anderen Vertragsstaat durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen. Die Auslandsvertretungen können nach dieser Vorschrift an Angehörige ihres oder eines dritten Staates, die sich im Empfangsstaat aufhalten, darüber hinaus aber auch an Angehörige des Staates zustellen, in dem sie ihren Sitz haben.

Es ist mit der Wertung der Zustellung als Hoheitsakt nach deutscher Auffassung nicht vereinbar, daß ein Ab-

sendestaat ohne Kontrolle durch den Empfangsstaat in so weitem Umfang Zustellungen unmittelbar vornimmt. Aus diesem Grunde bestimmt § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, daß die deutschen Auslandsvertretungen Anträge auf — formlose — Zustellung nur erledigen können, wenn der Zustellungsempfänger deutscher Staatsangehöriger ist. Umgekehrt soll in der Bundesrepublik Deutschland die Befugnis der Auslandsvertretungen, wie es schon bisher Übung ist, auf die Befugnis zur formlosen Zustellung an ihre eigenen Staatsangehörigen beschränkt werden. Diese Befugnis kann, wie auch schon nach Artikel 6 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954, nicht ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens zu erklären, daß sie einer Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter eines anderen Staates widerspricht, es sei denn, daß das Schriftstück einem Angehörigen des Absendestaats zuzustellen ist.

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland einen Widerspruch gemäß Artikel 8 Abs. 2 einlegt, besteht die Möglichkeit, durch eine Zusatzvereinbarung den diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines bestimmten Staates weitergehende Befugnisse einzuräumen. Nach den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 läßt nur die deutsch-schwedische Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs vom 1. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 455) die Möglichkeit zu, Zustellungen durch diplomatische oder konsularische Vertreter auch an Angehörige von Drittstaaten, nicht jedoch an Angehörige des Gastlandes, vorzunehmen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung läßt auch weiter den konsularischen Übermittlungsweg zu. Der konsularische Übermittlungsweg soll neben dem System der Zentralen Behörde aus praktischen Gründen nur ausnahmsweise benutzt werden. Besondere Einschränkungen für diesen Weg stellt das Übereinkommen jedoch nicht auf.

Um zu vermeiden, daß die Konsuln sich unmittelbar an irgendeine Behörde des ersuchten Staates wenden, kann sich die konsularische Behörde des Absendestaates ausschließlich an die Behörde wenden, die ein anderer Vertragsstaat hierfür bestimmt hat. Jeder Staat kann auch die Zentrale Behörde als die Behörde bestimmen, an die sich die konsularischen Vertreter der Absendestaaten allein wenden können.

Die Bundesregierung schlägt in § 2 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes vor, für die Entgegennahme solcher Zustellungsanträge die Zentrale Behörde des Landes für zuständig zu erklären, in dem die Zustellung bewirkt werden soll. Daneben sollen die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte zuständig sein.

Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c) verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande die Behörde zu notifizieren, die für die Entgegennahme der Schriftstücke, die auf konsularischem Weg übermittelt werden, zuständig ist.

Der diplomatische Weg nach Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens über die Zustellung soll, anders als der konsularische Weg, nur in begründeten Ausnahmefällen eingeschlagen werden dürfen, z. B. dann, wenn ein Schriftstück an den ausländischen Staat zuzustellen ist. Einen Vorbehalt, auf Grund dessen ein Mitgliedstaat die Übermittlung der Ersuchen auf dem diplomatischen Weg verlangen kann, enthält das Übereinkommen über die Zustellung im Gegensatz zu Artikel 1 Abs. 3 der Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 nicht mehr.

Zu Artikel 10

Die unmittelbare Zustellung im Ausland durch die Post [Buchstabe a)] und der unmittelbare Zustellungsverkehr zwischen den Zustellungsorganen zweier Staaten [Zustellung von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher — Buchstabe b)] entsprechen Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954. Die Regelung in Buchstabe b) entspricht auch Artikel IV des Protokolls zu dem EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773).

Die in Artikel 10 des Übereinkommens über die Zustellung vorgesehenen drei Formen der unmittelbaren Zustellung sind für die Bundesrepublik Deutschland ungeeignet. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, den in Artikel 10, 21 Abs. 2 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Zustellung vorgesehenen Widerspruch zu erklären.

a) Mit der Zustellung im Ausland unmittelbar durch die Post würde ein Vertragsstaat auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaats Hoheitsakte ohne jede Kontrolle durch den Staat, auf dessen Gebiet sie stattfinden, vornehmen. Schon wegen der Wertung der Zustellung als Hoheitsakt ist die Zustellung im Ausland durch die Post nach deutschem Recht unzulässig (§§ 199, 202 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung). Wenn ausländische Staaten unmittelbar durch die Post in der Bundesrepublik Deutschland Schriftstücke zustellen könnten, wären deutsche Behörden weder in der Lage zu prüfen, ob das Ersuchen den zum Schutz des Zustellungsempfängers aufgestellten Erfordernissen entspricht (Artikel 4 des Übereinkommens), noch könnten sie prüfen, ob das Ersuchen nach Artikel 13 des Übereinkommens wegen eines Verstoßes gegen den ordre public der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt werden muß. Aus diesen Gründen hat die Bundesrepublik Deutschland bisher die unmittelbare Postzustellung aus dem Ausland im Bereich des Zivil- und Handelsrechts nicht zugelassen (vgl. Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 2. Aufl., A I 1 b, 101.8, Anm. 38).

   Der allgemein erklärte Vorbehalt gegen die unmittelbare Postzustellung wird es jedoch nicht ausschließen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Zusatzvereinbarungen mit einzelnen Vertragsstaaten die unmittelbare Zustellung durch die Post vereinbart.

b) Auch der unmittelbare Zustellungsverkehr zwischen Justizbeamten, anderen Beamten oder sonst zuständigen Personen, also vor allem von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher, ist mit dem deutschen Zustellungssystem nicht vereinbar, entspricht vielmehr der Rechtslage, wie sie im französischen Rechtskreis besteht. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Form der Zustellung, die in Artikel IV Abs. 2 des Protokolls zu dem EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) vorgesehen ist, nicht gebilligt. Er hat dem Übereinkommen nur mit der Maßgabe zugestimmt, daß gegen diese Form der Zustellung der vorgesehene Widerspruch eingelegt wird (vgl. Artikel 1 des Vertragsgesetzes vom 24. Juli 1972 — Bundesgesetzblatt 1972 II S. 773 — und die Begründung der Bundesregierung dafür, daß der Widerspruch einzulegen ist — in Bundestags-Drucksache VI/1973 S. 45/46 — sowie den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses (5. Ausschuß) — Bundestags-Drucksache VI/3263). Die Bundesregierung hat diesen Widerspruch bei der

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt (Bekanntmachung vom 12. Januar 1973 — Bundesgesetzblatt II S. 60). Aus den schon bei der Ratifikation des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens erwogenen Gründen beabsichtigt die Bundesregierung, Widerspruch auch gegen diese Zustellungsform einzulegen.

c) Mit der Auffassung, daß die Zustellung ein staatlicher Hoheitsakt ist, ist es auch unvereinbar, wenn eine private Person einen Vertragsstaat ersuchen kann, die Zustellung vorzunehmen. Nach deutschem Recht ist es ausgeschlossen, daß ein solcher Antrag von einer privaten Person in einem gerichtlichen Verfahren gestellt werden kann (§§ 199, 202 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung — für eingehende Ersuchen vgl. § 81 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen). Auch die Möglichkeit, ein Ersuchen durch eine Privatperson, die nicht Beauftragter des Gerichts ist, an einen anderen Vertragsstaat zu stellen, entspricht der Vorstellung vor allem des französischen Rechtskreises, daß die Mitteilung an eine Partei im Ausland keine eigentliche Zustellung ist. Diese Mitteilung erhält aber dadurch, daß die Wirkungen der remise au parquet in Artikel 15 und 16 des Übereinkommens über die Zustellung eingeschränkt werden, eine Bedeutung, die an die Zustellung heranreicht.

Von den bisherigen Vertragsstaaten sind folgende Widersprüche erklärt worden:

Gegen die Zustellung durch die Post gemäß Artikel 10 Buchstabe a) des Übereinkommens durch Norwegen, die Türkei, die Vereinigte Arabische Republik und Luxemburg;

gegen die Zustellung von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher gemäß Artikel 10 Buchstabe b) des Übereinkommens durch Botsuana, Finnland, Israel, Japan, Norwegen, Schweden, die Türkei, die Vereinigte Arabische Republik, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und von diesem für die Gebiete, auf die es vom Vereinigten Königreich ausgedehnt wurde;

gegen die Übermittlung von Zustellungsersuchen durch Privatpersonen gemäß Artikel 10 Buchstabe c) des Übereinkommens durch Botsuana, Dänemark, Finnland, Israel, Japan, Norwegen, Schweden, die Türkei, die Vereinigte Arabische Republik und das Vereinigte Königreich (auch für die Gebiete, auf die das Vereinigte Königreich das Übereinkommen ausgedehnt hat).

Zu Artikel 11

Artikel 11 des Übereinkommens über die Zustellung entspricht der Vorschrift des Artikels 1 Abs. 4 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954. Auch nach dem Übereinkommen über die Zustellung kann damit durch Zusatzvereinbarungen ein besonderer Übermittlungsweg festgelegt, insbesondere der unmittelbare Verkehr zwischen den zuständigen Behörden eingeführt werden. Nach Artikel 24 des Übereinkommens über die Zustellung bleiben Zusatzvereinbarungen, die zu den Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 geschlossen wurden, weiter wirksam.

Zu Artikel 12

Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens, der sich mit den Kosten befaßt, entspricht dem Artikel 7 Abs. 1 der Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954. Auch das Übereinkommen über die Zustellung enthält also keinen vollständigen Verzicht auf die gegenseitige Kostenerstattung.

Das Übereinkommen stellt lediglich den Grundsatz auf, daß die ersuchende Stelle bestimmte Auslagen zu zahlen oder zu erstatten hat, sagt aber nicht, wie ihm die Gebühren- oder Auslagenrechnung zugehen soll. Es ist auch nicht klar gesagt, daß der Staat, aus dem das Ersuchen kommt, der eigentliche Kostenschuldner ist. Diese Zurückhaltung beruht auf der Vorstellung der Dritten Kommission der X. Haager Konferenz, daß ein internationales Übereinkommen nicht alle Fragen bis in die Einzelheiten beantworten soll.

Die Stelle, die Auslagen gehabt hat, wird sich normalerweise an die ersuchende Stelle wenden. Da sich nur Behörden des ersuchenden Staates, Gerichtsbeamte oder sonst zuständige Personen an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates wenden können, wird angenommen, daß hinreichende Sicherheit dafür besteht, daß die Auslagen, die nach Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens zu erstatten sind, bezahlt werden.

Sollten bei der Erstattung Schwierigkeiten auftreten, kann die ersuchte Zentrale Behörde an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates herantreten. Daneben steht für die Regelung von Schwierigkeiten gemäß Artikel 14 des Übereinkommens über die Zustellung der diplomatische Weg offen.

Zu Artikel 13

Absatz 1 dieser Vorschrift über die Ablehnung eines Ersuchens entspricht im wesentlichen dem Artikel 4 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954.

Mit Absatz 2 erfolgt eine Klarstellung, die sich nach überwiegender Ansicht bereits aus dem Text von Absatz 1 unmittelbar ergibt (vgl. dazu Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 2. Aufl., A I 1 a, 100.13/14). Da jedoch Vertragsstaaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954 z. T. eine Zustellung ablehnen, wenn nach ihrem Recht die ausschließliche Zuständigkeit ihrer Gerichte begründet ist (vgl. z. B. den Abschnitt „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" im Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen), wurde es für notwendig gehalten, in einer ausdrücklichen Vorschrift den Inhalt der ordre public-Klausel näher zu bestimmen.

In den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 ist es nicht vorgeschrieben, daß bei der Ablehnung eines Zustellungsersuchens die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe zu unterrichten ist. Artikel 13 dieses Übereinkommens enthält eine solche Regelung nur für Rechtshilfeersuchen. In § 63 Abs. 2 Satz 3 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen ist allerdings bestimmt, daß bei der Rückleitung eines unerledigten Ersuchens anzugeben ist, „aus welchen Gründen ein Ersuchen nicht oder nicht in vollem Umfang erledigt werden konnte".

Absatz 3 des Übereinkommens über die Zustellung enthält nunmehr auch für den Zustellungsverkehr eine schon der heutigen Praxis entsprechende Regelung.

Zu Artikel 14

Diese Vorschrift entspricht dem Artikel 1 Abs. 2 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954. Die Vorschrift des Artikels 14 wird hauptsächlich anzuwenden sein, wenn ein Ersuchen aus den in Artikel 13 des Übereinkommens über die Zustellung zugelassenen Versagungsgründen abgelehnt wird und der ersuchende Staat auf der Erledigung bestehen möchte.

Zu Artikel 15

Die Regelung in Artikel 15 und dem dazugehörenden Artikel 16 des Übereinkommens über die Zustellung wurde wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in der

Einleitung bereits hervorgehoben (vgl. oben II Nr. 1). Diese Bestimmungen enthalten den wesentlichen Fortschritt des Übereinkommens über die Zustellung gegenüber den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954. Sie durchbrechen praktisch das System der remise au parquet, ohne formell die entsprechenden nationalen Gesetze außer Kraft zu setzen.

Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung will die Rechte des Beklagten schützen und durch eine mittelbare Sanktion sicherstellen, daß eine Ladung oder ein entsprechendes, das Verfahren einleitendes Schriftstück dem Adressaten (Beklagten, Antragsgegner, Rechtsmittelbeklagten) ordnungsgemäß und rechtzeitig zugeleitet wird. Die Schutzvorschrift gilt deshalb nicht für andere Schriftstücke, die erst im Laufe des Verfahrens zuzustellen sind. Der Beklagte oder Antragsgegner, der von der Einleitung eines Verfahrens rechtzeitig Kenntnis erhalten hat, bedarf eines besonderen Schutzes nicht mehr.

Der Schutz des Artikels 15 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung besteht darin, daß der Richter eine Versäumnisentscheidung nur erlassen darf, wenn er feststellt, daß der das Verfahren einleitende Schriftsatz dem Beklagten rechtzeitig und ordnungsgemäß zugegangen ist. Für die Prüfung, ob die Übermittlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sind zwei Fälle zu unterscheiden. Einmal kann das Schriftstück dem Empfänger in der Form übermittelt werden, die das Recht seines Aufenthaltsstaates vorschreibt [vgl. hierzu auch Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) des Übereinkommens]. Lagen die in diesem Recht aufgestellten Voraussetzungen vor, so genügt auch eine Zustellung an Ersatzpersonen oder durch Niederlegung. Zum anderen ist es aber auch möglich, daß ein Übermittlungsverfahren gewählt wird, bei dem die innerstaatlichen Formen der Zustellung im ersuchten Staat nicht gewahrt werden. Ein solches Verfahren muß in dem Übereinkommen über die Zustellung zugelassen sein (vgl. die Möglichkeiten in Artikel 5 Abs. 2, Artikel 8 und 10 des Übereinkommens), und das Schriftstück muß dem Empfänger entweder in Person oder an seinem Aufenthaltsort zugestellt worden sein. Diese Einschränkung ist vorgesehen worden, weil die fakultativen Übermittlungsverfahren, die nicht auf eine Zustellung nach den Formen des ersuchten Staates hinauslaufen, nicht die gleiche Rechtssicherheit gewährleisten.

Ein weitergehender Schutz ist in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung nicht vorgesehen. Insbesondere richtet es sich auch künftig nach dem nationalen Zustellungs- und Verfahrensrecht des Gerichtsstaates, von welchem Zeitpunkt ab Einlassungs- oder Rechtsmittelfristen laufen. In den Ländern, welche die remise au parquet kennen, wird die Zustellung weiterhin mit der Übergabe an den Staatsanwalt bewirkt sein und die Mitteilung an den Empfänger im Ausland an sich nur nachrichtliche Bedeutung haben. Gleichwohl soll der Richter auch in einem solchen Lande ein Versäumnisurteil nicht mehr erlassen dürfen, wenn lediglich innerstaatlich die Zustellung bewirkt worden ist, vorausgesetzt, daß sich der säumige Beklagte in einem Mitgliedstaat aufhält. Der Richter muß sich also vergewissern, ob die Vorladung, die Klage oder die prozeßeinleitende Verfügung dem Beklagten im Ausland ordnungsgemäß im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Übereinkommens und rechtzeitig übermittelt worden ist. Als Unterlage für diese Prüfung wird dem Richter in erster Linie das Zustellungszeugnis der ersuchten Stelle dienen.

Die Schutzfunktion des Artikels 15 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung wird allerdings insofern beeinträchtigt, als in dem Übereinkommen nicht nach objektiven Merkmalen festgelegt wird, in welchen Fällen das Schriftstück im Ausland „zuzustellen" ist (vgl. hierzu die einleitenden Erläuterungen oben II, 2 und oben zu Artikel 1).

Absatz 2 des Artikels 15 lockert den Grundsatz des Absatzes 1 auf. Diese Vorschrift beruht auf einer Intervention der französischen Delegation. Sie kommt den Staaten entgegen, die das System der remise au parquet kennen und daran festhalten. Diese Länder haben sich darauf berufen, daß Abhilfe für die Fälle geschaffen werden müsse, in denen die Mitteilung der Vorladung, der Klage oder einer anderen prozeßeinleitenden Verfügung im ersuchten Staat auf Hindernisse stößt, zu deren Überwindung der Kläger oder die ersuchende Stelle nicht beitragen können.

Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens über die Zustellung enthält jedoch nur eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Erklärung gemäß Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b) des Übereinkommens zu notifizieren, daß ihre Richter ungeachtet des Absatzes 1 unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtsstreit entscheiden können. Das Erfordernis einer Erklärung wurde gewählt, um nicht automatisch in allen Mitgliedstaaten den weitergehenden Schutz des Absatzes 1 oder eine bereits bestehende innerstaatliche Regelung abzuschwächen. Eine solche Erklärung ist nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b) des Übereinkommens dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren, damit offengelegt wird, in welcher Weise in den einzelnen Vertragsstaaten die Schutzvorschrift des Artikels 15 angewandt wird.

Die Voraussetzungen, unter denen die Gerichte von Absatz 1 abweichen dürfen, sind in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) näher festgelegt. Buchstabe a) stellt klar, daß das Schriftstück nach einem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übermittelt worden sein muß. Buchstabe b) bestimmt, daß zwischen der Absendung des Schriftstücks und der Entscheidung durch den Richter eine angemessene Frist von mindestens 6 Monaten liegen muß. Buchstabe c) hebt daneben noch hervor, daß der ersuchende Staat bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates alle zumutbaren Schritte unternommen hat, um ein Zeugnis über die Zustellung zu erlangen.

Absatz 2 verlangt nicht, daß das Ersuchen aus Gründen nicht erledigt worden ist, die der Empfänger oder Stellen im ersuchten Staat zu vertreten haben. Eine solche Bedingung hätte den Absender oder das Prozeßgericht vor zu schwierige Beweisfragen gestellt.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Erklärung nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens über die Zustellung abzugeben, daß eine Versäumnisentscheidung nach Ablauf einer Frist auch dann zulässig ist, wenn der Nachweis über die Auslandszustellung nicht vorliegt (vgl. oben II A 1 d). Solche Erklärungen haben bisher Belgien, Botsuana, Dänemark, Frankreich, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten abgegeben. Für das deutsche Verfahrensrecht soll es vielmehr grundsätzlich dabei bleiben, daß auch die Zustellung im Ausland eine echte Zustellung ist und nachgewiesen werden muß. Ist dieser Nachweis nicht möglich, so kann, wenn die Voraussetzungen des § 203 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorliegen, im Inland öffentlich zugestellt werden. Eine ähnliche, jedoch im einzelnen abweichende Regelung enthält Artikel 17 Abs. 2 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 889, vgl. Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr, 2. Aufl., A II 515.36 Anm. 76).

Zu Artikel 16

Während Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung sicherstellen will, daß dem Beklagten eine

Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück rechtzeitig zugeht, behandelt Artikel 16 den Schutz des Zustellungsempfängers im Falle eines Versäumnisurteils. Bei kontradiktorischen Urteilen wurde ein solcher Schutz nicht vorgesehen, weil sich der Beklagte dann auf das Verfahren eingelassen hat und spätere Zustellungen meist im Inland an Prozeß- oder Zustellungsbevollmächtigte bewirkt werden.

Artikel 16 trägt der Rechtslage Rechnung, daß ein Versäumnisurteil erlassen und die Einspruchsfrist verstrichen sein kann, obwohl der Beklagte weder von der Einleitung des Verfahrens noch von dem Erlaß eines Versäumnisurteils tatsächlich Kenntnis erlangen konnte. In einem solchen Fall, der nicht häufig sein wird, kann der Richter unter den in Artikel 16 festgelegten Voraussetzungen dem Beklagten eine Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf echte Versäumnisurteile beziehen, sondern für alle Entscheidungen gelten, die ohne Einlassung des Beklagten ergehen können (z. B. jugements réputés contradictoires des französischen Rechts).

Als Anfechtungsmöglichkeit im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Buchstabe a) sind sowohl der Einspruch und die ordentlichen Rechtsmittel (Berufung, Revision) als auch die außerordentlichen Rechtsbehelfe wie die Kassation oder die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage zu verstehen. Die Wiedereinsetzung nach Artikel 16 soll die „ultima ratio" sein; sie ist nur gegeben, wenn keinerlei Anfechtungsmöglichkeiten mehr nach dem nationalen Recht bestehen.

Die Wiedereinsetzung ist nur dann zu gewähren, wenn eine unter das Übereinkommen fallende Zustellung im Ausland in Betracht kam. Der erste Satzteil von Artikel 16 Abs. 1 stimmt damit mit dem ersten Satzteil von Artikel 15 Abs. 1 überein.

Wenn dies der Fall war und eine Versäumnisentscheidung ergangen ist, so ist die Wiedereinsetzung nur zu gewähren, wenn die Bedingungen der Buchstaben a) und b) vorliegen, wobei das Übereinkommen offenläßt, wer die Beweislast dafür trägt.

Absatz 1 Buchstabe a) verlangt, daß kein Verschulden des Beklagten dafür vorliegt, daß er nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem prozeßeinleitenden oder einem entsprechenden Schriftstück erlangt hat, daß er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig von der Entscheidung, daß er sie hätte anfechten können. Diese Vorschrift hat eine Entsprechung in Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen.

Auf Wunsch der britischen Delegation wurde in Buchstabe b) auch noch eine sachliche Bedingung angefügt. Selbst wenn die formellen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme vorliegen, ist sie zu versagen, wenn es von vornherein aussichtslos erscheint, daß die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren sachlich zugunsten des Beklagten geändert werden wird.

Nach Artikel 16 Abs. 2 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig, wenn der Beklagte ihn innerhalb einer angemessenen Frist stellt, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Begriff „angemessene Frist" ist ungenau. Angesichts der in den einzelnen Staaten bestehenden Unterschiede hielt es die Dritte Kommission der X. Haager Konferenz jedoch für zu schwierig, eine feste Frist zu setzen. Um die Nachteile dieser Ungenauigkeit einzuschränken, kann jeder Staat, der den Begriff der angemessenen Frist nicht in das Ermessen des Richters stellen will, eine Frist festlegen. Ein solcher Staat hat dann gemäß Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b) zu notifizieren, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig ist, wenn er nach Ablauf einer bestimmten Frist gestellt wird. Das Übereinkommen legt den Beginn dieser Frist nicht fest, bestimmt jedoch, daß sie mindestens 1 Jahr vom Zeitpunkt der Entscheidung an betragen muß. Bisher haben Belgien, Dänemark, Frankreich, Israel, Portugal, die Türkei und die Vereinigten Staaten erklärt, daß für ihre Gerichte die Frist ein Jahr beträgt. Das Vereinigte Königreich hat nur für den Bereich von Schottland ebenfalls die Frist von einem Jahr bestimmt. Für Norwegen beträgt die Frist drei Jahre. Für die Bundesrepublik Deutschland erlangt Artikel 16 des Übereinkommens keine Bedeutung.

Artikel 16 Abs. 4 wurde auf Antrag der dänischen Delegation aufgenommen. Die Dritte Kommission der X. Haager Konferenz war der Auffassung, daß bei Entscheidungen über den Personenstand, insbesondere bei Scheidungsurteilen oder Entscheidungen über die Aufhebung einer Ehe, eine solche Wiederaufnahmemöglichkeit mit dem Wesen der Entscheidung unvereinbar sei.

Zu Artikel 17

Nach dieser Vorschrift können außergerichtliche Schriftstücke grundsätzlich in dem gleichen Verfahren wie gerichtliche Schriftstücke in das Ausland übermittelt werden (z. B. Mahnschreiben). Vorausgesetzt wird jedoch, daß die außergerichtlichen Schriftstücke von Behörden oder von Justizbeamten eines Mitgliedstaates ausgehen. Dazu gehören auch die deutschen Notare.

Zu Artikel 18

Auf die Vorschriften des Artikels 18 wurde bereits bei den Bemerkungen zu Artikel 2 hingewiesen. Die Bundesregierung schlägt in § 1 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vor, daß jedes Land eine Zentrale Behörde einrichtet, von der Möglichkeit des Artikels 18 Abs. 3 des Übereinkommens also Gebrauch gemacht wird (vgl. dazu die Begründung der Bundesregierung zu § 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 und vom 18. März 1970).

Zu Artikel 19

Dieser Artikel, der auf einen Antrag der amerikanischen Delegation zurückgeht, gestattet ausdrücklich, daß jeder Vertragsstaat weitere Übermittlungsformen zulassen kann, die sein nationales Recht nicht vorsieht.

Zu Artikel 20

In Artikel 20 sind die Vorschriften des Übereinkommens zusammengestellt, von denen Vertragsstaaten in Zusatzvereinbarungen abweichen können.

Zu Artikel 21

Diese Vorschrift stellt die Notifikationen zusammen, die dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu übermitteln sind.

Zu Artikel 22

Das Übereinkommen über die Zustellung soll die Artikel 1 bis 7 der Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 17. Juli 1905 und vom 1. März 1954 im Verhältnis zu den Staaten ersetzen, die das Übereinkommen ratifizieren. Die Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 bleiben zwischen und im Verhältnis zu den Staaten weiterhin in Kraft, die das neue Übereinkommen nicht ratifizieren.

Zu Artikel 23

Das Übereinkommen über die Zustellung enthält keine eigene Regelung für Zustellungsanträge in Armenrechts-

sachen. Es verweist auf die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954, die aber nur anzuwenden sind, wenn die in diesen Übereinkommen vorgesehenen Übermittlungswege benutzt werden.

Zu Artikel 24

Die Zusatzvereinbarungen, deren Weitergeltung Artikel 24 vorsieht, sind oben unter I, 1 zusammengestellt.

Zu Artikel 25

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis des Übereinkommens über die Zustellung zu anderen Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören, vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 32 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme.

Zu Artikel 26 bis 31

Die Schlußbestimmungen der Artikel 26 bis 31, die für die bei der X. Tagung der Haager Konferenz ausgearbeiteten Übereinkommen einheitlich sind, bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Das Übereinkommen über die Zustellung ist in französischer und in englischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut authentisch ist. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist mit Österreich und der Schweiz abgestimmt.

III.

Zum Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

A. Grundzüge

1. Die wesentlichen Neuerungen

Das Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland bringt in zwei Bereichen wichtige Fortschritte für den internationalen Rechtshilfeverkehr.

Es regelt ausführlich die Beweisaufnahme im Ausland durch diplomatische oder konsularische Vertreter und Beauftragte (commissioner) und eröffnet hierdurch den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises den Beitritt zu diesem Haager Zivilprozeßübereinkommen.

Ferner verbessert es die Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Artikel 8 bis 16) für Beweisaufnahmen, die auf Grund von Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte durch Organe des ersuchten Staates zu erledigen sind. Eine Neufassung auch dieser Vorschriften erschien erforderlich, um die fast unverändert aus dem Haager Zivilprozeßabkommen von 1905 übernommenen Beweisaufnahmeregeln des Übereinkommens von 1954 besonders in bezug auf den Übermittlungsweg an neuere Entwicklungen im Haager Übereinkommen über die Zustellung im Ausland von 1965 anzupassen und Probleme bei der Anwendung des Haager Zivilprozeßübereinkommens von 1954 zu beseitigen.

Dadurch sollen gerichtliche Verfahren, die nur mit ausländischer Unterstützung abgeschlossen werden können, in wirksamer Weise gefördert werden: Ergebnisse der Rechtshilfe, die im Ausland durchgeführt wird, sollen im Ausgangsverfahren möglichst uneingeschränkt verwertet werden können. Dies soll ohne wesentlichen Eingriff in die Rechtsordnung des Staates, in dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, erreicht werden (vgl. den Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen über die Beweisaufnahme von Amram, Actes et documents de la Onzième session 7 au 26 octobre 1968 de la Conférence de la Haye de droit international privé Band IV, S. 202 ff., im folgenden Bericht Amram, Akten der XI. Tagung).

Das Übereinkommen setzt sich daher in seiner Präambel zum Ziel, die Übermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen zu erleichtern, die Angleichung der Verfahrensweisen bei der Erledigung von Ersuchen in den Vertragsstaaten zu fördern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe wirksamer zu gestalten.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Ratifikation des Übereinkommens über die Beweisaufnahme vor allem deswegen angezeigt, weil auf anderem Wege eine befriedigende Regelung des Rechtshilfeverkehrs im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika auf Dauer nicht sichergestellt ist. Ferner sollte die Möglichkeit genutzt werden, die Rechtsgrundlagen des internationalen Rechtshilfeverkehrs im Verhältnis zu den bisherigen Vertragsstaaten des Übereinkommens einheitlich zu erneuern: Für alle bisherigen Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Beweisaufnahme ist das Übereinkommen über die Zustellung bereits in Kraft getreten.

2. Die Beweisaufnahme vermittels Rechtshilfeersuchen

Kapitel I des Übereinkommens über die Beweisaufnahme (Artikel 1 bis 14) regelt die Beweisaufnahme im Ausland vermittels Rechtshilfeersuchen. Diese Art der Beweisaufnahme auf Grund gerichtlicher Ersuchen, die von Staat zu Staat übermittelt und von den Behörden des ersuchten Staates erledigt werden, ist das überlieferte System der kontinental-europäischen Länder. Es hat sich im großen und ganzen in ihren Beziehungen bewährt, da das Zivilprozeßrecht einschließlich des Beweisrechts dieser Länder im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen beruht.

Während nach Artikel 9 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 Rechtshilfeersuchen auf dem konsularischen bzw. diplomatischen Weg übermittelt werden, soweit nicht bilateral Abweichendes vereinbart worden ist, sind nach dem neuen Übereinkommen über die Beweisaufnahme auch Rechtshilfeersuchen grundsätzlich einer Zentralen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln (Artikel 2 des Übereinkommens). Diese Behörde prüft die Ersuchen auf ihre Ordnungsmäßigkeit (Artikel 5 des Übereinkommens) und leitet sie an das für die Erledigung zuständige Gericht weiter. Das Übereinkommen über die Beweisaufnahme übernimmt damit den neuen Übermittlungsweg, der durch Artikel 2 des Übereinkommens über die Zustellung eingeführt wurde. Auch für dieses Übereinkommen haben Bundesstaaten die Möglichkeit, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen (Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme).

Es erscheint angezeigt, die enge Zusammengehörigkeit der beiden Arten der internationalen Rechtshilfe, der Zustellung und der Beweisaufnahme im Ausland, dadurch hervorzuheben, daß dieselbe Zentrale Behörde für beide Übereinkommen bestimmt wird. So sind auch alle bisherigen Vertragsstaaten beider Übereinkommen verfahren.

Im Gegensatz zu Artikel 9 des Übereinkommens über die Zustellung läßt das Übereinkommen über die Beweisaufnahme den konsularischen oder diplomatischen Weg nicht mehr generell als zusätzlichen Übermittlungsweg, sondern nur noch dann zu, wenn der Empfangsstaat eine Erklärung gemäß Artikel 27 Buchstabe a) abgibt. Dies hat bislang nur Dänemark getan. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine solche Erklärung abzugeben.

Ersuchen sind grundsätzlich wie bisher unter Beifügung einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates zu übermitteln. Sie können aber nun auch, wenn der ersuchte Staat keinen Vorbehalt gegen diese Bestimmung eingelegt hat, in französischer oder englischer Sprache gefaßt sein (Artikel 4 des Übereinkommens). Die Bundesregierung beabsichtigt, einen solchen Vorbehalt zu machen. In § 8 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes soll bestimmt werden, daß Rechtshilfeersuchen, die von deutschen Gerichten zu erledigen sind, in deutscher Sprache oder Übersetzung übermittelt werden müssen.

Eine neue Regelung enthält Artikel 8 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme. Wenn der ersuchte Staat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, können Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde an der Beweisaufnahme im Ausland teilnehmen. Die meisten bisherigen Vertragsstaaten haben erklärt, daß sie die Teilnahme ausländischer Richter an Beweisaufnahmen auf ihrem Staatsgebiet gestatten. Die Bundesregierung beabsichtigt, gemäß § 9 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu erklären, daß ausländische Richter an Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik teilnehmen können, wenn die Zentrale Behörde dies im Einzelfall genehmigt.

3. Die Beweisaufnahme durch Konsularbeamte und Beauftragte

Das System der Rechtshilfeersuchen paßt weniger für den Rechtshilfeverkehr mit den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises, weil dort andere Grundsätze für die Beweisführung, die Zulässigkeit der Beweismittel und die Beweisaufnahme selbst gelten und andere Vernehmungstechniken entwickelt worden sind. Die Ergebnisse einer Beweisaufnahme, die Gerichte des kontinental-europäischen Rechtskreises für britische oder amerikanische Gerichtsverfahren vornehmen, sind dort nur in beschränktem Umfang verwertbar, weil die Vernehmungen ohne Rücksicht auf das strengere anglo-amerikanische Beweisrecht durchgeführt und die Ausführungen nicht in einem Wortprotokoll niedergelegt werden. Umgekehrt stößt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen kontinental-europäischer Gerichte in diesen Ländern auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Richter dieser Länder grundsätzlich die Vernehmung einer Partei, eines Sachverständigen oder eines Zeugen nicht selbst durchführen, sondern einem Beauftragten übertragen. Abgesehen von „technischen Schwierigkeiten" entstehen auch verhältnismäßig hohe Kosten, weil an der Beweisaufnahme regelmäßig mehrere Anwälte mitwirken müssen.

Um die Beweisaufnahme im Rechtsverkehr zwischen den bisherigen Mitgliedstaaten der Haager Zivilprozeßübereinkommen und den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises zu erleichtern, baut das Übereinkommen daher weitere Methoden der internationalen Beweisaufnahme aus. Zur Orientierung haben dabei die bilateralen Rechtshilfeverträge gedient, die Großbritannien nach 1922 mit einer Reihe von kontinental-europäischen Staaten abgeschlossen hat (u. a. das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 — Reichsgesetzbl. II S. 623). Das Übereinkommen trägt damit auch den Wünschen der Vereinigten Staaten Rechnung, die im Hinblick auf eigene neuere Regelungen über die internationale Rechtshilfe vorgeschlagen haben, sogenannte direkte Methoden der Beweisaufnahme im Ausland (ohne Beteiligung der Gerichte oder Behörden des Staates der Beweisaufnahme) zuzulassen, wenn die Person, die vernommen werden oder eine Urkunde vorlegen soll, freiwillig bei der Beweisaufnahme mitwirken will.

a) Die Beweisaufnahme durch Konsularbeamte

Artikel 15 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 erlaubt die unmittelbare Beweiserhebung durch diplomatische oder konsularische Vertreter nur, soweit der Staat, in dem Beweis erhoben werden soll, sie in bilateralen Zusatzabkommen mit dem ersuchenden Staat zugelassen hat oder ihr nicht widerspricht. Die meisten Zusatzvereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über den Zivilprozeß haben diese Art der Beweisaufnahme auf die Vernehmung von Angehörigen des durch den Konsul vertretenen Staates ohne Zwang und auf die Vorlage von Urkunden beschränkt.

Das Übereinkommen über die Beweisaufnahme läßt in Artikel 15 die Vernehmung von Staatsangehörigen des Landes, für das der konsularische Vertreter handelt, generell zu. Es erlaubt darüber hinaus, wenn der Vertragsstaat dies genehmigt, in dem die Beweisaufnahme erfolgen soll, auch die Vernehmung von Angehörigen anderer Staaten durch konsularische Vertreter (Artikel 16 des Übereinkommens).

b) Die Beweisaufnahme durch Beauftragte

Die Beweisaufnahme durch Beauftragte (commissioner) ist eine im anglo-amerikanischen Recht gebräuchliche Methode der Beweisaufnahme im Ausland. Sie ist auch für die kontinental-europäischen Länder von Bedeutung, weil sie Beweise in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien durch Beauftragte erheben lassen können; als commissioner kommen auch Mitglieder des erkennenden Gerichts in Frage.

Nach anglo-amerikanischem Recht wird der commissioner durch das Prozeßgericht ernannt. In bedeutenden Verfahren vernehmen amerikanische oder englische Anwälte, die vom Prozeßgericht zum Beauftragten bestellt worden sind, Personen auf dem Gebiet eines anderen Staates. In anderen Fällen können auch geeignete Anwälte oder rechtskundige Personen des Staates der Beweisaufnahme, die die nötigen Erfahrungen haben, um Vernehmungen in einer für das Prozeßgericht verwertbaren Weise durchzuführen, zum commissioner bestellt werden.

c) Die Beschränkung der direkten Beweisverfahren

Diese Methoden der Beweisaufnahme im Ausland läßt Kapitel II des Übereinkommens über die Beweisaufnahme generell zu, weil sich das Ergebnis der Beweisaufnahme in allen Vertragsstaaten „möglichst nahtlos" in das Verfahren vor dem Prozeßgericht einfügen soll. Dieses Ziel läßt sich am besten dadurch erreichen, daß mit dem Beweisrecht und den Beweismethoden des Staates des Prozeßgerichts vertrauten Personen gestattet wird, die Beweise im Ausland selbst zu erheben. Allerdings mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß derartige unmittelbare Methoden der Beweisaufnahme als Eingriff in die Hoheitsrechte der Staaten angesehen werden können, in denen Beweis erhoben werden soll. Deshalb führt das Übereinkommen ein elastisches System ein. Die unmittelbare Beweisaufnahme durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder durch den Beauftragten des ausländischen Gerichts wird bestimmten Beschränkungen und Bedingungen unterworfen, die dem Staat der Beweisaufnahme eine Kontrolle zur Wahrung öffentlicher Belange und zum Schutz der zu vernehmenden Personen ermöglichen. Außerdem kann jeder Staat die Befugnisse der diploma-

tischen oder konsularischen Vertreter sowie der Beauftragten noch weiter einengen, aber umgekehrt auch über das Übereinkommen hinaus erweitern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Beweisaufnahme durch konsularische Vertreter nur insofern — entsprechend der bisherigen Praxis — zuzulassen, als deutsche Staatsangehörige nicht betroffen sind. Beauftragte sollen einer eingehenden gerichtlichen Aufsicht unterliegen (vgl. Bemerkungen zu Artikel 16, 17 und in der Begründung zu §§ 10, 11 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen).

4. Offengebliebene Auslegungsfragen

Das Übereinkommen über die Beweisaufnahme klärt zwei Zweifelsfragen, die sich aus der Arbeit mit dem Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954 ergeben haben, nicht bzw. nur zum Teil.

a) Zivil- und Handelssachen

Der Begriff der Zivil- und Handelssachen wurde wie bei dem Übereinkommen über die Zustellung und in den Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 weder im Vertragstext selbst definiert noch durch eine Regel ergänzt, welches Recht über die zivilrechtliche Natur einer Streitsache entscheidet (vgl. oben II A 6).

b) Andere gerichtliche Handlungen

Das Übereinkommen stellt ferner nicht positiv klar, was „andere gerichtliche Handlungen" außer Beweisaufnahmen sind. Hierunter können Handlungen der Verfahrenshilfe fallen, so die Vornahme eines Sühnetermins in Ehesachen, eine Anhörung der Parteien oder die öffentliche Bekanntgabe einer gerichtlichen Aufforderung oder Mitteilung (Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 2. Aufl., A I 1 a 100.16 f., zu Anmerkung 55 ff.). Die weite Formulierung dient dazu, offen zu lassen, in welcher Art ein begonnenes, aber noch nicht in der Instanz abgeschlossenes gerichtliches Verfahren durch Handlungen im Ausland gefördert werden kann. Das Übereinkommen soll allen Verfahrensgestaltungen gerecht werden, die eine Hilfe im Ausland erfordern könnten.

Das Übereinkommen bestimmt dafür umgekehrt, was jedenfalls nicht als „andere gerichtliche Handlung" anzusehen ist: Die Vornahme von Handlungen, die sich unmittelbar auf eine Zustellung oder eine vorläufige oder endgültige Vollstreckungsmaßnahme richten, kann nicht verlangt werden. Es soll keine Überschneidung mit Sachgebieten eintreten, die durch andere zivilprozessuale Übereinkommen geregelt sind.

5. Vorbehalte, einseitige Erklärungen und Zusatzvereinbarungen der Vertragsstaaten

Die Regelungen des Übereinkommens über die Beweisaufnahme können in weiten Teilen durch Vorbehalte, einseitige Erklärungen oder bilaterale Übereinkünfte einzelner Vertragsstaaten beeinflußt werden. Der Umfang der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten ist daher nicht ganz einheitlich.

a) Vorbehalte

Vorbehalte können gegen die Übermittlung von Ersuchen in französischer oder englischer Fassung (Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens) und alle oder einzelne der Bestimmungen über die Beweisaufnahme durch konsularische Vertreter und Beauftragte (Artikel 15 bis 22 des Übereinkommens) eingelegt werden. Sie müssen spätestens bei der Ratifikation oder dem Beitritt erklärt werden (Artikel 33 Abs. 1 des Übereinkommens).

Alle bisherigen Vertragsstaaten außer den Vereinigten Staaten und Schweden haben Vorbehalte hinsichtlich der Sprachen von Rechtshilfeersuchen erklärt; Portugal nimmt Ersuchen weder in englischer noch französischer Sprache, Frankreich nicht in englischer, Dänemark und Norwegen nehmen sie nicht in französischer Sprache entgegen. Portugal hat den Vorbehalt gegen die Beweiserhebung durch Beauftragte und Konsuln (außer in bezug auf Angehörige des von ihnen vertretenen Staates — Artikel 15 des Übereinkommens), Dänemark gegen diejenige durch Beauftragte eingelegt (Artikel 17 des Übereinkommens).

b) Erklärungen

Vertragsstaaten können darüber hinaus erklären, daß sie vorprozessuale Ersuchen wegen ihres ausforschenden Charakters nicht erledigen (Artikel 23 des Übereinkommens). Von dieser Möglichkeit, die einem Vorbehalt nahekommt, haben alle bisherigen Vertragsstaaten außer den Vereinigten Staaten Gebrauch gemacht.

Zahlreiche weitere Regelungen des Übereinkommens setzen Erklärungen der Vertragsstaaten voraus, z. B. die Anwesenheit von Richtern des ersuchenden Staates bei der Beweisaufnahme (Artikel 8) oder die Anwendung von Zwang bei der Beweisaufnahme durch Konsuln und Beauftragte (Artikel 18), vgl. ferner die besonderen Erklärungen zu den Sprachen, in denen Ersuchen in speziellen Fällen abgefaßt sein müssen oder allgemein sein dürfen (Artikel 4 Abs. 3, 4), oder zur Anerkennung weiterer Zeugnisverweigerungsgründe (Artikel 11 Abs. 2). Genehmigungserfordernisse im Rahmen der Beweisaufnahme durch Konsuln und Beauftragte können durch Erklärung eines Vertragsstaats geschaffen (Artikel 15 Abs. 2) oder beseitigt werden (Artikel 16 Abs. 2, Artikel 17 Abs. 2). Eine oder mehrere Erklärungen dieser Art haben alle bisherigen Vertragsstaaten abgegeben.

c) Die Bundesregierung beabsichtigt, folgende Vorbehalte zu machen und Erklärungen abzugeben:

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 des Übereinkommens sollen nur solche Rechtshilfeersuchen zur Erledigung durch deutsche Behörden entgegengenommen werden, die entweder in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sind (§ 8 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes) und

gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 des Übereinkommens soll eine Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter unzulässig sein, wenn sie deutsche Staatsangehörige betrifft (§ 10 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes).

Neben der Notifikation der zuständigen Behörden beabsichtigt die Bundesregierung zu erklären, daß Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des „Common Law" unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents" bekannt ist [Artikel 23, 35 Abs. 2 Buchstabe c) des Übereinkommens] und daß Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwe-

send sein können, wenn die zuständige Zentrale Behörde dies genehmigt hat [Artikel 8, 35 **Abs. 2** Buchstabe c des Übereinkommens, § 9 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes].

d) Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen der Vertragsstaaten sind zum Übermittlungsweg von Ersuchen und Erledigungsstücken, zur Sprachenfrage, zur Anwesenheit von Richtern des ersuchenden Staates bei der Beweisaufnahme, zu Zeugnisverweigerungsrechten, zur Kostenerstattung und insgesamt zur Beweisaufnahme durch Konsuln und Beauftragte zulässig (Artikel 28 des Übereinkommens).

e) Gründe für die variable Anlage des Übereinkommens

Ohne diese Rücksicht auf nationale Besonderheiten und Bedürfnisse, die durch Vorbehalte und Erklärungen gewahrt werden, wäre es wegen der erheblichen Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen nicht möglich gewesen, sowohl die Länder des kontinental-europäischen wie diejenigen des anglo-amerikanischen Rechtskreises in das Übereinkommen einzubeziehen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 enthält die grundlegende Verpflichtung der Vertragsstaaten, auf Rechtshilfeersuchen von Gerichten anderer Vertragsstaaten Beweis zu erheben oder andere gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Bis auf kleinere Änderungen in der Formulierung ist die Fassung des Artikels 8 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 übernommen worden. Was das Übereinkommen unter einer Beweisaufnahme versteht, läßt sich zum Teil aus Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e) bis g) ersehen. Der Begriff der „anderen gerichtlichen Handlungen" und seine Schranken nach Artikel 1 Abs. 3 sind oben bei III A 4 b behandelt.

Der neue Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, daß Beweisaufnahmen für andere Zwecke als zur Verwendung in einem mindestens in Aussicht genommenen Verfahren unzulässig sind. Umgekehrt folgt daraus, daß Beweisaufnahmen im Ausland nicht notwendig ein bereits anhängiges gerichtliches Verfahren zur Entscheidung der Hauptsache voraussetzen. Ersuchen müssen jedoch immer von dem nach innerstaatlichem Recht zuständigen Gericht (Abs. 1) ausgehen. Rechtshilfeersuchen durch nach nationalem Recht zuständige staatliche Gerichte für die Zwecke eines Schiedsverfahrens wie nach § 1045 Abs. 1, § 1036 der Zivilprozeßordnung sollen durch die Formulierung des Absatzes 2 nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 23 des Übereinkommens enthält eine in Zusammenhang mit dieser Bestimmung stehende Vorschrift über Beweisaufnahmeersuchen im Rahmen der „pre-trial discovery of documents" nach „Common Law". Derartige Verfahren dienen dem Zweck, einer Partei vor Beginn des eigentlichen Prozesses einen Überblick über die der Gegenseite zur Verfügung stehenden Beweismittel zu verschaffen. Sie sind nach englischem Recht nur unter strikter Kontrolle durch das Gericht zulässig, da sie zu Mißbräuchen, insbesondere zu einer Ausforschung führen können (Newman, Akten der XI. Tagung Band IV S. 156). Sie sind im kontinental-europäischen Recht allgemein nicht vorgesehen, weil die Gefahr besteht, daß dabei Wirtschafts- und Industriegeheimnisse ausgeforscht werden. Auf Vorschlag besonders der britischen Delegation läßt Artikel 23 einen Widerspruch gegen derartige Verfahren zu, der von allen bisherigen Vertragsstaaten außer den Vereinigten Staaten eingelegt worden ist. Die Bundesregierung beabsichtigt, wegen der mit dieser Art der Beweisaufnahme verbundenen Gefahren eine Erklärung nach Artikel 23 abzugeben.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 9 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 sind Rechtshilfeersuchen auf dem konsularischen und ausnahmsweise auf dem diplomatischen Wege zu übermitteln. Durch Zusatzvereinbarungen kann der unmittelbare Weg von Gericht zu Gericht vereinbart werden. Artikel 2 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme sieht einen einfacheren Regelübermittlungsweg vor. Gerichtliche Behörden eines Staates können sich im ersuchten Staat unmittelbar an eine Zentrale Behörde wenden. Diese Behörde übermittelt die Ersuchen nach einer Überprüfung gemäß Artikel 5 dem zur Erledigung zuständigen Gericht. Die neue Form der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens ist bereits in Artikel 2 des Übereinkommens über die Zustellung vorgebildet und in das Übereinkommen über die Beweisaufnahme übernommen worden.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäß Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme sollen in der Bundesrepublik Deutschland wie nach Artikel 18 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zustellung Behörden im Bereich der Länder übernehmen (vgl. auch oben III A 2 und § 6 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu den beiden Haager Reformübereinkommen, den die Bundesregierung gleichzeitig vorlegt). Die Zentralstellen können dann nicht nur Übermittlungs-, sondern zweckmäßigerweise auch Kontroll- und Genehmigungsbehörden sein.

Das Übereinkommen bestimmt nicht, auf welchem Weg Ersuchen im Bereich der Behörden des ersuchenden Staates von dem Gericht weitergeleitet werden, das eine Beweisaufnahme im Ausland begehrt. Der ersuchende Staat kann in die Übermittlung des Ersuchens an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates auf seiner Seite weitere Behörden einschalten, z. B. besondere Übermittlungsbehörden oder Konsulate. In Absatz 2 wird nur festgelegt, daß weitere Behörden des ersuchten Staates der Zentralen Behörde nicht vorgeschaltet werden dürfen. Andere Übermittlungswege, insbesondere der konsularische und der diplomatische Weg können für das Übereinkommen über die Beweisaufnahme durch einseitige Erklärung des Empfangsstaates nach Artikel 27 Buchstabe a) zugelassen werden. (Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine solche Erklärung abzugeben, vgl. oben Bemerkung A 5 und die Bemerkung zu Artikel 27 des Übereinkommens.) Ein Staat kann es danach auch gestatten, daß Privatpersonen die Rechtshilfeersuchen unmittelbar seinen Gerichten einreichen (vgl. § 364 Abs. 1 Zivilprozeßordnung).

Für die Übereinkommen über die Zustellung und die Beweisaufnahme sind damit im wesentlichen einheitliche und zweckmäßige Übermittlungswege sichergestellt.

Zu Artikel 3

Die Anforderungen an den Inhalt von Rechtshilfeersuchen waren bisher nicht allgemein geregelt. Auch im neuen Übereinkommen wird nicht verlangt, daß ein Formular oder ein Mustertext verwendet wird, wie es Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung vorsieht. Wegen der Besonderheit jedes einzelnen Ersuchens eignen sich Formblätter für Anträge auf Beweisaufnahme nicht.

Artikel 3 Abs. 1 fordert jedoch einheitlich, daß in allen Rechtshilfeersuchen die beteiligten Behörden [Buch-

stabe a)], die Identität der Parteien und ihrer Vertreter [Buchstabe b)] und der Streitgegenstand [Buchstabe c)] angegeben werden. Daneben ist die beantragte gerichtliche Handlung genauer zu bezeichnen [Buchstabe d)]. Je nach Art der beantragten Beweiserhebung sind nach Absatz 2 die Gegenstände, die in Augenschein zu nehmen sind, Urkunden, die geprüft werden sollen [Buchstabe g)], oder Personen näher zu bezeichnen, die vernommen werden sollen [Buchstabe e)]. Ob ein Fragenkatalog für die Vernehmung oder der Sachverhalt mitzuteilen ist [Buchstabe f)], hängt davon ab, in welchem Land und nach welchem Verfahren der Beweis zu erheben ist. Im Verkehr mit den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises sind die Fragen einzeln anzuführen. Wird eidliche Vernehmung begehrt, so ist dies ebenso anzugeben wie gegebenenfalls eine besondere Formel, mit der die Richtigkeit der Aussage versichert werden soll [Buchstabe h)].

Sollen Zeugnisverweigerungsrechte über den Rahmen derjenigen nach dem Recht des ersuchten Staates hinaus berücksichtigt werden (Absatz 3), so muß dem ersuchten Gericht der Wortlaut der maßgeblichen Rechtsgrundlagen mitgeteilt und gegebenenfalls erläutert werden (vgl. § 37 Rechtshilfeordnung für Zivilsachen). Mit ähnlicher Sorgfalt muß das ersuchte Gericht unterrichtet werden, wenn gemäß Artikel 9 des Übereinkommens besondere Formen der Beweisaufnahme nach dem Recht des ersuchenden Staates gewahrt werden sollen.

Wie nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung ist keinerlei Legalisation oder Beglaubigung erforderlich.

Zu Artikel 4

Nach Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme müssen Rechtshilfeersuchen (wie nach Artikel 10 des Zivilprozeßübereinkommens von 1954) grundsätzlich in der Amtssprache der ersuchten Behörde abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt sein. Die Beglaubigung einer Übersetzung können nach Absatz 5 auch beeidigte Übersetzer des ersuchten Staates vornehmen.

Im übrigen ist die Bestimmung neu:

Absatz 3 nimmt auf Besonderheiten von Staaten mit mehreren Amtssprachen Rücksicht.

Nach Absatz 2, der wichtigsten Neuerung, muß ein Staat, wenn er keinen Vorbehalt erklärt, Rechtshilfeersuchen grundsätzlich von allen Vertragsstaaten in englischer oder französischer Sprache oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen annehmen. Diese Regelung wurde damit begründet, Übersetzungen in weniger verbreitete Sprachen seien vielfach im ersuchenden Staat nur schwer zu beschaffen; umgekehrt könne im ersuchten Staat eine englische oder französische Übersetzung aus einer selten verwendeten Sprache eine solche in die Amtssprache überflüssig machen oder wenigstens erheb- erleichtern.

Die Vorbehaltsmöglichkeit gegen diese Bestimmung, die auf deutschen Wunsch eingeführt wurde, ermöglicht es, Begünstigungen oder Benachteiligungen im Verhältnis zu bestimmten Gruppen von Ländern zu vermeiden. Für die Prüfung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die in der Bundesrepublik Deutschland durch deutsche Stellen erledigt werden sollen, erscheint eine deutsche Fassung unerläßlich. Es kann nicht angenommen werden, daß in einer nennenswerten Anzahl von Fällen Rechtshilfeersuchen in englischer oder französischer Sprache ohne Übersetzung ins Deutsche erledigt werden können. Davon, daß im Einzelfall eine Übersetzung einmal nicht nötig wäre, darf eine allgemeine Regelung nicht ausgehen.

Ist eine Übersetzung ins Deutsche anzufertigen, so kann es grundsätzlich nur Sache des ersuchenden Staates sein, hierfür zu sorgen. Im allgemeinen wird dies nicht mit erheblich größeren Schwierigkeiten verbunden sein als eine Übersetzung ins Englische oder Französische. Würden dagegen Ersuchen in englischer oder französischer Fassung immer hier ins Deutsche übertragen, so entstünden einseitige Belastungen mit Kosten, da ausgehende Ersuchen praktisch immer aus dem Deutschen in andere Sprachen zu übersetzen wären.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, wie Portugal und Frankreich von der Vorbehaltsmöglichkeit in vollem Umfang Gebrauch zu machen (vgl. auch § 8 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu den Übereinkommen über die Zustellung und die Beweisaufnahme im Ausland). Um den Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Staaten, deren Sprache nicht verbreitet ist, Rechnung zu tragen, reicht die Möglichkeit aus, zweiseitige Zusatzvereinbarungen über die Sprache abzuschließen [Artikel 28 Buchstabe b)]. Auf diesem Weg kann z. B. mit Ländern, in denen eine deutsche Übersetzung schwer zu beschaffen ist, die allgemeine Verwendung der englischen oder französischen Sprache zugelassen werden und damit die mit der Regelung des Artikels 4 Abs. 2 beabsichtigte Erleichterung auf die deutschen Bedürfnisse zugeschnitten erzielt werden.

Jeder Vertragsstaat kann nach Absatz 4 weitere Sprachen bekanntgeben, in denen Ersuchen an seine Behörden auch gefaßt oder in die sie übersetzt sein können. So nehmen Schweden, Norwegen und Dänemark außer Ersuchen in ihrer eigenen sowie in englischer (Schweden auch in französischer) Sprache ebenfalls solche in den anderen skandinavischen Sprachen außer Finnisch entgegen. Diese Staaten haben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie die Erledigungsstücke nur in ihrer Amtssprache übermitteln. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, zu erklären, daß sie Ersuchen auch in einer anderen Sprache entgegennimmt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift ist Artikel 4 des Übereinkommens über die Zustellung nachgebildet und gegenüber dem Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954 neu. Sie stellt sicher, daß Verstöße eingehender Ersuchen gegen Bestimmungen des Übereinkommens bereits unmittelbar durch die Zentrale Behörde und nicht erst durch das erledigende Gericht gerügt werden können. Hier kommen z. B. in Betracht: Übermittlung von Ersuchen in anderen als Zivil- und Handelssachen durch nicht dazu befugte Stellen oder zur Vornahme gerichtlicher Handlungen, auf die das Übereinkommen nicht anwendbar ist (Artikel 1, 23), erhebliche Lücken der in jedem Ersuchen erforderlichen Angaben (Artikel 3), fehlende Übersetzungen (Artikel 4) oder Verstöße gegen bilaterale Zusatzvereinbarungen (Bericht Amram, Akten der XI. Tagung Band IV S. 206 f.). Die Ablehnung nach Artikel 5 steht neben der Möglichkeit, die Ersuchen aus den Gründen des Artikels 12 zurückzuweisen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 entspricht im wesentlichen Artikel 12 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 und stellt sicher, daß fehlgeleitete Ersuchen im ersuchten Staat unverzüglich an das zuständige Gericht abgegeben werden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 bestimmt, daß Parteien, die an einer Beweisaufnahme teilnehmen wollen, über Ort und Zeit der beantragten Amtshandlung unterrichtet werden. Die Teilnahme der Parteien des Ausgangsverfahrens an der Be-

weisaufnahme im Ausland muß also im Gegensatz zur Teilnahme der Richter des ersuchenden Gerichts (Artikel 8) immer gestattet, die für die Ausübung dieses Rechts nötigen Informationen müssen auf Wunsch des ersuchenden Gerichts übermittelt werden. Übermittlungsweg und -art sind offengelassen worden.

Zu Artikel 8

Erstmals befaßt sich ein internationales Übereinkommen mit der Teilnahme von Richtern des ersuchenden Gerichts an der Beweisaufnahme im ersuchten Staat.

Da Staaten auch in der Teilnahme von Richtern an einer Beweisaufnahme eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte sehen können, enthält das Übereinkommen keine unmittelbar anwendbare Bestimmung. Artikel 8 gestattet die Anwesenheit des ausländischen Richters nur, wenn der ersuchte Staat eine Erklärung nach dieser Vorschrift abgegeben hat. Von den bisherigen Vertragsstaaten haben nur Norwegen und Portugal eine solche Erklärung noch nicht abgegeben. Nach den Erklärungen Frankreichs und Schwedens ist die Anwesenheit des ausländischen Richters ohne weiteres, gemäß den Erklärungen der Vereinigten Staaten und Dänemarks erst nach Erteilung einer Genehmigung gestattet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, ausländischen Richtern die Teilnahme an der Beweisaufnahme zu gestatten, wenn die Zentralen Behörden dies genehmigen (vgl. die Begründung zu § 9 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu den Haager Reformübereinkommen von 1965 und 1970).

Zu Artikel 9

Die Vorschrift über die Formen, die bei der Beweisaufnahme einzuhalten sind, deckt sich grundsätzlich mit dem bewährten Artikel 14 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954. Die praktische Bedeutung der Bestimmung hat sich jedoch erheblich verändert, weil sie jetzt auch das Verhältnis kontinental-europäischer Staaten zu Ländern des „Common Law" regelt.

Das Gericht verfährt bei der Beweisaufnahme grundsätzlich nach seinem eigenen Recht, wie schon Artikel 14 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 bestimmt. Jeder Staat ist jedoch auch verpflichtet, eine Beweisaufnahme nach besonderen Verfahren des ausländischen Rechts vorzunehmen. Nach Absatz 2 kann ein solches Begehren nur abgelehnt werden, wenn die gewünschte besondere Form unvereinbar mit dem Recht des ersuchenden Staates ist oder aus Gründen des Gerichtsgebrauchs oder wegen tatsächlicher Schwierigkeiten nicht angewendet werden kann. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Vorschrift sind diese Vorschriften für die Ablehnung, in einer besonderen Form zu verfahren, eng auszulegen: Es muß unmöglich, nicht nur unpraktikabel sein (vgl. noch Artikel 12 Abs. 2 des Vorentwurfs, Akten der XI. Tagung Band IV S. 50), dem Begehren nach Beachtung einer besonderen Form (z. B. Zeugenvernehmung im Wege des Kreuzverhörs) zu entsprechen.

Insgesamt stellt Absatz 2 einen realistischen Kompromiß zwischen der theoretisch geforderten Ideallösung einer Beweisaufnahme vor dem ausländischen Gericht in denselben Formen wie vor dem ersuchenden Gericht und den Bedürfnissen der Praxis dar; diese muß möglichst uneingeschränkt nach den eigenen, bekannten Formvorschriften zu verfahren bestrebt sein, um mit möglichst geringem Aufwand möglichst gute und gleichwertige Ergebnisse zu erzielen. Dabei darf auch das Interesse der von einer Beweisaufnahme betroffenen Person nicht übersehen werden, die sich zumeist nur auf die örtlichen Formen des Verfahrens einstellen kann.

In dem neuen Absatz 3 wird besonders hervorgehoben, daß Rechtshilfeersuchen rasch zu erledigen sind.

Zu Artikel 10

Artikel 10 stellt eine Neufassung des Artikels 11 Abs. 1 des Zivilprozeßübereinkommens von 1954 dar. Bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen sind die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Zwangsmittel wie bisher unter gleichen Voraussetzungen anwendbar wie bei nationalen Ersuchen. Auf eine besondere Bestimmung über die Anwendung von Zwang in bezug auf das Erscheinen der Parteien (Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 des älteren Übereinkommens) wurde wegen der genaueren Formulierung der neuen Vorschrift verzichtet.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt eine im Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954 nicht besonders behandelte Frage des Beweisaufnahmeverfahrens. Nach Absatz 1 sind geltend gemachte Zeugnisverweigerungsrechte und Aussageverbote nach dem Recht des ersuchten wie des ersuchenden Gerichts zu beachten. Dies entspricht der deutschen Praxis. Soll das Recht des ersuchenden Staates angewendet werden, bedarf es entweder einer besonderen Anführung der Rechtsgrundlagen des Aussageverweigerungsrechts bzw. -verbots im Rechtshilfeersuchen selbst oder, auf Verlangen des ersuchten Gerichts, einer Bestätigung durch das ersuchende Gericht. Absatz 1 regelt nicht, ob die Person, die sich auf ein Aussageverweigerungsrecht beruft, ihre Befugnis zu beweisen oder glaubhaft zu machen hat. Hierüber entscheiden wie über alle nicht ausdrücklich geregelten Fragen die allgemein (Artikel 9) anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Nach Absatz 2 können Vertragsstaaten Aussageverweigerungsrechte und -verbote dritter Staaten anerkennen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 Abs. 1 enthält die Gründe, aus denen ein Ersuchen wegen einer Kollision mit bestimmten nationalen Interessen abgelehnt werden kann. Die vorrangige Wahrung der Hoheitsrechte des ersuchten Staates erkennt das Übereinkommen in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vertragspraxis an. Auch die Befugnis zur Ablehnung, weil ein Ersuchen nicht im Rahmen der gerichtlichen Gewalt erledigt werden kann, ist aus Artikel 11 Abs. 3 des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 übernommen. Die ausdrückliche Regelung der früheren Übereinkommen über die Ablehnung eines Ersuchens, dessen Echtheit nicht feststeht, erschien praktisch bedeutungslos und daher überflüssig.

Der neue Absatz 2 ist Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens über die Zustellung nachgebildet (vgl. die Bemerkungen dazu). Ein Staat muß Rechtshilfe allgemein auch dann gewähren, wenn er für seine eigenen Gerichte in der Streitsache eine ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder eine dem Ausgangsverfahren entsprechende Klagemöglichkeit nicht kennt. Im Bereich der Rechtshilfe geht das Interesse des ersuchenden Staates an ordnungsgemäßer Durchführung eines Verfahrens vor. Das ersuchende Gericht muß zunächst selbst entscheiden, ob es international zuständig ist. Fehlt die internationale Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts, so kann dies zur Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung im ersuchten Staat führen.

Zu Artikel 13

Die Erledigungsstücke werden dem ersuchenden Gericht auf dem Weg übermittelt, den es selbst bei der Übermittlung des Ersuchens gewählt hatte. Wird das Ersuchen

ganz oder teilweise nicht erledigt, etwa nach den Artikeln 11 und 12 des Übereinkommens, so ist dies unter Angabe der Gründe der ersuchenden Behörde unverzüglich auf gleichem Wege mitzuteilen.

Zu Artikel 14

Artikel 14 Abs. 1 übernimmt den Grundsatz des Artikels 16 Abs. 1 des Zivilprozeßübereinkommens von 1954, daß für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keine Gebühren oder Auslagen verlangt werden dürfen. Absatz 2 schränkt die Ausnahmen, in denen doch Auslagen zu erstatten sind, weiter ein: Zeugenentschädigungen und Kosten für die Anwendung von Zwang gegenüber nicht erschienenen Zeugen sind nicht mehr zu erstatten. Nur noch Entschädigungen an Sachverständige einschließlich der Dolmetscher — die Klarstellung eines Auslegungsproblems zu den bisherigen Übereinkommen — und durch die Anwendung einer besonderen Beweisaufnahmeform nach Artikel 9 Abs. 2 veranlaßte Kosten sind erstattungsfähig.

Dagegen stellen Absatz 3 und Artikel 26 eine Erweiterung der Ausnahmen von der grundsätzlichen Kostenfreiheit dar. Beide Bestimmungen nehmen auf die besondere Rechtslage in Ländern des „Common Law" Rücksicht. Die Möglichkeit abweichender Bestimmungen über die Kostenbefreiung in bilateralen Vereinbarungen ergibt sich aus Artikel 28 Buchstabe f).

Nach Absatz 3 kann ein Gericht, das nach seiner Rechtsordnung Beweis nicht selbst erheben kann, erst nach Einholung der Zustimmung des ersuchenden Gerichts eine dazu befähigte Person (examiner) mit der Erhebung des Beweises beauftragen. Das ersuchte Gericht hat bei der Einholung der Zustimmung die ungefähren Kosten anzugeben, die durch die Einschaltung des examiner entstehen. Nur wenn das ersuchende Gericht der Benennung des examiner in Kenntnis der zu erwartenden Kosten zustimmt, hat es diese zu erstatten. Diese von britischer Seite als unerläßlich dargestellte Regelung enthält für den Fall keine Lösung, daß die Zustimmung nicht erteilt wird.

Artikel 26 erlaubt es über Artikel 14 Abs. 3 hinaus einem Staat, aus verfassungsrechtlichen Gründen von dem ersuchenden Staat zu verlangen, daß dieser die Kosten für die Zustellung einer Ladung und die Entschädigung der zu vernehmenden Person sowie die Kosten für die Erstellung der Niederschrift über die Vernehmung im Einzelfall erstattet. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben wegen ihrer besonderen Verfassungslage auf dieser Ausnahmevorschrift bestanden. Die Mehrzahl der Verhandlungsdelegationen ging jedoch von der Erwartung aus, daß die Vereinigten Staaten die notwendigen öffentlichen Mittel zur Verfügung stellen, um sich nicht auf diese Bestimmung berufen zu müssen (Bericht Amram, Akten der XI. Tagung Band IV S. 211).

Vorbemerkungen zu Artikel 15 bis 22

Die wichtigste Neuerung des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland gegenüber dem Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954 ist die eingehende Regelung der Beweisaufnahme im Ausland ohne Inanspruchnahme der Gerichte des Staates, in dem Beweis erhoben werden soll. Diese Art der Beweisaufnahme hat für die Länder des common law erheblich größere Bedeutung als diejenige im Wege des Kapitels I vermittels Rechtshilfeersuchen.

Kontinental-europäische Vertragsstaaten sehen es als einen — in seiner Bedeutung unterschiedlich eingeschätzten — Eingriff in ihre Hoheitsrechte an, wenn Organe eines anderen Staates auf ihrem Hoheitsgebiet Beweise aufnehmen. Das Übereinkommen trägt der verschiedenen Einstellung der Vertragsstaaten hierzu dadurch Rechnung, daß es Vorbehalte zu allen Bestimmungen des II. Kapitels erlaubt. Auch die zugelassenen Erklärungen der Staaten zu den grundlegenden Artikeln 15 bis 18 können die prinzipiell unmittelbar geltenden Regeln des Übereinkommens einseitig, aber ohne Gegenseitigkeitswirkungen einschränken oder auch ausweiten.

Einen Vorbehalt gegen das II. Kapitel, von dem nur Artikel 15 ausgenommen ist, hat nur Portugal, einen solchen gegen die Beweisaufnahme durch Beauftragte (Artikel 17) Dänemark eingelegt. Frankreich hat besonders eingehende Erklärungen abgegeben; es läßt die konsularische Beweisaufnahme gegenüber eigenen Staatsangehörigen nach Artikel 16 nicht zu. Vertragsstaaten können schließlich bilateral diese Art der Beweisaufnahme ohne jede Bindung an das II. Kapitel eigenständig regeln [Artikel 28 Buchstabe g)]. Die Erklärungen, die die Bundesregierung zu den Vorschriften des II. Kapitels abgeben will, sind oben unter A 5 aufgeführt und bei den einzelnen Vorschriften erläutert.

Nach Artikel 5 Buchstabe j) des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585), dem viele Vertragsstaaten des Übereinkommens über den Zivilprozeß von 1954 und bis auf Norwegen alle bisherigen Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Beweisaufnahme angehören, können konsularische Beamte Rechtshilfeersuchen gemäß den bestehenden internationalen Übereinkünften erledigen. Bei Fehlen solcher Übereinkünfte bestimmen sich die Schranken der grundsätzlich eingeräumten Befugnis der Konsuln zur Durchführung von Beweisaufnahmen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen. Hierauf verweist § 4 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 2317) auch für Vernehmungen durch deutsche konsularische Beamte.

Zu Artikel 15

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme können diplomatische oder konsularische Vertreter eines Vertragsstaats (wie nach § 15 Abs. 3 Satz 4 des Konsulargesetzes) ohne Anwendung von Zwang auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten in ihrem Amtsbereich Beweisaufnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durchführen: Es muß sich um ein Verfahren handeln, das vor einem Gericht eines von ihnen allgemein (auch im Wege der Schutzmachtvertretung) vertretenen Staates anhängig ist. Die durchzuführende Beweisaufnahme darf sich nur auf Staatsangehörige eines von dem Konsul vertretenen Staates beziehen. Eine ausdrückliche Klarstellung für den Fall, daß die zu vernehmende Person staatenlos ist oder mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, hielt die Dritte Kommission der XI. Tagung der Haager Konferenz nicht für erforderlich. Das Übereinkommen enthält auch keine Kollisionsregelung. Nach allgemeinen Grundsätzen entscheidet das Recht des Staates, in dem eine Person vernommen werden soll, darüber, ob sie diesem Staat angehört (Bericht Amram, Akten der XI. Tagung Band IV S. 216 zu Artikel 16 des Übereinkommens, vgl. auch z. B. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der deutsch-französischen Zusatzvereinbarung vom 6. Mai 1961 zum Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954 — Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1040). Demnach kann eine Person, die neben der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates nach dem Recht des Empfangsstaates auch dessen Staatsangehörigkeit besitzt, nicht nach Artikel 15 Abs. 1 vernommen werden.

Für die Beweisaufnahme durch Diplomaten oder Konsuln ist eine Genehmigung durch Behörden des Staates, in dem die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, nur erforderlich, wenn dieser Staat eine Erklärung nach Artikel 15 Abs. 2 abgegeben hat. Eine solche Erklärung haben entgegen den Erwartungen des Berichts (Bericht

Amram, Akten der XI. Tagung Band IV S. 212) bisher Dänemark, Norwegen, Schweden und Portugal abgegeben. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine solche Erklärung abzugeben (vgl. § 10 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes).

Allgemeine Bestimmungen über die Befugnisse bei der Beweisaufnahme nach Artikel 15 und ihre Grenzen enthalten die Artikel 19 bis 21.

Zu Artikel 16

Unter gleichen Voraussetzungen wie nach Artikel 15 können Angehörige des Gaststaates oder eines dritten Staates nach Artikel 16 Abs. 1 nur mit vorheriger Genehmigung und unter Beachtung der in der Genehmigung angegebenen Bedingungen vernommen werden. Die Genehmigung kann allgemeiner Art sein, also generell bestimmte Schranken personeller oder sachlicher Art für die Zulässigkeit dieser Form der Beweisaufnahme festsetzen, so daß Beweisaufnahmen innerhalb dieses Rahmens ohne besondere Zustimmung erlaubt sind. Sie kann auch für jeden Einzelfall gefordert werden. Bisher haben nur die Vereinigten Staaten nach Absatz 2 erklärt, daß sie auf das Genehmigungserfordernis verzichten.

In der Bundesrepublik soll die Beweisaufnahme nach dieser Vorschrift auf Personen beschränkt werden, die nicht deutsche Staatsangehörige sind. Dies ist zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen und zur Wahrung der deutschen Hoheitsrechte erforderlich, in die eine Vernehmung deutscher Staatsangehöriger in weit stärkerem Maß eingreift als eine Beweisaufnahme in bezug auf fremde Staatsbürger. Deutsche Zeugen sollen grundsätzlich im Wege des Rechtshilfeersuchens nach Kapitel I des Übereinkommens vernommen werden. Ließe man die konsularische Beweisaufnahme in weiterem Umfang zu, so müßte ihre Überwachung durch deutsche Stellen in einer mit dem Zweck dieser Art der Beweisaufnahme kaum zu vereinbarenden Weise eingehend geregelt werden (vgl. die Begründung zu § 10 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes).

Die konsularische Vernehmung von Angehörigen dritter Staaten und von Staatenlosen in der Bundesrepublik soll von einer jeweils im Einzelfall einzuholenden Genehmigung abhängig gemacht werden. Dabei soll außer dem Gesichtspunkt des ordre public geprüft werden, ob zum Schutz der zu vernehmenden Personen Auflagen erforderlich sind. Vorschläge über die Zuständigkeit für die Erteilung und die allgemeinen Grundsätze der Genehmigung enthält der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu den beiden Haager Reformübereinkommen in §§ 10 bis 12. Durch die Einschaltung einer Justizbehörde können die öffentlichen und privaten Belange gewahrt werden; dies rechtfertigt es, die Vernehmung selbst in weiterem Umfang als bisher den ausländischen Konsulaten zu überlassen. Die Erklärung, die von der Bundesregierung zu Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben werden soll, ist oben unter A 5 aufgeführt.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt die bisher in Rechtshilfeverträgen der Bundesrepublik Deutschland nicht behandelte Beweisaufnahme durch commissioner (zu Begriff und Bedeutung s. Bemerkungen oben zu III A 3). Diese Art der Beweisaufnahme kann besonders dann zweckmäßig sein, wenn in größeren Verfahren in weit auseinanderliegenden Gebieten eines ausländischen Staates oder sogar in mehreren ausländischen Staaten Beweis erhoben werden soll. Ein commissioner kann ohne besondere Umstände die Vorschriften und die Praxis des Prozeßgerichts auch bei der Vernehmung im Ausland beachten. Die Ergebnisse seiner Beweisaufnahme sind im Ausgangsverfahren deshalb gut verwertbar. Das Übereinkommen regelt nicht, wann eine Beweisaufnahme durch commission zulässig ist. Das bestimmt sich weiter nach nationalem Recht jedes Staates.

Die Beweisaufnahme durch commissioner bringt für viele kontinental-europäische Staaten Probleme, weil Fragen der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt berührt werden. Sie steht daher unter den gleichen Schranken wie die Beweisaufnahme durch konsularische oder diplomatische Vertreter (Artikel 16).

Für die Bundesrepublik Deutschland soll diese Art der Beweisaufnahme einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden, das in §§ 11, 12 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu den Haager Reformübereinkommen geregelt wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung nach Abs. 2 abzugeben (vgl. oben A 5). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sollen die Zentralen Behörden sein, die auch Beweisaufnahmen durch Diplomaten oder Konsuln genehmigen. Eine Privatperson, die im Einzelauftrag des ausländischen Gerichts handelt, kann während des gesamten Ablaufs der Erledigung der Beweisaufnahme einer eingehenden richterlichen Kontrolle unterworfen werden (vgl. § 11 Abs. 2 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes). Deshalb muß diese Beweisaufnahmeart nicht auf die Vernehmung fremder Staatsangehöriger beschränkt werden. Der Vorbehalt der Einzelfallgenehmigung soll darauf hinweisen, daß die Beweisaufnahme durch commissioner nur in Fällen erfolgen soll, in denen andere Verfahren der Beweisaufnahme im Ausland weniger geeignet wären. Aus diesem Grund kann darauf verzichtet werden, das Verfahren durch Einlegung eines Vorbehalts generell für unzulässig zu erklären und nur in bilateralen Zusatzvereinbarungen zuzulassen.

Zu Artikel 18, 22

Commissioner und diplomatische oder konsularische Vertreter dürfen nach Artikel 15 bis 17 Beweisaufnahmen nur ohne Anwendung von Zwang durchführen. Kann die Beweisaufnahme nicht ohne Zwang erfolgen, so kann Beweis nur durch die Gerichte des Staates der Beweisaufnahme erhoben werden. Das sagt Artikel 22 zur Klarstellung ausdrücklich. Die Vorschrift hat ihr Vorbild in entsprechenden Bestimmungen der Rechtshilfeverträge, die Großbritannien mit verschiedenen Staaten abgeschlossen hat, z. B. Artikel 13 des deutsch-britischen Abkommens vom 20. März 1928 — Reichsgesetzbl. II S. 623.

Jeder Vertragsstaat kann jedoch nach Artikel 18 des Übereinkommens erklären, daß er Beweisaufnahmen durch Vertreter des ausländischen Prozeßgerichts durch Zwangsmaßnahmen unterstützt, die in seinem Recht vorgesehen sind. Hierdurch können vor allem diejenigen Staaten, die Beweisaufnahmen nicht unmittelbar durch die eigenen Gerichte erledigen können, Gelegenheit geben, Beweisaufnahmen auf ihrem Gebiet unter Anwendung von Zwang zu erledigen. Dadurch wird eine substantielle Gegenseitigkeit der Beweisaufnahme nach verschiedenen Rechtssystemen ermöglicht. Im Übereinkommen selbst ein unmittelbar geltendes System von Zwangsmaßnahmen anzuordnen, erschien unrealistisch. Die Erklärung nach Artikel 18 Abs. 1 kann Bedingungen enthalten, z. B. zur Einhaltung der Gegenseitigkeit.

Bisher haben nur die Vereinigten Staaten erklärt, daß sie Beweisaufnahmen durch Vertreter eines ausländischen Gerichts durch Zwangsmaßnahmen unterstützen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in naher Zukunft eine solche Erklärung abzugeben. Die Beweisaufnahme nach Kapitel II des Übereinkommens weicht in bezug auf die Vernehmungspersonen so erheblich von den allgemeinen Beweisverfahren ab, daß sie zumindest derzeit nur Personen zugemutet werden kann, die mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Weitere Erfahrun-

gen müssen zeigen, ob die im Übereinkommen selbst und durch Genehmigungsvorbehalte und Aufsichtsmöglichkeiten festgelegten Schranken die Beteiligten so wirksam schützen, daß eine solche Beweisaufnahme auch gegen ihren Willen durchgeführt werden kann.

Zu Artikel 19 bis 21

Zum Schutz der Personen, die von einer Beweisaufnahme nach dem II. Kapitel betroffen sind, und zur Sicherung der erforderlichen Kontrolle durch Behörden des Staates, in dem die Beweisaufnahme stattfindet, bestimmen die Artikel 19 bis 21 näher die Umstände bei einer solchen Beweisaufnahme: Alle Personen, die durch eine Beweisaufnahme nach Kapitel II betroffen werden, können die Anwesenheit eines Rechtsberaters bei ihrer Vernehmung zum eigenen Schutz verlangen (Artikel 20). Rechtsberater im Sinne des Artikels 20 des Übereinkommens sind die jeweils nach dem Recht des Staates, in dem die Beweisaufnahme stattfindet, zu einer derartigen beratenden Tätigkeit befugten Personen. Sie müssen in der Ladung zur Beweisaufnahme darauf hingewiesen und — außer im Fall des Artikels 18 — belehrt werden, daß sie nicht erscheinen müssen [Artikel 21 Buchstabe c)]. Auf Aussageverweigerungsrechte sind sie hinzuweisen [Artikel 11, 21 Buchstabe e)]. In der Ladung ist die Sprache des Ortes der Beweisaufnahme zu verwenden. Dies gilt nicht gegenüber Angehörigen des Staates des Ausgangsverfahrens.

Von außerordentlicher Bedeutung ist es, daß diplomatische oder konsularische Vertreter und Beauftragte nach Artikel 21 Buchstabe a) des Übereinkommens Beweise nur aufnehmen können, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates, in dem der Beweis aufgenommen werden soll, unvereinbar ist. Damit wird sichergestellt, daß bei dieser Beweisaufnahme die zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts beachtet werden. Vor allem werden nicht nur Beweisaufnahmen im Verfahren des pre-trial discovery of documents, zu dem die Bundesregierung eine Erklärung nach Artikel 23 des Übereinkommens abgeben wird, unzulässig sein, sondern auch andere Beweisaufnahmen im Rahmen des pre-trial discovery-Verfahrens, soweit diese Verfahren nach deutschem Recht als unzulässige Ausforschung anzusehen wären. Darauf wird bei der Genehmigung von Beweisaufnahmen durch Beauftragte besonders zu achten sein.

Im übrigen können die Behörden, die Entscheidungen nach Artikel 15 bis 18 treffen, für die Beweisaufnahme Bedingungen jeder Art stellen, insbesondere in bezug auf Ort und Zeit der Beweiserhebung (Artikel 19). Verlangt ein Staat, daß er rechtzeitig von einer Beweisaufnahme Mitteilung erhält, so erwächst ausdrücklich die Befugnis, daß ein Vertreter der Behörde des Gaststaates an der Beweisaufnahme teilnehmen kann. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die Grenzen des Übereinkommens eingehalten und die zwingenden Grundsätze im Staat der Beweisaufnahme beachtet werden, die im Rahmen der Genehmigungsbedingungen schwer allgemein zu formulieren sind [Artikel 21 Buchstabe a)].

Konsul und commissioner können innerhalb dieser Grenzen Beweis in gleichem Umfang wie im Rahmen von Rechtshilfeersuchen, insbesondere nach den Formen des Rechts des ersuchenden Gerichts erheben und einen Eid oder eine „Versicherung der Richtigkeit der Aussage", die in vielen Staaten anstelle des in religiöser Form geleisteten Eides abzugeben ist, abnehmen [Artikel 21 Buchstaben a), d)]. Da die Übung des Staates, in dem die Beweisaufnahme stattfindet, hier keine Schranke für die Beweisaufnahme darstellt, kann auf diese Weise bei entsprechenden Qualifikationen der beweiserhebenden Person eine für das Prozeßgericht besonders gut verwertbare Beweiserhebung besorgt werden.

Kostenrechtliche Bestimmungen hielt die Haager Konferenz für die Fälle des Kapitels II nicht für erforderlich. Soweit für den Staat, in dem Beweis erhoben wird, überhaupt Kosten entstehen, kann darauf im Rahmen der Genehmigungsbedingungen Rücksicht genommen werden.

Zu Artikel 23 bis 26

Artikel 23 ist bereits im Zusammenhang mit Artikel 1, Artikel 26 bei Artikel 14 erörtert, auf Artikel 24 bei Artikel 2 eingegangen worden. Artikel 24 Abs. 1 entspricht Artikel 18 des Übereinkommens über die Zustellung und soll den besonderen Verhältnissen im Vereinigten Königreich Rechnung tragen, dessen Territorium in verschiedene Rechtsgebiete unterteilt ist.

Artikel 25 gibt Staaten mit mehreren Rechtssystemen die Möglichkeit, die Behörden eines dieser Systeme als ausschließlich zuständig für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zu bestimmen. Gedacht ist vor allem an die Vereinigten Staaten von Amerika, denen es dieser Artikel ermöglichen soll, durch innerstaatliche Maßnahmen etwa zu bestimmen, daß alle ausländischen Rechtshilfeersuchen nach Kapitel I des Übereinkommens durch Bundesgerichte erledigt werden. Eine solche Beschränkung könnte es den Vereinigten Staaten erleichtern, von einer Sonderregelung für die Kostenerstattung nach Artikel 26 abzusehen.

Zu Artikel 27

Artikel 27 soll sicherstellen, daß zusätzliche Möglichkeiten oder Erleichterungen für die Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg nach nationalem Recht gegenüber den Vorschriften des Übereinkommens erhalten bleiben können. Vertragsstaaten können nach Buchstabe a) erklären, daß Rechtshilfeersuchen zusätzlich zu dem einseitig nicht abdingbaren Weg über die Zentrale Behörde auch auf anderen Wegen übermittelt werden können, z. B. auf dem konsularischen Weg (dies hat Dänemark erklärt), im unmittelbaren Geschäftsverkehr vom ersuchenden zum ersuchten Gericht oder direkt von einer Prozeßpartei (Bericht Amram, Akten der XI. Tagung Band IV S. 215) wie nach § 364 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

Ohne ausdrückliche Erklärung können Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Übung geringere Anforderungen an die Beweisaufnahme für ausländische Verfahren stellen, als sie sich aus dem Übereinkommen im übrigen ergeben [Buchstabe b)]. Zum Beispiel ist zu erwarten, daß die Vereinigten Staaten eine Beweisaufnahme nach § 364 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zulassen werden. Entsprechend Artikel 19 des Übereinkommens über die Zustellung können Vertragsstaaten schließlich nach Buchstabe c) weitere Arten der Beweisaufnahme über diejenigen des Übereinkommens hinaus zulassen, etwa durch Anwälte der Parteien oder unmittelbar durch Mitglieder des ersuchenden Gerichts, nicht nur nach Artikel 8 in ihrer Anwesenheit (Bericht Amram, Akten der XI. Tagung Band IV S. 215).

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Erklärungen nach Artikel 27 des Übereinkommens abzugeben.

Zu Artikel 28 bis 32

Artikel 28 bis 32 regeln das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen.

Wie Artikel 9 Abs. 4 des Übereinkommens über den Zivilprozeß und Artikel 11 des Übereinkommens über die Zustellung läßt Artikel 28 Buchstabe a) bilaterale Vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten zu, die einen anderen Übermittlungsweg für Rechtshilfeersuchen festlegen, insbesondere den unmittelbaren Geschäftsverkehr zulassen. Wie Artikel 20 des Übereinkommens über die Zustellung führt Artikel 28 die weiteren Bestimmungen,

von denen in Zusatzvereinbarungen abgewichen werden kann, im einzelnen auf.

Artikel 32 läßt entsprechend Artikel 25 des Übereinkommens über die Zustellung grundsätzlich andere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Beweisaufnahme im Ausland dem Übereinkommen vorgehen. Die Vorschrift dient insbesondere dazu, die bilateralen Rechtshilfeverträge des Vereinigten Königreichs, u. a. mit Deutschland (Abkommen vom 20. März 1928 — Reichsgesetzbl. II S. 623) auch nach der Ratifikation des Übereinkommens durch Großbritannien bestehen zu lassen.

Das Übereinkommen ersetzt jedoch, soweit Staaten auch den früheren Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß angehören, im Verhältnis zwischen diesen Staaten wie nach Artikel 22 des Übereinkommens über die Zustellung und Artikel 29 des Zivilprozeßübereinkommens die früheren Bestimmungen mit gleichem Regelungsgegenstand (Artikel 29). Unberührt bleibt die Einschränkung der Kostenerstattungspflicht für Auslagen in Armenrechtsfällen nach den früheren Übereinkommen (Artikel 30, der Artikel 23 des Übereinkommens über die Zustellung entspricht).

Zusatzabkommen zu den früheren Übereinkommen bleiben vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der betreffenden Staaten auch für das Übereinkommen über die Beweisaufnahme anwendbar (Artikel 31). Mit Ausnahme zu Portugal und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen daher für die Bundesrepublik Deutschland zu allen bisherigen Vertragsstaaten bilaterale Zusatzverträge (vgl. die Zusammenstellung oben bei I 1).

Zu Artikel 33 bis 36

Die Bundesregierung beabsichtigt, den in Artikel 33 Abs. 1 zugelassenen Vorbehalt gegen die Verwendung der englischen und französischen Sprache in Ersuchen (Artikel 4 Abs. 2) einzulegen (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 4 des Übereinkommens) und durch eine Erklärung die Anwendung der konsularischen Beweisaufnahme (Artikel 16) auf den Bereich zu beschränken, in dem deutsche Staatsangehörige nicht betroffen sind (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 16 des Übereinkommens). Erklärungen nach Artikel 35 können (anders als Vorbehalte) jederzeit abgegeben und nach Artikel 34 ohne zeitliche Beschränkung geändert oder — wie Vorbehalte nach Artikel 33 Abs. 2 — zurückgezogen werden.

Artikel 33 Abs. 3 des Übereinkommens stellt sicher, daß Vorbehalte in engem Sinne nicht zu einer einseitigen Begünstigung des Staates führen können, der sie erklärt. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt eingelegt hat, kann sich gegenüber anderen Vertragsstaaten nicht in weiterem Umfang auf das Übereinkommen berufen, als er selbst daran gebunden ist.

Gemäß Artikel 36 sind Schwierigkeiten bei der Anwendung des Übereinkommens wie nach Artikel 9 Abs. 2 des Zivilprozeßübereinkommens und Artikel 14 des Übereinkommens über die Zustellung auf diplomatischem Wege beizulegen.

Zu Artikel 37 bis 42

Artikel 37 bis 42 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen der Haager Übereinkommen.

Das Übereinkommen über die Beweisaufnahme ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut authentisch ist. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist mit Österreich und der Schweiz abgestimmt.